

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 10

Ausgegeben Düsseldorf, den 25. Oktober

1990

### Inhalt

Seite	Seite		
Fürbitte für die 7. Tagung der 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 4. bis 9. November 1990 in Lübeck-Travemünde . . . . .	199	Urkunde über die pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Niederarben, Kirchenkreis St. Wendel, mit der Evangelischen Kirchengemeinde Medard, Kirchenkreis St. Wendel . . . . .	231
Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Vikare und Kirchenbeamten Vom 20./21. September 1990 . . . . .	200	Satzung über die Betreibung einer Diakoniestation (Sozialstation) im Evangelischen Kirchenkreis Leverkusen Diakonisches Werk . . . . .	231
Besoldung der Kirchenbeamten . . . . .	202	Satzung für eine Diakoniestation der Evangelischen Kirchengemeinden Vluyn und Neukirchen . . . . .	233
Notverordnung zur Änderung der Notverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod vom 19. Juni 1975 Vom 21. September 1990 . . . . .	204	Pastoralkolleg/Pfarrerfortbildung 1991 . . . . .	235
Änderung der Beihilfevorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 9. Oktober 1990 . . . . .	205	Kurpredigerdienst 1991 . . . . .	238
Änderung der Durchführungsverordnung zu den Beihilfevorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland . . . . .	209	Theologische Prüfungen 1991/1992 . . . . .	238
Kollektenplan 1991 . . . . .	217	Bestandene Theologische Prüfungen im Herbst 1990 . . . . .	238
Liturgischer Kirchenkalender 1990/91 . . . . .	219	Kirchlicher Hilfsdienst . . . . .	239
Beitrag zur Versorgungskasse . . . . .	230	Kirchlicher Vorbereitungsdienst . . . . .	240
Kirchensteuer im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer hier: Auswirkungen des BFH-Urteils vom 30. November 1989 – Az.: I R 14/87 . . . . .	230	Bestandene Prüfungen für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst . . . . .	241
Änderungen der Richtlinien über die Gewährung von Wohnungsfürsorgedarlehen . . . . .	231	Einstellung von Auszubildenden für den Beruf des Kirchlichen Verwaltungsfachangestellten in der Evangelischen Kirche im Rheinland zum 1. August 1991 . . . . .	241
		Bekanntgabe neuer Kirchensiegel . . . . .	241
		Personal- und sonstige Nachrichten . . . . .	242
		Literaturhinweise . . . . .	246
		Angebot . . . . .	246

### Fürbitte für die 7. Tagung der 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 4. bis 9. November 1990 in Lübeck-Travemünde

Nr. 21103 Az. 11-1-2-1

Düsseldorf, 30. Juli 1990

Unter Hinweis auf Artikel 25 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948 bitten wir, die Gemeinden zu veranlassen, in den Gottesdiensten am 4. November 1990 der 7. Tagung der 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland fürbittend zu gedenken.

Im Mittelpunkt der Beratungen stehen insbesondere

- der Bericht des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland
- die Entwicklung des Verhältnisses zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik
- der Bericht über die Weiterarbeit am Schwerpunktthema der 5. Tagung der 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland im Jahre 1988 „Glauben heute. Christ werden – Christ bleiben.“

Das Landeskirchenamt

**Notverordnung  
zur Änderung des Besoldungs-  
und Versorgungsrechts der Pfarrer,  
Pastoren im Hilfsdienst,  
Vikare und Kirchenbeamten  
Vom 20./21. September 1990**

Auf Grund der Artikel 171 und 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 116 und 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen – jede für ihren Bereich – folgende Notverordnung.

§ 1

**Änderung der  
Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung**

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. R. 1981 S. 1/KABl. W. 1981 S. 65), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 21. September/16. November 1989 (KABl. R. 1989 S. 211/KABl. W. 1989 S. 157), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „mit einem Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13“ gestrichen.
2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der Pfarrer das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 1 wird um die Hälfte der Zeit nach Vollendung des fünf- und dreißigsten Lebensjahres, in der kein Anspruch auf Besoldung bestand, hinausgeschoben. Die Zeit wird auf volle Monate abgerundet.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind.

(4) Absatz 2 gilt ferner nicht

- a) für Zeiten eines Urlaubs, wenn schriftlich anerkannt worden ist, daß dieser kirchlichen Interessen dient,
- b) für Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes, zu dem der Pfarrer nach § 21 Absatz 2 des Pfarrerdienstgesetzes in den Wartestand versetzt oder als Pastor im Hilfsdienst entsprechend beurlaubt worden ist,
- c) für Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes nach § 57 Absatz 2 oder § 61 Absatz 5 des Pfarrerdienstgesetzes,
- d) für Zeiten der Wahrnehmung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan, wenn der Pfarrer anstelle der Zahlung einer Versorgungsabfindung nach den staatlichen Abgeordnetengesetzen beantragt, diese Zeit als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu berücksichtigen,
- e) für Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes, die nicht im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis verbracht wurden.

(5) Das Landeskirchenamt kann weitere Ausnahmen von der Anwendung des Absatzes 2 zulassen.“

3. Die §§ 8 bis 11 werden unter Beibehaltung der Paragraphenziffern gestrichen.

4. In § 17 Abs. 6 Buchst. a wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 2“ ersetzt.

5. § 19 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

6. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) § 19 Abs. 5 gilt entsprechend.“

7. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Unterabs. 1. Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:  
„Leistet der Pfarrer während des Erziehungsurlaubs einen nach der Erziehungsurlaubsverordnung zulässigen eingeschränkten pfarramtlichen Dienst, erhält er abweichend von Satz 1 Dienstbezüge gemäß § 3 Absatz 5. Der Anspruch auf den übrigen Teil der Besoldung bleibt während des Erziehungsurlaubs und des eingeschränkten Dienstes in vollem Umfang bestehen.“
- b) Unterabs. 3 erhält folgende Fassung:  
„Unterabsatz 2 findet im Falle des Unterabsatzes 1 Satz 2 und des § 12 Satz 2 keine Anwendung.“

8. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:  
„(2) Bei der Anwendung des staatlichen Rechts ist der kirchliche Dienst als Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder als öffentlicher Dienst anzusehen.  
Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 1 ist die Tätigkeit bei

- a) evangelisch-kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie bei den Kirchengemeinden und ihren Zusammenschlüssen innerhalb des Bundes Evangelischer Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) ausländischen evangelischen Kirchengemeinden, die der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen angeschlossen sind,
- c) ausländischen evangelischen Kirchen,
- d) evangelischen Kirchengemeinschaften im In- oder Ausland.

Dem kirchlichen Dienst nach Unterabsatz 2 steht gleich

- a) die Tätigkeit bei evangelisch-missionarischen, evangelisch-diakonischen oder sonstigen evangelisch-kirchlichen Werken und Einrichtungen im In- und Ausland ohne Rücksicht auf deren Rechtsform,
  - b) die Tätigkeit bei einer anderen christlichen Kirche im In- oder Ausland einschließlich ihrer diakonischen und missionarischen Werke und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 5.

9. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 12 wird gestrichen.
- b) Absatz 13 wird Absatz 12.

10. § 26 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.“

11. In § 27 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.

12. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:  
„wenn eine der Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 Buchst. a bis d erfüllt ist oder Erziehungsurlaub gewährt wurde.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Nicht ruhegehaltfähige Dienstzeiten (§ 6 Abs. 2 BeamtVG) sind ferner
- Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Disziplinarurteil, durch gerichtliches Urteil oder durch Entlassung auf Antrag des Pfarrers beendet worden ist, weil ihm zur Zeit der Antragstellung ein Lehrbeanstandungsverfahren, ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Rechte aus dem Dienstverhältnis oder der Entfernung aus dem Dienst drohte,
  - Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis als Beamter auf Probe oder auf Widerruf oder als Vikar, wenn der Pfarrer im Hinblick auf ein Dienstvergehen entlassen worden ist, auch wenn er seine Entlassung selbst beantragt hatte, um den drohenden Widerruf seines Beamtenverhältnisses oder die Entlassung durch den Dienstherrn zu vermeiden,
  - Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis als Pfarrer, Pastor im Hilfsdienst, Prediger oder Kirchenbeamter, das durch Ausscheiden aus dem Dienst beendet worden ist,
  - Dienstzeiten in einem Kirchenbeamtenverhältnis, das infolge Kirchenaustritts oder Beitritts zu einer anderen Religionsgemeinschaft durch Entlassung beendet worden ist.“

13. In § 48 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.

14. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt III erhält folgende Fassung:

**„III. Zulagen (§§ 3, 5, 29 PfBO)**

- Die Zulage nach § 5 Abs. 1 PfBVO beträgt monatlich
  - in der Besoldungsgruppe A 13 160,00 DM
  - in der Besoldungsgruppe A 14 60,00 DM
- Die Zulage nach § 5 Abs. 2 PfBVO beträgt monatlich
  - gemäß Satz 1 172,12 DM
  - gemäß Satz 2 344,24 DM“

b) Abschnitt IV Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Evangelische Kirche von Westfalen:  
 Die Ephoralzulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Dienstbezügen des Superintendenten nach den Abschnitten I und III und den Dienstbezügen, die der Superintendent in der Besoldungsgruppe A 16 als Grundgehalt entsprechend seinem Besoldungsdienstalter und als allgemeine Stellenzulage erhalten würde, gezahlt.“

15. In Anlage 2 Abschnitt I werden ersetzt

- der Betrag „1 504,00 DM“  
durch den Betrag „1 534,00 DM“.
- der Betrag „1 713,00 DM“  
durch den Betrag „1 743,00 DM“.

**§ 2**

**Änderung der**

**Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung**

Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl.R. 1981 S. 13/KABl.W. 1981 S. 79), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 21. September/16. November 1989 (KABl.R. 1989 S. 211/KABl.W. 1989 S. 157), wird wie folgt geändert:

1. Gestrichen werden:

- in § 1 Abs. 2 der Hinweis „(Absatz 1)“,
- in § 3 Abs. 2 die Worte „des Besoldungsdienstalters und“ sowie das Wort „jeweils“,
- in § 3 Abs. 3 die Worte „des Besoldungsdienstalters und“, die Worte „Besoldungs- und“ sowie die Worte „(§ 1 Abs. 1) jeweils“.

2. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 28 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt außer für die in § 28 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Zeiten nicht

- für die Zeit einer hauptberuflichen Beschäftigung nach § 50 des Kirchenbeamtengesetzes,
- für die Zeit der Wahrnehmung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan, wenn der Kirchenbeamte anstelle der Zahlung einer Versorgungsabfindung nach den staatlichen Abgeordnetengesetzen beantragt, diese Zeit als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu berücksichtigen.

Das Landeskirchenamt kann weitere Ausnahmen von der Anwendung des § 28 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zulassen.“

**§ 3**

**Übergangsvorschriften**

(1) Für die am 1. Januar 1990 vorhandenen Pfarrer und Pastoren im Hilfsdienst bleibt abweichend von § 1 Nr. 2 und 3 das am 1. Januar 1990 nach den bis dahin geltenden Vorschriften maßgebende Besoldungsdienstalter unverändert.

(2) Wird ein Prediger der Evangelischen Kirche von Westfalen oder ein Gemeindemissionar der Evangelischen Kirche im Rheinland in unmittelbarem Anschluß an das bisherige Dienstverhältnis zum Pfarrer berufen, gilt sein bisheriges Besoldungsdienstalter auch für die Besoldung als Pfarrer.

(3) Wird in der Evangelischen Kirche im Rheinland ein Pastor im Hilfsdienst in unmittelbarem Anschluß an den Hilfsdienst zum Pastor im Sonderdienst berufen, gilt sein bisheriges Besoldungsdienstalter auch für die Besoldung als Pastor im Sonderdienst. Dies gilt entsprechend, wenn ein Pastor im Sonderdienst in unmittelbarem Anschluß an den Sonderdienst zum Pfarrer berufen wird.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Notverordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Bielefeld, den 20. September 1990

(Siegel) Evangelische Kirche von Westfalen  
 Die Kirchenleitung  
 Dr. Martens Kaldewey

Düsseldorf, den 21. September 1990

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland  
 Die Kirchenleitung  
 Beier Dr. Becker

## Besoldung der Kirchenbeamten

Nr. 20660 II Az. 14-12-1 Düsseldorf, 4. Oktober 1990

Das vom Bundestag beschlossene Fünfte Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften ist mit Datum vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) verkündet worden. Die nachstehend aufgeführten Neuregelungen finden für die Kirchenbeamten im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland gem. § 1 der Kirchenbeamtenbesoldungs- und versorgungsordnung entsprechend Anwendung.

### 1. Allgemeines

Das Gesetz enthält, soweit es für die Besoldung und Versorgung kirchlicher Mitarbeiter von Bedeutung ist, neben einer Änderung der Vorschriften über das Besoldungsdienstalter vor allem

- eine Anhebung und die Dynamisierung der allgemeinen Zulage und Erweiterung des Bezieherkreises dieser Zulage,
- eine Neufassung der Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung A,
- eine Erhöhung der Anwärterbezüge.

### 2. Einzelne Änderungen

#### 2.1 Neue Tabelle der Grundgehaltssätze in der Besoldungsordnung A

In die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 sind die bisherigen Sätze der allgemeinen Stellenzulage (Harmonisierungszulage) in Höhe von 67 DM eingebaut worden. Die Grundgehaltssätze bis zur Besoldungsgruppe A 6 wurden zusätzlich angehoben und in der Zahl der Dienstaltersstufen reduziert. Die neue Grundgehaltstabelle zur Besoldungsordnung A ist als Anlage beigefügt.

#### 2.2 Zulagen

Die Zulagenregelung wurde materiell an die zum 1. Januar 1990 in Kraft getretenen Regelungen der Zulagenordnung für Angestellte und Arbeiter angeglichen, d. h.

##### Allgemeine Stellenzulage

- |                                                                                                         |                            |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| – Erhöhung im einfachen Dienst<br>(67,- DM im Grundgehalt eingebaut,<br>siehe Ziffer 2.1),              | um 60,- DM                 |
| – Erhöhung im mittleren Dienst<br>(bis A 8 sind 67,- DM im Grundgehalt<br>enthalten, siehe Ziffer 2.1), | um 83,- DM                 |
| – Erhöhung im gehobenen Dienst                                                                          | um 60 DM<br>auf 160,- DM   |
| – Erhöhung im höheren Dienst<br>in Besoldungsgruppe A 3                                                 | um 60,- DM<br>auf 160,- DM |
| – Neugewährung an Beamte der<br>Besoldungsgruppe C 1                                                    | 160,- DM                   |
| – Neugewährung an übrige<br>Besoldungsempfänger                                                         | 60,- DM                    |

#### 2.3 Anwärterbezüge

Die Sätze des Grundbetrages der Anwärterbezüge wurden um 30,- DM erhöht. Die neue Tabelle der Grundbeträge und Verheiratetenzuschläge ist als Anlage beigefügt.

### 3. Weitere Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes

Es sind hier insbesondere die Ablösung der bisherigen Vorschriften über das Besoldungsdienstalter (§§ 28,29

Abs. 3, 30,31) durch ein modifiziertes Lebensaltersprinzip (§ 28 n. F.) zu nennen. Für die am 1. Januar 1990 vorhandenen Besoldungsempfänger bleibt jedoch das nach den bisher geltenden Vorschriften maßgebende Besoldungsdienstalter unverändert.

### 4. Sonstiges

Als Anlage ist ein Auszug aus dem o. g. Gesetz wiedergegeben. Die Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes in der ab 1. Januar geltenden Fassung wird in der Rechtsammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland abgedruckt.

Das Landeskirchenamt

## Fünftes Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Vom 28. Mai 1990  
(BGBl. I 1990 S. 967)

– Auszug –

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1990 (BGBl. I S. 294), wird wie folgt geändert:

1. – 4. . . .

5. § 28 wird wie folgt gefaßt:

„§ 28

Besoldungsdienstalter

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der Beamte oder Soldat das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 1 wird um Zeiten nach Vollendung des einunddreißigsten Lebensjahres, in denen kein Anspruch auf Besoldung bestand, hinausgeschoben, und zwar um ein Viertel der Zeit bis zum vollendeten fünfunddreißigsten Lebensjahr und um die Hälfte der weiteren Zeit. Bei Beamten und Soldaten in Laufbahnen mit einem Eingangsamte der Besoldungsgruppe A 13 oder A 14 tritt an die Stelle des einunddreißigsten das fünfunddreißigste Lebensjahr. Die Zeiten werden auf volle Monate abgerundet.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind und für Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt hat, daß der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.

(4) Hat der Beamte oder Soldat an dem Tage, von dem er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, erhält er das Anfangsgrundgehalt seiner Besoldungsgruppe.“

6. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „des § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3“ durch die Worte „dieses Gesetz“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

7. Die §§ 30 und 31 werden aufgehoben.

14. Die Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B werden wie folgt geändert:

a) – o) . . .

p) Die Vorbemerkung Nummer 27 wird wie folgt gefaßt:

„27. Allgemeine Stellenzulage

(1) Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX erhalten

a) Beamte des einfachen Dienstes sowie Soldaten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 5,

b) Beamte des mittleren Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamt den Besoldungsgruppen A 5 oder A 6 zugeordnet ist, des mittleren Krankenpflagedienstes, der Gerichtsvollzieherlaufbahn und des mittleren Polizeivollzugsdienstes sowie Unteroffiziere

aa) in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8,

bb) in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10,

c) Beamte des gehobenen Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 oder nach § 23 Abs. 2 der Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet ist, ihnen gleichgestellte Beamte sowie Offiziere in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13,

d) Beamte des höheren Verwaltungsdienstes einschließlich der Beamten besonderer Fachrichtungen, Studienräte, Militärfarrer und Polizeivollzugsbeamte in der Besoldungsgruppe A 13; die Studienräte des Landes Bayern mit der Lehrbefähigung für Realschulen und die Studienräte an Volks- und Realschulen der Freien und Hansestadt Hamburg gelten nicht als Studienräte im Sinne dieser Vorschrift,

e) die übrigen Beamten und Offiziere mit Dienstbezügen.

(2) In den Fällen des § 46 Abs. 2 Satz 2 ist nur Absatz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, c und d mit den in Anlage IX angegebenen Beträgen zu berücksichtigen.“

q) – s) . . .

**Artikel 2 – 19**

...

**Artikel 20**

**Übergangs- und Schlußvorschriften**

**§§ 1 – 4**

...

**§ 5**

**Besoldungsdienstalter der vorhandenen Beamten**

Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Beamten bleibt abweichend von Artikel 1 Nr. 5 bis 9 das im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bisher geltenden Vorschriften maßgebende Besoldungsdienstalter unverändert.

**§§ 6 – 9**

...

**§ 10**

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) . . .

**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in DM)

**Anlage 1**

(Anlage IV des BBesG)

**1. Bundesbesoldungsordnung A**

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A 1	II	1210,63	1253,85	1297,07	1340,29	1383,51	1426,73	1469,95	1513,17							
A 2		1318,37	1361,27	1404,17	1447,07	1489,97	1532,87	1575,77	1618,67							
A 3		1404,78	1450,42	1496,06	1541,70	1587,34	1632,98	1678,62	1724,26							
A 4		1453,84	1507,56	1561,28	1615,00	1668,72	1722,44	1776,16	1829,88							
A 5		1481,10	1537,89	1594,68	1651,47	1708,26	1765,05	1821,84	1878,63	1935,42						
A 6		1543,16	1604,01	1664,86	1725,71	1786,56	1847,41	1908,26	1969,11	2029,96	2090,81					
A 7		1662,06	1716,69	1771,32	1825,95	1880,58	1935,21	1989,84	2044,47	2100,96	2158,31	2215,66	2275,15	2338,84		
A 8		1737,38	1804,72	1872,06	1939,40	2006,74	2074,08	2145,40	2216,72	2290,04	2369,00	2447,51	2526,02	2604,53		
A 9	Ic	1866,34	1935,82	2008,22	2081,19	2155,51	2236,50	2317,49	2398,48	2479,47	2560,46	2641,45	2722,44	2803,43		
A 10		2043,63	2144,26	2244,89	2345,52	2446,15	2546,78	2647,41	2748,04	2848,67	2949,30	3049,93	3150,56	3251,19		
A 11		2381,03	2484,13	2587,23	2690,33	2793,43	2896,53	2999,63	3102,73	3205,83	3308,93	3412,03	3515,13	3618,23	3721,33	
A 12		2593,37	2716,30	2839,23	2962,16	3085,09	3208,02	3330,95	3453,88	3576,81	3699,74	3822,67	3945,60	4068,53	4191,46	
A 13	Ib	2938,21	3070,95	3203,69	3336,43	3469,17	3601,91	3734,65	3867,39	4000,13	4132,87	4265,61	4398,35	4531,09	4663,83	
A 14		3024,42	3196,54	3368,66	3540,78	3712,90	3885,02	4057,14	4229,26	4401,38	4573,50	4745,62	4917,74	5089,86	5261,98	
A 15		3410,09	3599,32	3788,55	3977,78	4167,01	4356,24	4545,47	4734,70	4923,93	5113,16	5302,39	5491,62	5680,85	5870,08	6059,31
A 16		3790,11	4008,97	4227,83	4446,69	4665,55	4884,41	5103,27	5322,13	5540,99	5759,85	5978,71	6197,57	6416,43	6635,29	6854,15

**Anwärtergrundbetrag  
Anwärterverheiratetenzuschlag**  
(Monatsbeträge in DM)

**Anlage 1 a**  
(Anlage VIII des BBesG)

Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1983 eingestellt worden sind:

Eingangsamts, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratetenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	956	1 072	297	99
A 5 bis A 8	1 140	1 296	343	99
A 9 bis A 11	1 222	1 400	396	99
A 12	1 435	1 626	419	99
A 13	1 484	1 683	433	99
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1 534	1 743	447	99

**Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen**  
(Monatsbeträge in DM)

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Gültig ab 1. Januar 1990

**Anlage 2**  
(Anlage IX des BBesG)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutsche Mark, Vmhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutsche Mark, Vmhundert, Bruchteil
<b>Bundesbesoldungsgesetz</b>		Buchstabe b	
§ 44	bis zu 150,00	Doppelbuchstabe aa	83,00
§ 48 Abs. 2	bis zu 100,00	Doppelbuchstabe bb	150,00
§ 78	bis zu 150,00	Buchstabe c	160,00
<b>Bundesbesoldungsordnung A und B</b>		Buchstabe d	160,00
Vorbemerkungen		Buchstabe e	60,00
Nummer 27		Absatz 2	
Absatz 1		Buchstabe b	
Buchstabe a	60,00	Doppelbuchstabe bb	67,00
		Buchstaben c und d	100,00

**Notverordnung  
zur Änderung der Notverordnung über  
die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit,  
Geburt und Tod vom 19. Juni 1975**

**Vom 21. September 1990**

Auf Grund von Artikel 194 der Kirchenordnung hat die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland folgende Notverordnung beschlossen:

§ 1

Die Notverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod vom 19. Juni 1975 (KABl. S. 193), zuletzt geändert durch die Notverordnung vom 17. Juli 1986 (KABl. S. 115), wird wie folgt geändert:

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- In Nr. 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „Lohn“ ein Komma gesetzt und das Wort „Krankenbezüge“ eingefügt.
- Nummer 5 wird gestrichen.
- Die Nummern 6 bis 8 werden Nummern 5 bis 7.
- Als neue Nummern 8 und 9 werden eingefügt:

„8. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen (§ 3 Abs. 5 Satz 2), spätestens jedoch ein Jahr nach der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt wird; in diesem Fall sind nur die Aufwendungen beihilfefähig, die innerhalb von zwei Jahren vor Antragstellung entstanden sind.

Die Antragsfrist beginnt für den Fall

- der Zuschußgewährung zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei einer Heilkur mit dem Tage der Beendigung der Heilkur,
- der Zuschußgewährung für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung mit dem Tage der Geburt, der Annahme als Kind oder der Aufnahme in den Haushalt,
- der Zuschußgewährung in Todesfällen (§ 11 Abs. 1) mit dem Todestag.

9. Zu § 13 Abs. 9:

Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht für Sanatoriumsaufenthalte und Heilkuren.“

## § 2

Die Notverordnung tritt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, am 1. Januar 1991 in Kraft. § 1 Ziffer 4 tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Düsseldorf, 21. September 1990

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
Stephan Dr. Becker

## Änderung der Beihilfavorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland

Vom 9. Oktober 1990

Nr. 7476 v. A. w. Az. 14-12-2-2 Düsseldorf, 9. Okt. 1990

Auf Grund von Artikel 6 Abs. 1 der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Juni 1975 über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod (KABI. S. 193) – zuletzt geändert durch die Notverordnung vom 21. September 1990 (KABI. S. 204) – werden die Beihilfavorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Juni 1975 (KABI. S. 194) – zuletzt geändert durch Beschluß des Landeskirchenamtes vom 24. Mai 1988 (KABI. S. 118) – wie folgt geändert:

## I.

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „Lohn“ ein Komma gesetzt und das Wort „Krankenbezüge“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
    - a) bei Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres für Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die ihre körperliche und geistige Entwicklung in nicht geringfügigem Maße gefährden,
    - b) In Absatz 1 Nr. 2 wird hinter Buchstabe c ein Komma gesetzt und folgender Buchstabe d angefügt:
      - d) bei Personen von der Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres an für eine Untersuchung in jedem zweiten Jahr, insbesondere zur Früherkennung von Herz-, Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie der Zuckerkrankheit
  - c) Absatz 3 Satz 2 und 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:
 

Als Sachleistung gelten auch die Kostenerstattung bei kieferorthopädischer Behandlung (§ 29 SGB V), bei häuslicher Krankenpflege (§ 37 Abs. 4 SGB V) und bei Haushaltshilfe (§ 38 Abs. 4 SGB V) sowie die Leistungen auf Grund der Bestimmungen über die vollständige oder teilweise Kostenbefreiung (§§ 61, 62 SGB V) und an Stelle einer Sachleistung gewährte Geldleistungen bei Hilfsmitteln. Zuzahlungen nach § 31 Abs. 3, § 32 Abs. 2 und § 60 Abs. 2 SGB V sind nicht beihilfefähig. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß an Stelle von Sachleistungen Kostenerstattung nach § 64 Abs. 1 SGB V gewählt wird, sowie Aufwendungen, bei denen die Krankenkasse die Kosten bis zur Höhe des Festbetrages nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch übernimmt.
  - d) Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
    1. für Personen, die freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind und keinen Beitragszuschuß nach § 257 SGB V erhalten,

- e) Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
    3. für Personen, die als Rentner in einer gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert sind,
  - f) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „§ 405 RVO“ jeweils durch die Worte „§ 257 SGB V“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 Satz 1 werden die Worte „vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221)“ durch die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225)“ sowie der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „Satz 5 bleibt unberührt.“
  - b) In Nr. 1 Satz 6 werden hinter dem Wort „Zahnkronen“ die Worte „sowie bei Einlagefüllungen (Inlays)“ eingefügt.
  - c) In Nr. 1 werden die Sätze 7 und 8 gestrichen.
  - d) In Nr. 6 Satz 1 werden die Worte „allein führenden berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen oder des den Haushalt allein führenden Beihilfeberechtigten“ durch die Worte „führenden, nicht oder nur geringfügig erwerbstätigen berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen oder Beihilfeberechtigten“ ersetzt.
- e) Nr. 7 erhält folgende Fassung:
7. Die bei ärztlichen oder zahnärztlichen Verrichtungen verbrauchten und die auf Grund einer schriftlichen ärztlichen oder zahnärztlichen Verordnung beschafften Arzneimittel, Verbandmittel und dergleichen.  
Nicht beihilfefähig sind
    - a) wissenschaftlich nicht anerkannte Mittel; Nr. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend,
    - b) Mittel, die geeignet sind, Güter des täglichen Bedarfs zu ersetzen,
    - c) Abfuhrmittel, ausgenommen bei erheblichen Grunderkrankungen.
  - f) Nr. 10 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
 

Beihilfefähig sind die Aufwendungen für Anschaffung und Reparatur. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen zur Beschaffung von Batterien für Hörgeräte einschließlich Ladegeräte für Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, sowie von Pflege- und Reinigungsmitteln für Kontaktlinsen.
  - g) In Nr. 10 Satz 9 werden hinter dem Wort „Injektions-spritzen und -nadeln“ das Wort „Insulin-Dosiergeräte,“ und hinter dem Wort „Kopfschützer“ die Worte „Korrekturschienen u. ä.“ eingefügt.
  - h) Nr. 11 Satz 4 erhält folgende Fassung:
 

Kosten für die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel sind bei Behandlung am Aufenthaltsort des Erkrankten einschließlich der Nachbargemeinden nicht beihilfefähig.
4. In § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- (3) Für eine häusliche Pflege durch einen nahen Angehörigen wird eine Beihilfe von monatlich vierhundert Deutsche Mark gezahlt, wenn nach dem Zeugnis eines Amts- oder Vertrauensarztes die Voraussetzungen für eine dauernde Anstaltsunterbringung vorliegen und diese durch die Pflege vermieden werden kann. Dies gilt nicht, wenn aus demselben Anlaß auf Grund gesetzlicher Ansprüche häuslicher Pflegehilfe oder an deren Stelle eine Geldleistung oder eine Beihilfe nach § 4 Nr. 5 gewährt wird.
5. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- (1) Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Sanatorium sowie die Auslagen für Kurtaxe und die Kosten des ärztlichen Schlußberichtes sind neben den

Aufwendungen nach § 4 Nr. 1, 7, 9 und 11 nur dann beihilfefähig, wenn ein amtsärztliches Gutachten darüber vorgelegt worden ist, daß die Sanatoriumsbehandlung dringend notwendig ist und nicht durch stationäre Behandlung in einer anderen Krankenanstalt oder durch eine Heilkur nach § 7 mit gleicher Erfolgsaussicht ersetzbar ist, und die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat. Eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit ist nicht zulässig, wenn im laufenden oder in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren bereits eine als beihilfefähig anerkannte Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur durchgeführt worden ist. Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden

1. nach einer schweren, einen Krankenhausaufenthalt erfordernden Erkrankung,
2. wenn nach dem Gutachten des zuständigen Amtsarztes aus zwingenden medizinischen Gründen (z. B. in schwierigen Fällen von Morbus Bechterew) eine Sanatoriumsbehandlung in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist.

Ist die Beihilfefähigkeit eines Sanatoriumsaufenthaltes nicht anerkannt worden, sind nur die Aufwendungen nach § 4 Nr. 1, 7 und 9 beihilfefähig.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen einer Heilkur ist nicht zulässig,

1. wenn der Beihilfeberechtigte in den dem Antragsmonat vorangegangenen drei Jahren nicht ununterbrochen im kirchlichen bzw. öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen ist. Die Zeit der Tätigkeit bei Fraktionen des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, der Landtage oder bei kommunalen Vertretungskörperschaften steht der Dienstzeit im öffentlichen Dienst gleich. Eine Beschäftigung gilt nicht als unterbrochen während eines Erziehungsurlaubes, während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die zuständige Stelle anerkannt hat, daß der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen gedient hat (§ 31 Abs. 2 BBesG, § 11 Abs. 1 PfbVO), sowie bei Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 LBG bzw. § 14 a Abs. 1 PfAG, wenn der Antragsteller innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden wieder in den kirchlichen bzw. öffentlichen Dienst übernommen worden ist,

2. wenn im laufenden oder in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren bereits eine als beihilfefähig anerkannte Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur durchgeführt worden ist. Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden, wenn nach dem Gutachten des zuständigen Amtsarztes aus zwingenden medizinischen Gründen (z. B. in schweren Fällen von Morbus Bechterew) eine Heilkur in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist,

3. sofern ein Antrag auf Entlassung gestellt oder wenn bekannt ist, daß das Dienstverhältnis vor Ablauf eines Jahres nach Durchführung der Heilkur enden wird,

4. solange der Beihilfeberechtigte vorläufig des Dienstes enthoben ist.

b) Abs. 3 wird gestrichen; Abs. 4 wird Abs. 3.

7. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 3 wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„§ 4 Nr. 7 gilt entsprechend,“

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

Der Zuschuß wird auch gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte ein Kind unter zwei Jahren als Kind annimmt oder mit dem Ziel der Annahme in seinen Haushalt aufnimmt und die zur Annahme erforderliche Einwilligung (§§ 1747, 1748 BGB) erteilt ist, es sei denn, daß für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung bereits eine Beihilfe gewährt worden ist.

8. In § 10 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „im Inland“ durch die Worte „am inländischen Dienstort oder letzten früheren inländischen Dienstort“ ersetzt.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:

Die in den Anträgen enthaltenen Beihilfedaten unterliegen einer besonderen Geheimhaltung.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen (§ 3 Abs. 5 Satz 2), spätestens jedoch ein Jahr nach der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt wird; in diesem Fall sind nur die Aufwendungen beihilfefähig, die innerhalb von zwei Jahren vor der Antragstellung entstanden sind.

Die Antragsfrist beginnt für den Fall

1. der Zuschußgewährung zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei einer Heilkur mit dem Tage der Beendigung der Heilkur,
2. der Zuschußgewährung für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung mit dem Tage der Geburt, der Annahme als Kind oder der Aufnahme in den Haushalt,
3. der Zuschußgewährung in Todesfällen (§ 11 Abs. 1) mit dem Todestag.

c) Abs. 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Dies gilt nicht für Sanatoriumsaufenthalte und Heilkuren.

10. Die Anlage zu § 4 Nr. 1 Satz 5 wird durch die dieser Veröffentlichung beigefügten Anlage ersetzt.

II.

Diese Änderung tritt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, am 1. Januar 1991 in Kraft; sie gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1990 entstanden sind. Sofern mit einer psychotherapeutischen Behandlung durch einen Heilpraktiker vor dem 1. Januar 1991 begonnen worden ist, kann die Behandlung unter Zugrundelegung der bisherigen Vorschriften fortgeführt werden. Nr. 9 Buchstaben b und c tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Das Landeskirchenamt

Anlage  
(zu § 4 Nr. 1 Satz 5)

**Psychotherapeutische Behandlungen  
und Maßnahmen  
der psychosomatischen Grundversorgung**

- 1 Aufwendungen für ambulante psychotherapeutische Behandlungen und Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung nach den Nr. 845 bis 865 des

Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen, Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), sowie den analogen Bewertungen A 870 und A 871 zum Gebührenverzeichnis sind nach Maßgabe der folgenden Nrn. 2 bis 6 beihilfefähig.

## 2 Tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie,

### 2.1 Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen der tiefenpsychologisch fundierten und der analytischen Psychotherapie (Nr. 860 bis 865 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) sind nur dann beihilfefähig, wenn

- bei entsprechender Indikation die Behandlung der Besserung oder der Heilung einer seelischen Krankheit dient und
- beim Patienten nach Erhebung der biographischen Anamnese ggf. nach höchstens 5 probatorischen Sitzungen die Voraussetzungen für einen Behandlungserfolg gegeben sind und
- die Feststellungsstelle vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen auf Grund der Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat.

Aufwendungen für Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung, z. B. zur Berufsförderung oder zur Erziehungsberatung bestimmt sind, sind nicht beihilfefähig.

Die Aufwendungen für die biographische Anamnese (Nr. 860 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) und höchstens fünf probatorische Sitzungen sind beihilfefähig.

### 2.2 Indikationen zur Anwendung tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie sind nur:

- psychoneurotische Störungen (z. B. Angstneurosen, Phobien, neurotische Depressionen, Konversionsneurosen),
- vegetativ-funktionelle und psychosomatische Störungen mit gesicherter psychischer Ätiologie,
- Abhängigkeit von Alkohol, Drogen oder Medikamenten nach vorangegangener Entgiftungsbehandlung,
- seelische Behinderung auf Grund frühkindlicher emotionaler Mangelzustände, in Ausnahmefällen seelische Behinderungen, die im Zusammenhang mit frühkindlichen körperlichen Schädigungen oder Mißbildungen stehen,
- seelische Behinderung als Folge schwerer chronischer Krankheitsverläufe, sofern sie noch einen Ansatz für die Anwendung von Psychotherapie bietet (z. B. chronisch verlaufende rheumatische Erkrankungen, spezielle Formen der Psychosen),
- seelische Behinderung auf Grund extremer Situationen, die eine schwere Beeinträchtigung der Persönlichkeit zur Folge hatten (z. B. schicksalhafte psychische Traumen),
- seelische Behinderung als Folge psychotischer Erkrankungen, die einen Ansatz für spezifische psychotherapeutische Interventionen erkennen lassen.

### 2.3.1 Die Aufwendungen für eine Behandlung sind nur in dem Umfang beihilfefähig, als deren Dauer je Krankheitsfall die folgenden Stundenzahlen nicht überschreitet:

- bei tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie 50 Stunden, bei Gruppenbehandlung 40 Doppelstunden,

darüber hinaus in besonderen Fällen nach einer erneuten eingehenden Begründung des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nr. 2.1 Abs. 1 letzter Spiegelstrich weitere 30 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 20 Doppelstunden;

- bei analytischer Psychotherapie 80 Stunden, bei Gruppenbehandlung 40 Doppelstunden, darüber hinaus nach jeweils einer erneuten eingehenden Begründung des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nr. 2.1 Abs. 1 letzter Spiegelstrich weitere 80 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 40 Doppelstunden, in besonderen Ausnahmefällen nochmals weitere 80 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 40 Doppelstunden;
- bei tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie von Kindern 90 Stunden, bei Gruppenbehandlung 60 Doppelstunden, darüber hinaus nach einer erneuten eingehenden Begründung des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nr. 2.1 Abs. 1 letzter Spiegelstrich weitere 60 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 30 Doppelstunden;
- bei tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie von Jugendlichen 120 Stunden, bei Gruppenbehandlung 60 Doppelstunden, darüber hinaus nach einer erneuten eingehenden Begründung des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nr. 2.1 Abs. 1 letzter Spiegelstrich weitere 60 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 30 Doppelstunden;
- bei einer die tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen begleitenden Psychotherapie ihrer Bezugsperson den erforderlichen Umfang.

### 2.3.2 Die Aufwendungen für weitere Behandlungen sind ausnahmsweise beihilfefähig, wenn die Notwendigkeit von dem Gutachter nach einer gemeinsamen ärztlichen Beratung mit dem behandelnden Arzt befürwortet wird. Die Aufwendungen für diese ärztliche Beratung sind beihilfefähig.

### 2.4 Die Behandlung muß von einem Arzt mit der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung Psychotherapie oder Psychoanalyse durchgeführt werden. Der Arzt mit der Bereichsbezeichnung „Psychotherapie“ kann nur tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (Nr. 860 bis 862 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) erbringen. Der Arzt mit der Bereichsbezeichnung „Psychoanalyse“ oder mit der vor dem 1. April 1984 verliehenen Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ kann zusätzlich analytische Psychotherapie (Nr. 863, 864 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) erbringen. Diese Ärzte können einen Diplompsychologen mit abgeschlossener Zusatzausbildung in tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie an einem anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut oder bei Kindern und Jugendlichen anstelle eines Diplompsychologen einen Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten mit einer abgeschlossenen Zusatzausbildung in psychoanalytisch begründeten Therapieverfahren an einem anerkannten Ausbildungsinstitut zur Behandlung hinzuziehen. Im Rahmen der Hinzuziehung wird der Diplompsychologe oder Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut eigenverantwortlich und selbständig tätig. Übergangsweise kann auch ein Diplompsychologe oder

ein Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut ohne diese Zusatzausbildung zur Behandlung hinzugezogen werden, wenn er bereits vor dem 1. Oktober 1985 nachweislich mindestens 6 Jahre von einem Arzt zur Durchführung tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie hinzugezogen und die Behandlung vor dem 1. Januar 1990 begonnen wurde. Der Arzt kann die probatorischen Sitzungen sowie notwendige Testverfahren nach den Nummern 855 bis 857 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ durch einen entsprechend ausgebildeten Diplompsychologen oder Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten (Satz 4 und 6) durchführen lassen.

2.5 Wird die Behandlung durch einen in Nr. 2.4 bezeichneten Diplompsychologen oder Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten durchgeführt, der die Leistungen unmittelbar gegenüber dem Patienten berechnet, können die Aufwendungen bis zu den nachstehenden Sätzen beihilfefähig anerkannt werden:

- Anwendung und Auswertung projektiver Testverfahren mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt = 127,00 DM,
- Anwendung und Auswertung standardisierter Intelligenz- und Entwicklungstests mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt = 63,50 DM,
- Anwendung und Auswertung orientierender Testuntersuchungen, insgesamt = 20,40 DM,
- Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie oder analytische Psychotherapie in Einzelbehandlung, Dauer mindestens 50 Minuten = 121,40 DM,
- Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie oder analytische Psychotherapie in Gruppenbehandlung mit einer Teilnehmerzahl von höchstens acht Personen, Dauer mindestens 100 Minuten, je Teilnehmer = 60,70 DM,
- Eingehende psychotherapeutische Beratung der Bezugsperson von Kindern und Jugendlichen = 121,40 DM.

### 3 Verhaltenstherapie

3.1 Aufwendungen für eine Verhaltenstherapie (Analoge Bewertungen A 870 und A 871 zum Gebührenverzeichnis der GOÄ) sind nur dann beihilfefähig, wenn

- bei entsprechender Indikation die Behandlung der Besserung oder der Heilung einer seelischen Krankheit dient und
- beim Patienten nach Erstellung einer Verhaltensanalyse und ggf. nach höchstens fünf probatorischen Sitzungen die Voraussetzungen für einen Behandlungserfolg gegeben sind und
- die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen auf Grund der Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat.

Von dem Anerkennungsverfahren ist abzusehen, wenn der Festsetzungsstelle nach den probatorischen Sitzungen die Feststellung des Therapeuten vorgelegt wird, daß bei Einzelbehandlung die Behandlung bei je mindestens 50minütiger Dauer nicht mehr als 10 Sitzungen sowie bei Gruppenbehandlung bei je mindestens 100mi-

nütiger Dauer nicht mehr als 20 Sitzungen erfordert. Muß in besonders begründeten Ausnahmefällen die Behandlung über die festgestellte Zahl dieser Sitzungen hinaus verlängert werden, ist die Festsetzungsstelle hiervon unverzüglich zu unterrichten. Aufwendungen für weitere Sitzungen sind nur nach vorheriger Anerkennung durch die Festsetzungsstelle auf Grund der Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung beihilfefähig.

Aufwendungen für Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung oder Förderung, z. B. Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung, bestimmt sind, sind nicht beihilfefähig.

Die Aufwendungen für höchstens fünf probatorische Sitzungen einschließlich des Erstellens der Verhaltensanalyse sind beihilfefähig.

3.2 Indikationen zur Anwendung der Verhaltenstherapie sind nur:

- psychoneurotische Störungen (z. B. Angstneurosen, Phobien),
- vegetativ-funktionelle Störungen mit gesicherter psychischer Ätiologie,
- seelische Behinderung als Folge schwerer chronischer Krankheitsverläufe, sofern sie noch einen Ansatzpunkt für die Anwendung von Verhaltenstherapie bietet,
- seelische Behinderung auf Grund extremer Situationen, die eine schwere Beeinträchtigung der Persönlichkeit zur Folge hatten (z. B. schicksalhafte psychische Traumata).

3.3 Die Aufwendungen für eine Behandlung sind nur in dem Umfang beihilfefähig, als deren Dauer je Krankheitsfall in Einzelbehandlungen

- 40 Sitzungen,
- bei Behandlung von Kindern und Jugendlichen einschließlich einer notwendigen begleitenden Behandlung ihrer Bezugsperson 50 Sitzungen nicht überschreiten.

Bei Gruppenbehandlung mit einer Teilnehmerzahl von höchstens acht Personen und einer Dauer von mindestens 100 Minuten sind die Aufwendungen für 40 Sitzungen beihilfefähig.

3.4 Die Behandlung muß von einem Arzt mit der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung Psychotherapie oder Psychoanalyse durchgeführt werden, sofern dieser den Nachweis erbringt, daß er während seiner Weiterbildung schwerpunktmäßig Kenntnisse und Erfahrungen in Verhaltenstherapie erworben hat.

Diese Ärzte können einen Diplompsychologen mit einer mindestens dreijährigen, abgeschlossenen Zusatzausbildung in Verhaltenstherapie an einem anerkannten Ausbildungsinstitut zur Behandlung hinzuziehen. Im Rahmen der Hinzuziehung wird der Diplompsychologe eigenverantwortlich und selbständig tätig. Übergangsweise kann auch ein Diplompsychologe zur Behandlung hinzugezogen werden, wenn er im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung zur Erbringung verhaltenstherapeutischer Leistungen zugelassen ist; dies gilt für Behandlungen, die vor dem 1. Januar 1993 begonnen werden. Der Arzt kann die probatorischen Sitzungen sowie notwendige Testverfahren nach den Nummern 855 bis 857 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ durch einen entsprechend ausgebildeten Diplompsychologen durchführen lassen.

- 3.5 Wird die Behandlung durch einen in Nr. 3.4 bezeichneten Diplompsychologen durchgeführt, der die Leistungen unmittelbar gegenüber dem Patienten berechnet, können die Aufwendungen bis zu den nachstehenden Sätzen als beihilfefähig anerkannt werden bei
- Einzelbehandlung bei einer Dauer von mindestens 50 Minuten = 121,40 DM,
  - Gruppenbehandlung mit einer Teilnehmerzahl von höchstens 8 Personen, Dauer mindestens 100 Minuten, je Teilnehmer = 60,70 DM,
  - Testverfahren und Testuntersuchungen
    - Anwendung und Auswertung projektiver Testverfahren mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt = 127,00 DM,
    - Anwendung und Auswertung standardisierter Intelligenz- und Entwicklungstests mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt = 63,50 DM,
    - Anwendung und Auswertung orientierender Testuntersuchungen, insgesamt = 20,40 DM.
4. Psychosomatische Grundversorgung
- Die psychosomatische Grundversorgung umfaßt verbale Interventionen im Rahmen der Nr. 849 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ und die Anwendung übender und suggestiver Verfahren nach den Nummern 845 bis 847 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ (Autogenes Training und Jacobsonsche Relaxationstherapie, Hypnose).
- 4.1 Aufwendungen für Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung sind nur dann beihilfefähig, wenn bei einer entsprechenden Indikation die Behandlung der Besserung oder der Heilung einer Krankheit dient und deren Dauer je Krankheitsfall die folgenden Stundenzahlen nicht überschreitet:
- bei verbaler Intervention als einzige Leistung 10 Sitzungen;
  - bei autogenem Training und bei der Jacobsonschen Relaxationstherapie als Einzel- oder Gruppenbehandlung 12 Sitzungen;
  - bei Hypnose als Einzelbehandlung 12 Sitzungen.
- Die Aufwendungen für eine verbale Intervention sind nur als einzige Leistung je Sitzung im Rahmen der Nr. 849 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ beihilfefähig.
- Aufwendungen für Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung oder Förderung, z. B. Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung bestimmt sind, sind nicht beihilfefähig.
- 4.2 Aufwendungen für eine verbale Intervention sind ferner nur dann beihilfefähig, wenn die Behandlung von einem Arzt mit der Berechtigung zur Führung der Gebietsbezeichnungen Allgemeinmedizin (auch praktischer Arzt), Augenheilkunde, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin, Kinderheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Neurologie, Psychiatrie und Urologie durchgeführt wird.
- 4.3 Aufwendungen für übende und suggestive Verfahren (Autogenes Training und Jacobsonsche Relaxationstherapie, Hypnose) sind nur dann beihilfefähig, wenn die Behandlung von einem Arzt durchgeführt wird. Diese Ärzte können einen Diplompsychologen, der über die in

den Nummern 2.4 Satz 4, 6 oder 3.4 Satz 2, 4 festgestellte Qualifikation und über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung übender und suggestiver Verfahren verfügt, zur Behandlung hinzuziehen.

Wird die Behandlung mit übenden und suggestiven Verfahren durch einen Diplompsychologen durchgeführt, der die Leistungen unmittelbar gegenüber dem Patienten berechnet, können die Aufwendungen bis zu den nachstehenden Sätzen als beihilfefähig anerkannt werden:

- Autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie, Hypnose, in Einzelbehandlung, Dauer mindestens 20 Minuten = 26,40 DM,
- Autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie, in Gruppenbehandlung, Dauer mindestens 20 Minuten, je Teilnehmer = 7,90 DM.

4.4 Eine verbale Intervention kann nicht mit übenden und suggestiven Verfahren in derselben Sitzung durchgeführt werden. Autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie und Hypnose können während eines Krankheitsfalles nicht nebeneinander durchgeführt werden.

5 Aufwendungen für die nachstehenden Behandlungsverfahren sind nicht beihilfefähig:

Familientherapie funktionelle Entspannung nach M. Fuchs, Gesprächspsychotherapie (z. B. nach Rogers), Gestalttherapie, körperbezogene Therapie, konzentrierte Bewegungstherapie, Logotherapie, Musiktherapie, Heileurythmie, Psychodrama, Respiratorisches Biofeedback, Transaktionsanalyse.

Katathymes Bilderleben kann nur im Rahmen eines übergeordneten tiefenpsychologischen Therapiekonzepts Anwendung finden.

Rational Emotive Therapie kann nur im Rahmen eines umfassenden verhaltenstherapeutischen Behandlungskonzeptes Anwendung finden.

Ausnahmen sind in besonders begründeten Fällen möglich.

Für das Anerkennungsverfahren gilt Nr. 3.1 Abs. 1 letzter Spiegelstrich entsprechend.

6 Gleichzeitige Behandlungen nach Nr. 2, 3, 4 oder 5 schließen sich aus. Ausnahmen sind in besonders begründeten Fällen möglich.

### **Änderung der Durchführungsverordnung zu den Beihilfevorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Nr. 20862 v. A. w. Az. 14-12-2-2      Düsseldorf, 9. Okt. 1990

Auf Grund von Artikel 6 Absatz 2 der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Juni 1975 über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod (KABl. S. 191), wird die Durchführungsverordnung zu den Beihilfevorschriften vom 19. Juni 1975 (KABl. S. 203) – zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. Februar 1990 (KABl. S. 57) – wie folgt geändert:

## I.

## 1. Nummer 3.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Summe dieser Einkünfte, erhöht um den nachzuversteuernden Betrag nach § 10 a EStG und den Hinzurechnungsbetrag nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Auslandsinvestitionsgesetz bzw. § 2 a Abs. 3 Satz 3 EStG sowie vermindert um den Verlustabzugsbetrag nach § 2 a Abs. 3 Satz 1 EStG, den Altersentlastungsbetrag nach § 24 a EStG, den Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag nach § 24 EStG, den Abzug für Land- und Forstwirte nach § 13 Abs. 3 EStG und die nach § 34 c Abs. 2, 3 und 6 EStG abgezogene Steuer, ist der Gesamtbetrag der Einkünfte.

## 2. Nummer 4.1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

a) über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres in der Fassung vom 26. April 1976 (Bundesarbeitsblatt 1977 S. 32), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 24. August 1989 (Bundesarbeitsblatt 10/1989 S. 37).

## 3. In Nummer 4.1 Buchstabe b wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:

c) über die Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung von Krankheiten vom 24. August 1989 (Bundesarbeitsblatt 10/1989 S. 44).

## 4. In Nummer 6.7 werden die Worte „§ 405 RVO“ durch die Worte „§ 257 SGB V“ ersetzt.

## 5. Nummer 8.3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Nummern 2, 3 und 4.1 Satz 2“ durch die Worte „Nummern 2 und 3“ ersetzt sowie in Buchstabe a hinter dem Wort „ergeben“ folgende Worte eingefügt: „– bestehen Zweifel an der Qualifikation des Behandlers, ist nach Buchstabe b zu verfahren –“.

b) In Satz 3 dritter Spiegelstrich werden die Worte „in zweifacher Ausfertigung“ durch die Worte „in dreifacher Ausfertigung“ ersetzt.

c) In Satz 3 fünfter Spiegelstrich werden die Worte „Diplompsychologen/Psychagogen“ durch die Worte „Diplompsychologen/Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten“ ersetzt.

d) In Satz 4 wird das Klammerzitat gestrichen.

e) An die Stelle der Sätze 5 und 6 und des Buchstabens c treten folgende Sätze:

Der Gutachter teilt seine Stellungnahme nach Formblatt Anlage 9 in zweifacher Ausfertigung der Festsetzungsstelle mit. Eine Ausfertigung leitet die Festsetzungsstelle dem behandelnden Arzt zu; die zweite Ausfertigung ist in einem verschlossenen Umschlag aufzubewahren. Ein Anerkennungsbescheid ist dem Beihilfeberechtigten nach Formblatt Anlage 10 zu erteilen.

## 6. Nummer 8.5 erhält folgende Fassung:

8.5 Hält es die Festsetzungsstelle im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens für notwendig, ein Obergutachten einzuholen, veranlaßt sie den Beihilfeberechtigten, daß der behandelnde Arzt eine Kopie seines Berichtes an den Gutachter (Formblatt Anlage 7) in einem verschlossenen, deutlich erkennbar als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten orangefarbenen Umschlag der Festsetzungsstelle zur Weiterleitung an den Obergutachter übersendet.

Die Festsetzungsstelle beauftragt einen vom LKA benannten Obergutachter mit der Erstellung eines Gutachtens; sie leitet ihm dazu gleichzeitig

- den ungeöffneten Umschlag mit der Kopie des Berichtes des Arztes,
- das Psychotherapie-Gutachten (Formblatt Anlage 9),
- einen an die Festsetzungsstelle adressierten, als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten roten Freiumschlag sowie ggf. eine erneute Stellungnahme des behandelnden Therapeuten zu.

Ist der die psychotherapeutische Behandlung ablehnende Gutachter gleichzeitig Obergutachter, ist ein anderer Obergutachter einzuschalten.

## 7. Hinter Nummer 8 wird folgende Nummer 8 a eingefügt:

## 8 a Zu § 4 Nr. 2

Die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus, die aus medizinischen Gründen notwendig ist, ist durch den Pflegetag nach der Bundespflegeverordnung abgegolten. Besonders berechnete Kosten für eine medizinisch nicht notwendige Unterbringung einer Begleitperson sind nicht beihilfefähig. Aufwendungen für die Unterbringung einer Begleitperson außerhalb des Krankenhauses können ausnahmsweise bis zur Höhe von 25 DM täglich als beihilfefähig anerkannt werden, wenn nach der Feststellung des Amts- oder Vertrauensarztes die Betreuung durch eine Begleitperson wegen des Alters des Kindes und seiner eine Langzeittherapie erfordernden schweren Erkrankung aus medizinischen Gründen notwendig ist.

## 8. In Nummer 9.1 Satz 1 werden die Worte „§ 4 Nr. 7 Satz 2 BhV“ durch die Worte „§ 4 Nr. 7 Satz 3 Buchstabe a zweiter Halbsatz BhV“ ersetzt.

## 9. In Nummer 9.2 werden die Worte „§ 4 Nr. 7 Satz 2 BhV“ durch die Worte „§ 4 Nr. 7 Satz 3 Buchstabe a BhV“ ersetzt.

## 10. Hinter Nummer 9.3 werden folgenden Nummern 9.4 und 9.5 angefügt:

9.4 Von einer erheblichen Grunderkrankung im Sinne des § 4 Nr. 7 Satz 3 Buchstabe d BhV ist insbesondere bei folgenden Krankheiten auszugeben:

Querschnittlähmung, Multiple Sklerose, Krebserkrankung des Darmtrakts, Zustand nach Myokardinfarkt sowie Nierenerkrankung, die eine Dialysebehandlung erfordert.

9.5 Zu den Mitteln, die geeignet sind, Güter des täglichen Bedarfs zu ersetzen, gehören auch ballaststoffreiche Kost, glutenfreie Nahrung, Säuglingsfrühnahrung, Mineral- und Heilwässer (z. B. Fachinger, Heppinger, St. Margareten Heilwasser), medizinische Körperpflegemittel und dergleichen. In Ausnahmefällen kommt allerdings sog. vollbilanzierten Formeldiäten Arzneimittelcharakter zu. Aufwendungen hierfür sind beihilfefähig, wenn die Formeldiät auf Grund einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung notwendig ist bei

- Ahornsirupkrankheit
- Colitis ulcerosa
- Kurzdarmsyndrom
- Morbus Crohn
- Mukoviszidose bei starkem Untergewicht
- Phenylketonurie
- erheblichen Störungen der Nahrungsaufnahme bei neurologischen Schluckbeschwerden oder Tumoren der oberen Schluckstraße (z. B. Mundboden- und Zungenkarzinom)
- Tumortherapien (auch nach der Behandlung)
- postoperativer Nachsorge.

In den Fällen des Satzes 3 sind die Aufwendungen für Formeldiäten beihilfefähig, soweit sie durchschnittlich monatlich 200 DM übersteigen.

11. Nummer 10.3 wird gestrichen.
12. Nummer 10.4 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
Als Kürzungsbetrag sind bei Erwachsenen 140 DM (für Hausschuhe 60 DM) und bei Kindern bis zu 16 Jahren 84 DM (für Hausschuhe 36 DM) anzusetzen.
13. Hinter Nummer 10.5 werden folgende Nummern 10.6 und 10 a eingefügt:  
10.6 Nicht zu den beihilfefähigen Hilfsmitteln zählen Treppenlift und Auffahrrampe.  
10 a Zu § 4 Nr. 11  
Aufwendungen für Besuchsfahrten sind nicht beihilfefähig. Abweichend hiervon können Aufwendungen für Fahrten eines Elternteils zum Besuch eines im Krankenhaus oder Sanatorium aufgenommenen Kindes als beihilfefähig anerkannt werden, wenn nach der Festsetzung eines Amts- oder Vertrauensarztes der Besuch wegen des Alters des Kindes und seiner eine Langzeittherapie erfordernden schweren Erkrankung aus medizinischen Gründen notwendig ist; dies gilt nicht für Fahrten am Wohnort einschließlich der Nachbargemeinden.
14. Nummer 12.3 entfällt.
15. Die Nummern 14 und 14 a entfallen.
16. Die Überschrift in Nummer 15 erhält folgende Fassung:  
15 Zu § 7 Abs. 3
17. In Nummer 17.1 wird das Klammerzitat („§ 218 b StGB“) durch das Klammerzitat „(§ 218 b Abs. 1 Nr. 2 StGB)“ ersetzt.
18. Nummer 18 erhält folgende Fassung:  
18 Zu § 9 Abs. 1  
Bei Mehrlingsgeburten sowie in Fällen, in denen mehrere Kinder angenommen oder mit dem Ziel der Annahme in den Haushalt aufgenommen werden, ist der Zuschuß zur Säuglings- und Kleinkinderausstattung für jedes Kind zu zahlen.
19. Nummer 23 a wird Nummer 23 b.
20. Folgende Nummer 23 a wird eingefügt:  
23 a Zu § 13 Abs. 3  
Nicht verjährte Arztrechnungen sind beihilfefähig.
21. In Nummer 24 wird folgender Satz angefügt:  
Bis zum Zeitpunkt des Todes des Beihilfeberechtigten sowie in Unkenntnis seines Todes danach noch erlassene Beihilfebescheide sind aus Anlaß des Todes nicht zurückzunehmen.

## II.

Die Anlagen 1, 3, 6 bis 8 und 10 werden durch die dieser Verordnung beigefügten Vordrucke ersetzt.

## III.

Die Anlage 3 zur Verwaltungsverordnung (Kurortverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. Hinter „Bayrischzell“ ist einzufügen:  
Bederkesa 2852 Bederkesa G Moorheilbad
2. Hinter „Feilnbach“ ist einzufügen:  
Fischen 8975 Fischen G Heilklimatischer Kurort
3. Bei „Manderscheid“ ist die Artbezeichnung zu ergänzen in „Kneippkurort“.
4. Bei „Münster/Stein“ ist die Artbezeichnung zu ergänzen um „Heilklimatischer Kurort“.
5. Hinter „Norderney“ ist einzufügen:  
Nümbrecht 5223 Nümbrecht G Heilklimatischer Kurort
6. Hinter „Peterstal-Griesbach“ ist einzufügen:  
Plön 2320 Plön G Heilbad
7. Bei „Schömberg“ ist die Artbezeichnung zu ergänzen um „Kneippkurort“.
8. Bei „Titisee-Neustadt“ ist der Ortsteil „Neustadt“ und die Artbezeichnung „Kneippkurort“ zu streichen.
9. Bei „Wimpfen“ ist der Buchstabe „G“ durch die Worte „Wimpfen am Berg (mit Erbach, Fleckinger Mühle und Höhenhöfe)“ zu ersetzen.

## IV.

In der Verfügung vom 31. Januar 1989 (KABl. S. 45), werden in dem „Verzeichnis der Analogbewertungen“ hinter Nummer 703 folgende Nummern eingefügt:

870	Verhaltenstherapie, Einzelbehandlung, Dauer mindestens 50 Minuten, ggf. Unterteilung in zwei Einheiten von jeweils mindestens 25 Minuten	861	690	75,90
871	Verhaltenstherapie, Gruppenbehandlung mit einer Teilnehmerzahl von höchstens 8 Personen, Dauer mindestens 100 Minuten, ggf. Unterteilung in zwei Einheiten von jeweils mindestens 50 Minuten, je Teilnehmer	862	345	37,95

## V.

Abschnitt I Nr. 7, 11 bis 13 tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Abschnitt 1 Nr. 20 tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Das Landeskirchenamt

# Antrag auf Gewährung einer Beihilfe

An

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen	
Name, Vorname des Antragstellers	Vorname des Ehegatten
Dienststelle	Kirchenkreis
	Amtsbezeichnung/Vergütungsgruppe
Familienstand <span style="float:right">seit</span>	
<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> getrennt lebend	

**Ich beantrage eine Beihilfe zu den in der Anlage aufgeführten und durch Belege nachgewiesenen Aufwendungen.**

1.	Kinder (Bitte alle berücksichtigungsfähigen Kinder – § 2 Abs. 2 BhV – angeben, auch wenn für diese keine Aufwendungen entstanden sind.) Name, Vorname	Geburtsdatum	Ist das Kind im Ortszuschlag/ Familienzuschlag/ Sozialzuschlag berücksichtigt oder berücksichtigungsfähig?		Anspruchszeitraum <sup>1)</sup>	Hat eine andere Person für das Kind Anspruch auf Beihilfe? Falls ja: Bitte die Originalbelege beifügen		Falls ja: Gehört das Kind zu Ihrem Haushalt?		
	1		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
	2		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
	3		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
	4		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
	5		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2.	Sind oder waren Ehegatte oder berücksichtigungsfähige Kinder in den letzten 12 Monaten berufstätig, Empfänger von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen von Arbeitslosengeld oder -hilfe, von Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder von Erziehungsgeld? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein									
	Name dieser Person	Tätig als <sup>2)</sup>	Zeitraum der Berufstätigkeit bzw. der Zahlung der vorgenannten Bezüge	Wöchentl. Arbeitszeit	Monatl. brutto	Name und Anschrift des Arbeitgebers bzw. Angabe der Art der vorgenannten Bezüge		Falls selbst beihilfeberechtigt, bitte ankreuzen		
								<input type="checkbox"/>		
								<input type="checkbox"/>		
3. a)	Antragsteller: Ehegatte und Kinder sind wie folgt gegen Krankheit versichert:									
	Personen (Reihenfolge der Kinder wie unter 1)	Nicht versichert	Privat versichert bei	In einer gesetzlichen Krankenversicherung			Zuschuß des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 257 SGB V wurde gezahlt			
				pflicht-versichert bei	freiwillig versichert bei	familien-versichert bei	für die Zeit vom bis	Zuschuß im Antragsmonat DM	Krankenversicherungsbeitrag im Antragsmonat DM	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
	Antragsteller (A)	<input type="checkbox"/>								
	Ehegatte (E)	<input type="checkbox"/>								
	Kind 1 (K 1)	<input type="checkbox"/>								
	Kind 2 (K 2)	<input type="checkbox"/>								
Kind 3 (K 3)	<input type="checkbox"/>									
Kind (K )	<input type="checkbox"/>									
b)	Bestehen Ansprüche auf Grund von sonstigen Rechtsvorschriften (z. B. Reichsversicherungsordnung, Angestelltenversicherungsgesetz, Reichsknappschaftsgesetz, Unfallfürsorgebestimmungen, Bundesentschädigungsgesetz, Bundesversorgungsgesetz) oder von arbeitsvertraglichen Vereinbarungen zu den geltend gemachten Aufwendungen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja    Angabe der Rechtsvorschrift, der Art und der Höhe der Leistung bzw. der zustehenden Leistung bitte auf besonderem Blatt.									

<sup>1)</sup> Nur ausfüllen, wenn der Anspruch auf Kindergeld oder Berücksichtigung im Familien-/Ortszuschlag im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen oder im Zeitpunkt der Antragstellung nicht bestand.  
<sup>2)</sup> Bitte hier eintragen: Beamten-, Ang., Arb.- oder sonstiges Anstellungsverhältnis.

4.	<b>Nur auszufüllen</b>						
a)	von Antragstellern, die für den <b>Ehegatten eine Beihilfe beantragen</b>	Wird der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) Ihres Ehegatten im lfd. Kalenderjahr möglicherweise 30 000 DM übersteigen? (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 b BhV) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, die Beihilfe für meinen Ehegatten ohne besondere Aufforderung zurückzuzahlen, falls der Gesamtbetrag seiner Einkünfte im lfd. Kalenderjahr 30 000 DM übersteigt (dies gilt nicht hinsichtlich der Beihilfen zu Aufwendungen in Krankheitsfällen, für die der Ehegatte seitens der Krankenversicherung wegen Leistungsausschlusses oder Leistungseinstellung keine Erstattung erhält).					
b)	von <b>Versorgungsempfängern</b>	Personen	Besteht Anspruch auf beitragsfreie Krankenfürsorge?		Wird vom Rentenversicherungsträger ein Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag gezahlt?		
			<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	
		Antragsteller (A)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	DM
		Ehegatte (E)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	DM
		Kind (K )	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	DM
c)	bei <b>Unfällen</b>	Falls Aufwendungen durch einen Unfall (dazu gehören auch Sport-, Spiel- und Schulunfälle) verursacht wurden, Unfallschilderung, Name und Anschrift des Ersatzpflichtigen oder Begründung, warum keine Ersatzpflicht besteht (Fortsetzung ggf. auf bes. Blatt). _____ _____ _____					
d)	in <b>Pflegefällen</b> (ab 1. 1. 1991)	<input type="checkbox"/> Ich beantrage eine Pauschalbeihilfe nach § 5 Abs. 3 BhV.  Name der gepflegten Person: _____  Aus diesem Anlaß bestehen gesetzliche Ansprüche auf häusliche Pflegehilfe oder an deren Stelle auf eine Geldleistung  <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
5.	Ich beantrage	die <b>Erhöhung des Bemessungssatzes</b> (§ 12 Abs. 3 BhV) zu Aufwendungen für Krankheiten, die von Versicherungsleistungen ausgeschlossen oder für die Versicherungsleistungen auf Dauer eingestellt sind (die Nachweise sind beigelegt).					
		Beleg-Nr.					
Auf die hiermit beantragte Beihilfe habe ich durch die (Kasse)			am	einen Abschlag in Höhe von			DM erhalten
Ich bitte, die Beihilfe		<input type="checkbox"/> zu überweisen auf das Konto Nr.			bei (Bank, Sparkasse, Postgiroamt)		
<input type="checkbox"/> bar zu zahlen		Bankleitzahl		Falls Postgiroamt: Dort angegebener Wohnort			

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, daß ich nachträgliche Preisermäßigungen oder Preisnachlässe auf die Kosten bzw. Erstattungen sofort der Festsetzungsstelle anzuzeigen habe.

Mit diesem Beihilfeantrag sind keine Aufwendungen für Untersuchungen, Beratungen und Verrichtungen sowie Begutachtungen geltend gemacht worden, die von Ehegatten, Kindern, Enkelkindern, Eltern, Großeltern, Geschwistern, Verschwägerten ersten Grades sowie Schwager oder Schwägerin durchgeführt sind.

Für die geltend gemachten Aufwendungen wurde eine Beihilfe bisher nicht beantragt.

Ort, Datum

Unterschrift

# Antrag auf Gewährung einer Beihilfe

## in Geburts- und Todesfällen sowie bei Adoption

An

---



---



---

Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen				
Name, Vorname des Antragstellers			Vorname des Ehegatten	
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort			Kirchenkreis	
Dienststelle bzw. letzte Dienststelle				
Familienstand				seit
<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> verwitwet	<input type="checkbox"/> geschieden	<input type="checkbox"/> getrennt lebend
War der Ehegatte bzw. die Kindesmutter im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen berufstätig, bzw. Empfänger von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja				
Tätig als <sup>1)</sup>	Zeitraum der Berufstätigkeit bzw. der Zahlung der vorgenannten Bezüge	Wöchentl. Arbeitszeit	Name und Anschrift des Arbeitgebers bzw. Angabe der Art der vorgenannten Bezüge	Falls selbst beihilfeberechtigt, bitte ankreuzen <input type="checkbox"/>
<b>In Geburtsfällen</b> <input type="checkbox"/> Ich beantrage einen Zuschuß für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung (§ 9 Abs. 1 BhV)				
<b>bei Adoption von Kindern</b> <input type="checkbox"/> Ich beantrage einen Zuschuß für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung (§ 9 Abs. 1 BhV). <input type="checkbox"/> Die Adoption erfolgte vor Vollendung des 2. Lebensjahres des Kindes <input type="checkbox"/> Das Kind wurde vor Vollendung des 2. Lebensjahres in meinen Haushalt aufgenommen und die erforderliche Einwilligung erteilt.  Ein derartiger Zuschuß ist aus Anlaß der Geburt des Kindes bereits gewährt worden: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja				
Name, Vorname der Kindesmutter		Name, Vorname des Kindes		Geburtsdatum des Kindes
<b>In Todesfällen</b> <input type="checkbox"/> Ich beantrage eine Beihilfe nach § 11 Abs. 1 BhV  Name des Verstorbenen _____ Todestag _____  Die Friedhofsgebühren wurden nach dem Tarif für Kinderbestattungen berechnet: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja  Ich versichere, daß meine Aufwendungen für Leichenschau, Sarg, Einsargung, Aufbahrung, Einäscherung, Urne, Erwerb und Anlegung der Grabstelle oder des Beisetzungsplatzes der Urne einschließlich der Grundlage für das Grabdenkmal und die Beisetzung nicht geringer sind als 1200 DM bzw. 800 DM (bei Kinderbestattung).				
Konto: _____ BLZ: _____				
Bank: _____				

<sup>1)</sup> Bitte hier eintragen: Beamten, Angestellte, Arbeiter oder sonstiges Anstellungsverhältnis.

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben.

Für die geltend gemachten Aufwendungen wurde ein Zuschuß bisher nicht beantragt.

Anlage:

Geburtsurkunde  
Sterbeurkunde

Ort, Datum

Unterschrift

**Anlage 6**

\_\_\_\_\_  
Name und Anschrift des Arztes

**Bescheinigung des Arztes zum Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit für Psychotherapie**

**Chiffre:**

--	--	--	--	--	--	--	--

Anfangsbuchstaben  
Vor- und Familienname

Geburtsdatum (sechsstellig)

des Patienten

1. Angaben über den Patienten

_____ Geburtsdatum	_____ Geschlecht	_____ Beruf
-----------------------	---------------------	----------------

2. Welcher Art ist die Psychotherapie?

- tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie
- analytische Psychotherapie
- Verhaltenstherapie
- \_\_\_\_\_

3. Wurde bereits früher eine psychotherapeutische Behandlung durchgeführt?

wann \_\_\_\_\_ Anzahl der Sitzungen \_\_\_\_\_

4. Mit wievielen Sitzungen ist zu rechnen?

Anzahl der Einzelsitzungen  Anzahl der Gruppensitzungen

5. Wird bei Kindern und Jugendlichen auch eine Bezugsperson beraten?

ja  nein

6. Gebührenziffern

Gebührenhöhe je Sitzung DM

7. Die Behandlung führe ich selbst durch

ja  nein

Mir ist durch die Ärztekammer \_\_\_\_\_  
seit dem \_\_\_\_\_ die Zusatzbezeichnung \_\_\_\_\_ verliehen.

8. Die Behandlung soll unter meiner allgemeinen ärztlichen Verantwortung durchgeführt werden von:

Name, Vorname	Berufsbezeichnung
Wohnort	Straße
Telefon	

Hochschulabschluß am \_\_\_\_\_ im Fachgebiet \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ an der Hochschule \_\_\_\_\_

Abschluß der Zusatzausbildung am \_\_\_\_\_ als \_\_\_\_\_

an dem Weiterbildungsinstitut \_\_\_\_\_

**Bei fehlender Zusatzausbildung ist eine Bestätigung beizufügen, daß der Vorgenannte**

- bei tiefenpsychologisch fundierten oder analytischen Behandlungen bereits vor dem 1. Oktober 1985 mindestens 6 Jahre in Zusammenarbeit mit Ärzten behandelt hat. \*)
- für verhaltenstherapeutische Behandlungen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung zugelassen ist.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift des Arztes

\*) Mit der Behandlung muß vor dem 1. Januar 1990 begonnen worden sein.

Absender \_\_\_\_\_  
Name und Anschrift des Arztes

Der Bericht ist in einem verschlossenen, deutlich als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten Umschlag an die Beihilfefestsetzungsstelle zur Weiterleitung an den Gutachter zu übersenden.

## Bericht

an den Gutachter zum Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit für Psychotherapie

Chiffre:

--	--	--	--	--	--	--	--

Anfangsbuchstaben  
Vor- und Familienname

Geburtsdatum (sechsstellig)

des Patienten

### I. Angaben über den Patienten

Geburtsdatum	Geschlecht	Familienstand
Kinderzahl	Beruf	

### II. Bericht zu den folgenden Punkten:

1. Diagnose: \_\_\_\_\_
2. Art der vorgesehenen Therapie: \_\_\_\_\_
3. Datum des Therapiebeginns: \_\_\_\_\_
4. Anzahl der seit Therapiebeginn durchgeführten Einzel- oder Gruppensitzungen: \_\_\_\_\_
5. Anzahl der voraussichtlichen noch erforderlichen Einzel- oder Gruppensitzungen (insgesamt und wöchentlich): \_\_\_\_\_
6. Symptomatik:
7. Mitteilungen, die dem Gutachter die Beurteilung der Therapie ermöglichen:
  - bei tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie: Anamnese unter besonderer Berücksichtigung der Psychogenese und der Persönlichkeitsstruktur, Psychodynamik des unbewußten, neurotischen Konfliktes, Diagnose und Differentialdiagnose, Behandlungsplan und Prognose
  - bei Verhaltenstherapie: Anamnese mit Verhaltensanalyse und funktionaler Bedingungsanalyse der Symptomatik, Behandlungsplan und Prognose
  - bei Folgeberichten: Darstellung des therapeutischen Prozesses, bereits erreichte und bei Fortführung zu erwartende Therapiefortschritte

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Stempel und Unterschrift des Arztes

# Kollektenplan für 1991

Lfd. Nr.	Datum		Zweckbestimmung
1	2. 12. 1990	1. S. im Advent	Ev. Frauenhilfe im Rheinland
2	9. 12. 1990	2. S. im Advent	Ev. Binnenschifferdienst
3	16. 12. 1990	3. S. im Advent	Hephata Mönchengladbach 55 %, Stiftung Tannenhof 35 %, Anstalt Bethel 10 %
4	23. 12. 1990	4. S. im Advent	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
5	24. 12. 1990	Heiligabend	Brot für die Welt
6	25. 12. 1990	1. Weihnachtstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
7	26. 12. 1990	2. Weihnachtstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
8	30. 12. 1990	Sonntag nach dem Christfest	Wahlkollekte 1
9	31. 12. 1990	Altjahrsabend	Vereinigte Ev. Mission 80 %, Ev. Bildungsarbeit unter Arabern 20 %
10	1. 1. 1991	Neujahr	Wahlkollekte 2
11	6. 1. 1991	Epiphantias	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
12	13. 1. 1991	1. S. n. Epiphantias	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
13	20. 1. 1991	2. S. n. Epiphantias	Bahnhofsmission 40 %, Seemannsmission 25 %, Behindertenseelsorge 35 %
14	27. 1. 1991	Septuagesimae	Ev. Bibelwerk Rheinland
15	3. 2. 1991	Sexagesimae	Besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
16	10. 2. 1991	Estomihi	Wahlkollekte 3
17	17. 2. 1991	Invokavit	Besondere Aufgaben im Bereich der EKU
18	24. 2. 1991	Reminiscere	Wahlkollekte 4
19	3. 3. 1991	Okuli	Für das Gustav-Adolf-Werk
20	10. 3. 1991	Lätare	Diakonische Jugendhilfe: Ev. Kinderheime a. d. Saar 25 %, Ev. Kinderheim Probsthof 25 %, Graf-Recke-Stiftung Düsseldorf 25 %, Ev. Jugendheim Neuwied-Oberbieber 25 %
21	17. 3. 1991	Judika	Wahlkollekte 5
22	24. 3. 1991	Palmarum	Für kirchliche Werke und Verbände der Jugendarbeit
23	28. 3. 1991	Gründonnerstag	Wahlkollekte 6
24	29. 3. 1991	Karfreitag	Diakonieanstalten Bad Kreuznach 50 %, Bergische Diakonie Aprath 50 %

Lfd. Nr.	Datum		Zweckbestimmung
25	31. 3. 1991	1. Ostertag	Für die Bibelverbreitung 50 %, für die Arbeit mit Ausländern in der EKIR 50 %
26	1. 4. 1991	2. Ostertag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
27	7. 4. 1991	Quasimodogeniti	Diakonische Aufgaben der EKD
28	14. 4. 1991	Misericordias Domini	Wahlkollekte 7
29	21. 4. 1991	Jubilate	Hilfe für Gefährdete und Straffällige 40 %, Hilfe für Nichtseßhafte 25 %, Seelsorge in Justizvollzugsanstalten 20 %, Blaues Kreuz 15 %
30	28. 4. 1991	Kantate	Förderung der Kirchenmusik 60 %, Förderung der Theologiestudenten 20 %, Förderung der Studentengemeinden in der EKIR 20 %
31	5. 5. 1991	Rogate	Vereinigte Ev. Mission
32	9. 5. 1991	Christi Himmelfahrt	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
33	12. 5. 1991	Exaudi	Wahlkollekte 8
34	19. 5. 1991	1. Pfingsttag	Kirchen helfen Kirchen
35	20. 5. 1991	2. Pfingsttag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
36	26. 5. 1991	Trinitatis	Besondere Aufgaben im Bereich der EKU
37	2. 6. 1991	1. S. n. Trinitatis	Frauenhilfs-Diakonieschwesternschaft 80 %, Radiomission 20 %
38	9. 6. 1991	2. S. n. Trinitatis	Kirchentag
39	16. 6. 1991	3. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 9
40	23. 6. 1991	4. S. n. Trinitatis	Ernst-Mühlendyck-Haus Porz 35 %, Ev. Altenheim Bingerbrück 30 %, Ev. Verein für Diakonie e. V. Bonn 35 %
41	30. 6. 1991	5. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 10
42	7. 7. 1991	6. S. n. Trinitatis	Kirchliche Jugendarbeit
43	14. 7. 1991	7. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 11
44	21. 7. 1991	8. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
45	28. 7. 1991	9. S. n. Trinitatis	Für die Bibelverbreitung
46	4. 8. 1991	10. S. n. Trinitatis	Israelsonntag – Gemeinsame Verantwortung von Christen und Juden
47	11. 8. 1991	11. S. n. Trinitatis	Diakoniewerk Kaiserswerth
48	18. 8. 1991	12. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 12
49	25. 8. 1991	13. S. n. Trinitatis	Hilfe für alte Menschen
50	1. 9. 1991	14. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 13
51	8. 9. 1991	15. S. n. Trinitatis	Mädchenheim Foyer le Pont, Paris 50 %, Ev. Adoptions- und Pflegekindervermittlung Wittlaer 50 %
52	15. 9. 1991	16. S. n. Trinitatis	Besondere Aufgaben im Bereich der EKU
53	22. 9. 1991	17. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
54	29. 9. 1991	18. S. n. Trinitatis	Königsberger Diakonissen-Mutterhaus 75 % Stiftung Bethesda-St. Martin 25 %
55	6. 10. 1991	Erntedankfest	Diakonisches Werk der Ev. Kirche im Rheinland
56	13. 10. 1991	20. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 14
57	20. 10. 1991	21. S. n. Trinitatis	Für Stätten des kirchlich-diakonischen Wiederaufbaus
58	27. 10. 1991	22. S. n. Trinitatis	Jugendhof Traben-Trarbach 50 %, Ev. Kinderheim Schmiedel 50 %
59	31. 10. 1991	Reformationstag	Für das Gustav-Adolf-Werk
60	3. 11. 1991	23. S. n. Trinitatis	Für das Gustav-Adolf-Werk (falls in der Gemeinde ein Reformationsgottesdienst vorangegangen ist, kann ein vom Presbyterium zu bestimmender Zweck eingesetzt werden).
61	10. 11. 1991	Drittletzter S. des Kirchenjahres	Für ökumenische Aufgaben und die Auslandsarbeit der EKD
62	17. 11. 1991	Vorletzter S. des Kirchenjahres	Aktion Sühnezeichen/Friedensdienste 80 %, Arbeitskreis Kirche in amnesty international 10 %, Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge 10 %
63	20. 11. 1991	Buß- und Bettag	Theodor-Fliedner-Werk Mülheim/Ruhr 80 %, Stiftung Tannenhof Remscheid 20 %
64	27. 11. 1991	Letzter S. des Kirchenjahres	Besondere Aufgaben im Bereich der EKU

# Liturgischer Kirchenkalender 1990/91

Aufgestellt vom Landeskirchenamt Düsseldorf

(Nachbestellung einzelner Exemplare beim Landeskirchenamt möglich)

## Adventszeit

### Sonntag, 2. Dezember 1990

#### 1. Sonntag im Advent

Liturgische Farbe: violett  
 Eingangslied: 6 oder 601 oder 602  
 Introitus: Ps 24  
 Lesung aus dem AT: Jer 23, 5–8  
 Epistel: Röm 13, 8–12 (13–14)  
 Hauptlied: 1 oder 14  
 Evangelium: Mt 21, 1–9  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: Jes 11, 1–10  
 Und es wird ein Zweig aus einer Wurzel Frucht bringen

### Sonntag, 9. Dezember 1990

#### 2. Sonntag im Advent

Liturgische Farbe: violett  
 Eingangslied: 5  
 Introitus: Ps 80, 2–7. 15–20  
 Lesung aus dem AT: Jes 63, 15–16 (17–19a) 19 b;  
 64, 1–3  
 Epistel: Jak 5, 7–8  
 Hauptlied: 3  
 Evangelium: Lk 21, 25–33  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: Lk 1, 5–23  
 Menschen für den Herrn vorbereiten

### Sonntag, 16. Dezember 1990

#### 3. Sonntag im Advent

Liturgische Farbe: violett  
 Eingangslied: 10  
 Introitus: Ps 85, 2–8  
 Lesung aus dem AT: Jes 40, 1–8 (9–11)  
 Epistel: 1. Kor 4, 1–5  
 Hauptlied: 9  
 Evangelium: Mt 11, 2–6 (7–10)  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: Lk 1, 57–70  
 Gott hat sein Volk besucht

### Sonntag, 23. Dezember 1990

#### 4. Sonntag im Advent

Liturgische Farbe: violett  
 Eingangslied: 4  
 Introitus: Ps 102, 17–23  
 Lesung aus dem AT: Jes 52, 7–10  
 Epistel: Phil 4, 4–7  
 Hauptlied: 7 [1. 3–6]  
 Evangelium: Lk 1, (39–45) 46–55 (56)  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: Lk 1, 26–38. 46–55  
 Gnade bei Gott gefunden

## Christfest und Jahreswechsel

### Montag, 24. Dezember 1990

#### Heiligabend

##### Christvesper

Dieses Proprium ist mit dem Proprium „Christnacht“ austauschbar.

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangslied: 604  
 Introitus: Ps 2  
 Lesung aus dem AT: Jes 9, 1–6  
 Epistel: Tit 2, 11–14  
 Hauptlied: 15  
 Evangelium: Lk 2, 1–14 (15–20)  
 Predigttext: = Evangelium

### Christnacht

Dieses Proprium ist mit dem Proprium „Christvesper“ austauschbar.

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangslied: 613  
 Introitus: Ps 2  
 Lesung aus dem AT: Jes 7, 10–14  
 Epistel: Röm 1, 1–7  
 Hauptlied: 21  
 Evangelium: Mt 1, (1–17) 18–21 (22–25)  
 Predigttext: = Evangelium

### Dienstag, 25. Dezember 1990

#### Fest der Geburt des Herrn

##### Das heilige Christfest I

Dieses Proprium ist mit dem Proprium „Christfest II“ austauschbar.

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangslied: 16  
 Introitus: Ps 96  
 Lesung aus dem AT: Mi 5, 1–4a  
 Epistel: Tit 3, 4–7  
 Hauptlied: 15  
 Evangelium: Lk 2, (1–14) 15–20  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: Lk 2, 1–14  
 Euch ist heute der Heiland geboren

##### Das heilige Christfest II

Dieses Proprium ist mit dem Proprium „Christfest I“ austauschbar.

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangslied: 25  
 Introitus: Ps 96  
 Lesung aus dem AT: Jes 11, 1–9  
 Epistel: Hebr 1, 1–3 (4–6)  
 Hauptlied: 15 oder 31  
 Evangelium: Joh 1, 1–5 (6–8) 9–14  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: siehe Christfest I

### Mittwoch, 26. Dezember 1990

#### Tag des Erzmärtyrers Stephanus

Dieses Proprium ist mit dem Proprium „Christfest II“ austauschbar.

Liturgische Farbe: rot  
 Eingangslied: 610  
 Introitus: Ps 119, 81–82, 84–86  
 Lesung aus dem AT: 2. Chr 24, 19–21  
 Epistel: Apg (6, 8–15) 7, 55–60  
 Hauptlied: 17  
 Evangelium: Mt 10, 16–22  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: siehe Christfest I

### Sonntag, 30. Dezember 1990

#### Sonntag nach dem Christfest

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangslied: 19  
 Introitus: Ps 71, 14–18  
 Lesung aus dem AT: Jes 49, 13–16  
 Epistel: 1. Joh 1, 1–4  
 Hauptlied: 17 oder 25  
 Evangelium: Lk 2, (22–24) 25–38 (39–40)  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: Lk 2, 15–20  
 Sie priesen und lobten Gott

### Montag, 31. Dezember 1990

#### Altjahrsabend (Sylvester)

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangslied: 615  
 Introitus: Ps 121  
 Lesung aus dem AT: Jes 30, (8–14) 15–17  
 Epistel: Röm 8, 31b–39  
 Hauptlied: 38 (Ausweichmel. 317) oder 45  
 Evangelium: Lk 12, 35–40  
 Predigttext: = Evangelium

### Dienstag, 1. Januar 1991

#### Tag der Beschneidung und Namengebung Jesu

Das Tagesproprium der Weihnachtsoktav (8. Tag nach dem Christfest) kann gegen das Proprium „Neujahrstag“ bei einem Gottesdienst in der folgenden Woche ausgetauscht werden.

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangslied: 41 [1.2.4.6]  
 Introitus: Ps 8  
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 17, 1–8  
 Epistel: Gal 3, 26–29  
 Hauptlied: 40 (Ausweichmelodie 187)  
 Evangelium: Lk 2.21  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: Lk 3, 1–18. 21. 22 (Mt 3, 4)  
 Bei Johannes in der Wüste

#### zugleich Neujahrstag

Dieses Proprium kann gegen das Proprium „Tag der Beschneidung und Namengebung Jesu“ ausgetauscht werden.

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangslied: 41 [1.2.4.6]  
 Introitus: Ps 8  
 Lesung aus dem AT: Jos 1, 1–9  
 Epistel: Jak 4, 13–15  
 Hauptlied: 45  
 Evangelium: Lk 4, 16–21  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: Lk 3, 1–18. 21. 22 (Mt 3, 4)  
 Bei Johannes in der Wüste

## Epiphaniafest und Sonntage nach Epiphania

### Sonntag, 6. Januar 1991

#### Fest der Erscheinung des Herrn (Epiphania)

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangslied: 50  
 Introitus: Ps 72, 1–3. 10–13. 19  
 Lesung aus dem AT: Jes 60, 1–6  
 Epistel: Eph 3, 2–3a. 5–6  
 Hauptlied: 48 [1.4 (6) 7] oder 337 [1–5]  
 Evangelium: Mt 2, 1–12  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: siehe Neujahrstag

### Sonntag, 13. Januar 1991

#### 1. Sonntag nach Epiphania

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangslied: 53 i. A.  
 Introitus: Ps 89 i. A.  
 Lesung aus dem AT: Jes 42, 1–4 (5–9)  
 Epistel: Röm 12, 1–3 (4–8)  
 Hauptlied: 47 oder 337 [1–5]  
 Evangelium: Mt 3, 13–17  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: Lk 3, 19. 20; 7, 18–28a  
 Bei Johannes im Gefängnis

**Sonntag, 20. Januar 1991**  
**Letzter Sonntag nach Epiphania**  
**(Fest der Verklärung Christi)**

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangslied: 417  
 Introitus: Ps 97  
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 3, 1–10 (11–14)  
 Epistel: 2. Kor 4, 6–10  
 Hauptlied: 46  
 Evangelium: Mt 17, 1–9  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: Josua 1, 1–11  
 Gott beauftragt Josua

**Sonntag, 10. Februar 1991**  
**Estomihi (Quinquagesimae)**  
**(Sonntag vor der Passionszeit)**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangslied: 257  
 Introitus: Ps 31, 2–6  
 Lesung aus dem AT: Am 5, 21–24  
 Epistel: 1. Kor 13  
 Hauptlied: 246 oder 252  
 Evangelium: Mk 8, 31–38  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: Ps 27 i. A.  
 Der Herr ist meines Lebens Kraft!

**Sonntag, 10. März 1991**  
**Lätare**  
**(4. Sonntag der Passionszeit)**

Liturgische Farbe: violett  
 Eingangslied: 184 [1.4–6]  
 Introitus: Ps 84, 6–13  
 Lesung aus dem AT: Jes 54, 7–10  
 Epistel: 2. Kor 1, 3–7  
 Hauptlied: 58 [1–3.9.10] oder 293 [1–4.6]  
 Evangelium: Joh 12, 20–26  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: Joh 13, 1–7  
 Fußwaschung

**Sonntag, 17. März 1991**

**Judika**  
**(5. Sonntag der Passionszeit)**

Liturgische Farbe: violett  
 Eingangslied: 616  
 Introitus: Ps 43  
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 22, 1–13  
 Epistel: Hebr 5, 7–9  
 Hauptlied: 54  
 Evangelium: Mk 10, 35–45  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: Joh 18, 1–11  
 Gefangennahme Jesu

**Vor der Passionszeit**

**Passionszeit**

**Sonntag, 27. Januar 1991**  
**Septuagesimae**  
**(3. Sonntag vor der Passionszeit)**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangslied: 258 [1.2.4.6]  
 Introitus: Ps 31, 20–25  
 Lesung aus dem AT: Jer 9, 22–23  
 Epistel: 1. Kor 9, 24–27  
 Hauptlied: 242 [1.6(9) 11.12] oder 248  
 Evangelium: Mt 20, 1–16a  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: Josua 2. i. A.  
 Gott verstärkt Josua durch die Kundschafter

**Sonntag, 17. Februar 1991**  
**Invokavit**  
**(1. Sonntag der Passionszeit)**

Liturgische Farbe: violett  
 Eingangslied: 716  
 Introitus: Ps 91, 1–4. 11–12  
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 3, 1–19 (20–24)  
 Epistel: Hebr 4, 14–16  
 Hauptlied: 201 oder 208  
 Evangelium: Mt 4, 1–11  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: Mt 8, 23–27  
 Warum habt ihr kein Vertrauen?

**Karwoche**

**Sonnabend, 2. Februar 1991**  
**Tag der Darstellung des Herrn**

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangslied: 609  
 Introitus: Ps 48, 2–3a. 9–11  
 Lesung aus dem AT: Mal 3, 1–4  
 Epistel: Hebr 2, 14–18  
 Hauptlied: 165 oder 182 oder 418  
 Evangelium: Lk 2, 22–24 (25–35)  
 Predigttext: = Evangelium

**Sonntag, 24. Februar 1991**  
**Reminiszere**  
**(2. Sonntag der Passionszeit)**

Liturgische Farbe: violett  
 Eingangslied: 251 [1.2.6]  
 Introitus: Ps 10, 4.11–14.17–18  
 Lesung aus dem AT: Jes 5, 1–7  
 Epistel: Röm 5, 1–5 (6–11)  
 Hauptlied: 282  
 Evangelium: Mk 12, 1–12  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: Mt 8, 5–13  
 Sprich nur ein Wort!

**Sonntag, 24. März 1991**  
**Palmarum**  
**(6. Sonntag der Passionszeit)**

Liturgische Farbe: violett  
 Eingangslied: 617  
 Introitus: Ps 69, 2–4.8–10.21b–22.30  
 Lesung aus dem AT: Jes 50, 4–9  
 Epistel: Phil 2, 5–11  
 Hauptlied: 66  
 Evangelium: Joh 12, 12–19  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: Joh 18, 28–19, 16  
 Jesus vor Pilatus

**Sonntag, 3. Februar 1991**  
**Sexagesimae**  
**(2. Sonntag vor der Passionszeit)**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangslied: 474  
 Introitus: Ps 119, 89–91.105.116  
 Lesung aus dem AT: Jes 55, (6–9) 10–12a  
 Epistel: Hebr 4, 12–13  
 Hauptlied: 145 oder 182  
 Evangelium: Lk 8, 4–8 (9–15)  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: Josua 3; 4, 1–6a.8.15–24  
 Gott führt Israel ins verheißene Land

**Sonntag, 3. März 1991**  
**Okuli**  
**(3. Sonntag der Passionszeit)**

Liturgische Farbe: violett  
 Eingangslied: 452  
 Introitus: Ps 34, 16–23  
 Lesung aus dem AT: 1. Kön 19, 1–8 (9–13a)  
 Epistel: Eph 5, 1–8a  
 Hauptlied: 61 [1.2.4.6–8]  
 Evangelium: Lk 9, 57–62  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: Mt 15, 21–28  
 Dein Glaube ist groß!

**Montag, 25. März 1991**

Liturgische Farbe: violett  
 Epistel: Jes 50, 5–10  
 Evangelium: Joh 12, 1–9  
 Predigttext: 1. Petr 1, 18–19

**Dienstag, 26. März 1991**

Liturgische Farbe: violett  
 Epistel: Hebr 9, 16–28  
 Evangelium: Joh 12, 25–33  
 Predigttext: Hb 10, 11–18

**Mittwoch, 27. März 1991**

Liturgische Farbe: violett  
 Epistel: Hebr 4, 15 bis 5, 9  
 Evangelium: Joh 12, 34–48  
 Predigttext: Hb 10, 19–23 (24–25)

**Donnerstag, 28. März 1991**  
**Tag der Einsetzung des heiligen**  
**Abendmahls**  
**(Gründonnerstag)**

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangslied: 159  
 Introitus: Ps 111  
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 12, 1.3–4.6–7. 11–14  
 Epistel: 1. Kor 11, 23–26  
 Hauptlied: 161  
 Evangelium: Joh 13, 1–15 (34–35)  
 Predigttext: = Evangelium

**Freitag, 29. März 1991**  
**Tag der Kreuzigung des Herrn**  
**(Karfreitag)**

bleibt der Altar ohne Kruzifix, Kerzen und Blumen, so kann auf Antependien verzichtet werden.  
 Liturgische Farbe: violett oder schwarz  
 Eingangslied: 66 (1–4)  
 Introitus: Ps 22, 2–6. 12. 23–28  
 Lesung aus dem AT: Jes (52, 13–15) 53, 1–12  
 Epistel: 2. Kor 5, (14b–18) 19–21  
 Hauptlied: 62 [1–4] oder 72  
 Evangelium: Joh 19, 16–30  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: Joh 19, 17–30  
 Jesu Kreuzigung und Tod

**Passionsgottesdienst zur Todesstunde Jesu**

Liturgische Farbe: violett oder schwarz  
 Lesung: Mt 27, 45–56  
 Evangelium: Joh 19, 31–42  
 Predigttext: Phil 2, 5–9

**Sonnabend, 30. März 1991**  
**Karsonnabend**

Liturgische Farbe: violett oder schwarz  
 Eingangslied: 423  
 Introitus: Ps 88 i. A.  
 Lesung aus dem AT: Hes 37, 1–14  
 Epistel: 1. Petr 3, 18–22  
 Hauptlied: 59  
 Evangelium: Mt 27, (57–61) 62–66  
 Predigttext: = Evangelium

---

**Osterfest und österliche Freudenzeit**

---

**Sonntag, 31. März 1991**  
**Fest der Auferstehung des Herrn**

**In der Osternacht**  
 Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangslied: 623  
 Lesung aus dem AT: Hes 36, 22a.23–27  
 Epistel: Kol 3, 1–4  
 Hauptlied: 75  
 Evangelium: Mt 28, 1–10  
 Predigttext: = Evangelium

**Ostersonntag**

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangslied: 79  
 Introitus: Ps 118, 14–24  
 Lesung aus dem AT: 1. Sam 2, 1–2. 6–8a  
 Epistel: 1. Kor 15, 1–11  
 Hauptlied: 76 [1–4.6] oder 80  
 Evangelium: Mk 16, 1–8  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: Joh 20, 1–18  
 Ostermorgen

**Montag, 1. April 1991**  
**Ostermontag**

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangslied: 85 [1.13–15]  
 Introitus: Ps 118, 14–24  
 Lesung aus dem AT: Jes 25, 8–9  
 Epistel: 1. Kor 15, 12–20  
 Hauptlied: 76 [1–4.6] oder 78 [1–3.14–15]  
 Evangelium: Lk 24, 13–35  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: Joh 20, 1–18  
 Ostermorgen

**Sonntag, 7. April 1991**  
**Quasimodogeniti**  
**(1. Sonntag nach Ostern)**

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangslied: 82  
 Introitus: Ps 116, 1–9  
 Lesung aus dem AT: Jes 40, 26–31  
 Epistel: 1. Petr 1, 3–9  
 Hauptlied: 77  
 Evangelium: Joh 20, 19–29  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: Joh 20, 19–29  
 Der zweifelnde Thomas

**Tag der Ankündigung**  
**der Geburt des Herrn**

Weil der 25. März in die Karwoche fiel, wird der Tag in der Woche nach Quasimodogeniti nachgeholt.  
 Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangslied: 48  
 Introitus: Ps 45, 2a.3. (5.7) 8.18  
 Lesung aus dem AT: Jes 7, 10–14  
 Epistel: Gal 4, 4–7  
 Hauptlied: 47  
 Evangelium: Lk 1, 26–38  
 Predigttext: = Evangelium

**Sonntag, 14. April 1991**  
**Misericordias Domini**  
**(2. Sonntag nach Ostern)**

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangslied: 332  
 Introitus: Ps 23  
 Lesung aus dem AT: Hes 34, 1–2 (3–9) 10–16.31  
 Epistel: 1. Petr 2, 21b–25  
 Hauptlied: 178  
 Evangelium: Joh 10, 11–16 (27–30)  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: Joh 10, 10–16  
 Der gute Hirte

**Sonntag, 21. April 1991**  
**Jubilate**  
**(3. Sonntag nach Ostern)**

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangslied: 229  
 Introitus: Ps 66, 1–9  
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 1, 1–4a. 26–31a; 2, 1–4a  
 Epistel: 1. Joh 5, 1–4  
 Hauptlied: 81  
 Evangelium: Joh 15, 1–8  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: Jona 1 und 2  
 Jonas Umkehr und die Verwunderung der Seeleute

**Sonntag, 28. April 1991**  
**Kantate**  
**(4. Sonntag nach Ostern)**

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangslied: 694  
 Introitus: Ps 98  
 Lesung aus dem AT: Jes 12  
 Epistel: Kol 3, 12–17  
 Hauptlied: 205 oder 239 [1.5–7 (8.9)]  
 Evangelium: Mt 11, 25–30  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: Jona 3, 1–9  
 Ninives Umkehr

**Sonntag, 5. Mai 1991**  
**Rogate**  
**(5. Sonntag nach Ostern)**

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangslied: 126  
 Introitus: Ps 95, 1–7b  
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 32, 7–14  
 Epistel: 1. Tim 2, 1–6a  
 Hauptlied: 105 [1.5–8.13] oder 241  
 Evangelium: Joh 16, 23b–28 (29–32) 33  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: Jona 3, 10; 4, 11  
 Gottes Umkehr und seine Mühe; mit Jona

**Donnerstag, 9. Mai 1991**  
**Christi Himmelfahrt**

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangslied: 92  
 Introitus: Ps 47  
 Lesung aus dem AT: 1. Kön 8, 22–24. 26–28  
 Epistel: Apg 1, 3–4 (5–7) 8–11  
 Hauptlied: 90 oder 96 [1–6.10]  
 Evangelium: Lk 24, (44–49) 50–53  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: Apg 1, 1–14  
 Vom Auffahren und Wiederkommen Christi

**Sonntag, 12. Mai 1991**  
**Exaudi**  
**(6. Sonntag nach Ostern)**

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangslied: 103 [1.2.5]  
 Introitus: Ps 27, 1.7–14  
 Lesung aus dem AT: Jer 31, 31–34  
 Epistel: Eph 3, 14–21  
 Hauptlied: 84 oder 101  
 Evangelium: Joh 15, 26; 16, 4  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: Lk 13, 6–9  
 Gottes wunderbare Geduld

---

**Pfingstfest und Trinitatis**

---

**Sonntag, 19. Mai 1991**  
**Fest der Ausgießung des Heiligen Geistes**  
**Pfingstsonntag**

Liturgische Farbe: rot  
 Eingangslied: 97  
 Introitus: Ps 118, 24–29  
 Lesung aus dem AT: 4. Mose 11, 11–12.14–17.24–25  
 Epistel: Apg 2, 1–18  
 Hauptlied: 98 [1–2]  
 Evangelium: Joh 14, 23–27  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: Apg 2, 1–36  
 Petrus geht durch Gottes Geist der Mund auf

**Montag, 20. Mai 1991****Pfingstmontag**

Liturgische Farbe: rot  
 Eingangsglied: 100 [1.5.6]  
 Introitus: Ps 100  
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 11, 1–9  
 Epistel: 1. Kor 12, 4–11  
 Hauptlied: 98 [1–2] oder 102  
 Evangelium: Mt 16, 13–19  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: Apg 2, 1–36  
 Petrus geht durch Gottes Geist der Mund auf

**Sonntag, 26. Mai 1991****Fest der Heiligen Dreifaltigkeit (Trinitatis)**

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangsglied: 112  
 Introitus: Ps 145 i. A.  
 Lesung aus dem AT: Jes 6, 1–13  
 Epistel: Röm 11, (32) 33–36  
 Hauptlied: 97 oder 111  
 Evangelium: Joh 3, 1–8 (9–15)  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: Apg 3  
 Im Namen Jesu helfen

**Nach Trinitatis****Sonntag, 2. Juni 1991****1. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangsglied: 452  
 Introitus: Ps 34, 2–11  
 Lesung aus dem AT: 5. Mose 6, 4–9  
 Epistel: 1. Joh 4, 16b–21  
 Hauptlied: 99  
 Evangelium: Lk 16, 19–31  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: Apg 4  
 Den Namen Jesu bekennen

**Sonntag, 9. Juni 1991****2. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangsglied: 499 [1.2.4]  
 Introitus: Ps 36, 6–11  
 Lesung aus dem AT: Jes 55, 1–3b (3c–5)  
 Epistel: Eph 2, 17–22  
 Hauptlied: 214 oder 245 [1.2.9.10]  
 Evangelium: Lk 14, (15) 16–24  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: Apg 6, 1–7  
 Der Geist Jesu ordnet die Gemeinde

**Sonntag, 16. Juni 1991****3. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangsglied: 188 [1.2.4]  
 Introitus: Ps 103, 1–5.8–11  
 Lesung aus dem AT: Hes 18, 1–4.21–24.30–32  
 Epistel: 1. Tim 1, 12–17  
 Hauptlied: 166 oder 268 [1–4. 8]  
 Evangelium: Lk 15, 1–7 (8–10)  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: Apg 10  
 Petrus begreift: Gottes Geist führt über Grenzen

**Sonntag, 23. Juni 1991****4. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangsglied: 454  
 Introitus: Ps 42  
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 50, 15–21  
 Epistel: Röm 14, 10–13  
 Hauptlied: 246 oder 383 [1–5]  
 Evangelium: Lk 6, 36–42  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: Apg 12, 1–17  
 Petrus wird aus dem Gefängnis befreit

**Montag, 24. Juni 1991****Tag der Geburt Johannes des Täufers**

Der Tag der Geburt des Johannes des Täufers kann auch am vorhergehenden Sonntag gefeiert werden.

Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangsglied: 541  
 Introitus: Ps 92, 2–11  
 Lesung aus dem AT: Jes 40, 1–8  
 Epistel: Apg 19, 1–7  
 Hauptlied: 114  
 Evangelium: Lk 1, 57–67 (68–75) 76–80  
 Predigttext: = Evangelium

**Sonnabend, 29. Juni 1991****Tag der Apostel Petrus und Paulus**

Der Tag der Apostel Petrus und Paulus kann auch am folgenden Sonntag gefeiert werden.

Liturgische Farbe: rot  
 Eingangsglied: 459  
 Introitus: Ps 89, 2. 6–8 (16–17)  
 Lesung aus dem AT: Jer 16, 16–21  
 Epistel: Eph 2, 19–22  
 Hauptlied: 117 oder 214  
 Evangelium: Mt 16, 13–19  
 Predigttext: = Evangelium

**Sonntag, 30. Juni 1991****5. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangsglied: 144  
 Introitus: Ps 73, 14.23–26.28  
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 12, 1–4a  
 Epistel: 1. Kor 1, 18–25  
 Hauptlied: 206 oder 216 [1–4.9]  
 Evangelium: Lk 5, 1–11  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: Apg 16, 25–34  
 Der Glaube schließt Türen auf

**Sonntag, 7. Juli 1991****6. Sonntag nach Trinitatis (Taufgedächtnis)**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangsglied: 664  
 Introitus: Ps 139, 1–16. 23–24  
 Lesung aus dem AT: Jes 43, 1–7  
 Epistel: Röm 6, 3–8 (9–11)  
 Hauptlied: 152 [1.2.4–6] oder 243 [4–7]  
 Evangelium: Mt 28, 16–20  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: Mt 16, 19; 18, 18  
 Vergebung eröffnet neues Leben

**Sonntag, 14. Juli 1991****7. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangsglied: 231 [1–5]  
 Introitus: Ps 107, 1–9  
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 16, 2–3.11–18  
 Epistel: Apg 2, 41a.42–47  
 Hauptlied: 159 oder 233  
 Evangelium: Joh 6, 1–15  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: Off 1, 17.18  
 Christus erschließt Leben über den Tod hinaus

**Sonntag, 21. Juli 1991****8. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangsglied: 542 [1.2.5]  
 Introitus: Ps 48, 2–3a. 9–11  
 Lesung aus dem AT: Jes 2, 1–5  
 Epistel: Eph 5, 8b–14  
 Hauptlied: 226 [1–5.8.9]  
 Evangelium: Mt 5, 13–16  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: Jes 6, 1–8  
 Die Berufung des Jesaja

**Sonntag, 28. Juli 1991****9. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangsglied: 190  
 Introitus: Ps 40, 9–12  
 Lesung aus dem AT: Jer 1, 4–10  
 Epistel: Phil 3, 7–11 (12–14)  
 Hauptlied: 384 [1.4–6.14]  
 Evangelium: Mt 25, 14–30  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: Jes 5, 1–7 (8.20–23)  
 Das Lied vom unfruchtbaren Weinberg

**Sonntag, 4. August 1991****10. Sonntag nach Trinitatis (Gedächtnis der Zerstörung Jerusalems)**

Andere Anlässe sollen diesem Sonntag nicht vorgezogen werden, der in besonderer Weise Israel zum Thema hat.

Liturgische Farbe: violett oder grün  
 Eingangsglied: 176 [1–3.7]  
 Introitus: Ps 74, 1–3.8–11.20–21  
 Lesung aus dem AT: 2. Kön 25, 8–12  
 Epistel: Röm 11, 25–32  
 Hauptlied: 109 oder 119  
 Evangelium: Lk 19, 41–48  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: Jes 7, 1–16 (17)  
 Jesaja und König Ahas

**Sonntag, 11. August 1991****11. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangsglied: 700  
 Introitus: Ps 113, 1–8  
 Lesung aus dem AT: 2. Sam 12, 1–10. 13–15a  
 Epistel: Eph 2, 4–10  
 Hauptlied: 195  
 Evangelium: Lk 18, 9–14  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: Jes 8, 23–9, 6  
 Der Friedefürst wird verheißt

**Sonntag, 18. August 1991****12. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangsgesang: 197 [1.2.4.8]  
 Introitus: Ps 147, 3–6. 11–14a  
 Lesung aus dem AT: Jes 29, 17–24  
 Epistel: Apg 9, 1–9 (10–20)  
 Hauptlied: 188  
 Evangelium: Mk 7, 31–37  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: 3. Mose 19, 33–34  
 Menschen in der Fremde

**Sonntag, 25. August 1991****13. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangsgesang: 640  
 Introitus: Ps 112, 5–9  
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 4, 1–16a  
 Epistel: 1. Joh 4, 7–12  
 Hauptlied: 244  
 Evangelium: Lk 10, 25–37  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: 1. Mose 22  
 Gemeinsames mit Fremden entdecken

**Sonntag, 1. September 1991****14. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangsgesang: 198 [1.2.8]  
 Introitus: Ps 146  
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 28, 10–19a  
 Epistel: Röm 8, (12–13) 14–17  
 Hauptlied: 283 [1–5.9]  
 Evangelium: Lk 17, 11–19  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: Römer 15, 5–7  
 Zusammen mit Fremden leben

**Sonntag, 8. September 1991****15. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangsgesang: 300 [1–4]  
 Introitus: Ps 127, 1–2  
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 2, 4b–9 (10–14) 15  
 Epistel: 1. Petr 5, 5c–11  
 Hauptlied: 289 oder 298 [1.2.4 (5) 6.7]  
 Evangelium: Mt 6, 25–34  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: Joh 8, 3–11  
 ... so will auch ich dich nicht verurteilen

**Sonntag, 15. September 1991****16. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangsgesang: 332  
 Introitus: Ps 68, 4–7a. 20–21  
 Lesung aus dem AT: Kglg 3, 22–26. 31–32  
 Epistel: 2. Tim 1, 7–10  
 Hauptlied: 87 [1.3–5.8] oder 280  
 Evangelium: Joh 11, 1(2) 3. 17–27 (41–45)  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: Mt 18, 21–35  
 ... wie ich mich erbarmt habe über dich ...

**Sonntag, 22. September 1991****17. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangsgesang: 336  
 Introitus: Ps 25, 8–15  
 Lesung aus dem AT: Jes 49, 1–6  
 Epistel: Röm 10, 9–17 (18)  
 Hauptlied: 249  
 Evangelium: Mt 15, 21–28  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: Lk 15, 11–24  
 Gottes Liebe ist wie die Sonne

**Sonntag, 29. September 1991****Tag des Erzengels Michael und aller Engel**

Da Michaelis auf einen Sonntag fällt, soll sein Proprium an die Stelle des Sonntagspropriums treten.  
 Liturgische Farbe: weiß  
 Eingangsgesang: 188 [1.4]  
 Introitus: Ps 103, 19–22 oder Ps 148  
 Lesung aus dem AT: Jos 5, 13–15  
 Epistel: Offb 12, 7–12a (12b)  
 Hauptlied: 115 [1–4 (5.6) 7–10]  
 Evangelium: Lk 10, 17–20  
 Predigttext: = Evangelium

**zugleich 18. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangsgesang: 345 [1.2.5]  
 Introitus: Ps 1  
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 20, 1–17  
 Epistel: Röm 14, 17–19  
 Hauptlied: 247 oder 385 [1.2.5.6]  
 Evangelium: Mk 12, 28–34  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: Lk 15, 24 und Ps 103, 1–5.8–13  
 Das Fest der Liebe Gottes

**Sonntag, 6. Oktober 1991****Erntedanktag**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangsgesang: 199  
 Introitus: Ps 104, 10–15.27–30  
 Lesung aus dem AT: Jes 58, 7–12  
 Epistel: 2. Kor 9, 6–15  
 Hauptlied: 230 [1–4 (5.6) 7.8.12.13] oder 380  
 Evangelium: Lk 12, (13–14) 15–21  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: Lk 12, 16–21, 29–31  
 Auf Gottes Güte vertrauen, nicht auf falsche Sicherheit bauen

**zugleich 19. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangsgesang: 264  
 Introitus: Ps 32, 1–5.10–11  
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 34, 4–10  
 Epistel: Eph 4, 22–32  
 Hauptlied: 227  
 Evangelium: Mk 2, 1–12  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: Lk 12, 16–21.29–31  
 Auf Gottes Güte vertrauen, nicht auf falsche Sicherheit bauen

**Sonntag, 13. Oktober 1991****20. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangsgesang: 143  
 Introitus: Ps 119, 101–108  
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 8, 18–22  
 Epistel: 1. Thess 4, 1–8  
 Hauptlied: 190  
 Evangelium: Mk 10, 2–9 (10–16)  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: Lk 21, 1–4  
 Ein Beispiel des Vertrauens

**Sonntag, 20. Oktober 1991****21. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangsgesang: 244 (1.2.5)  
 Introitus: Ps 19, 10–15  
 Lesung aus dem AT: Jer 29, 1.4–7. 10–14  
 Epistel: Eph 6, 10–17  
 Hauptlied: 203 (Ausweichmelodie 250) oder 177  
 Evangelium: Mt 5, 38–48  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: Ps 145  
 Gottes Güte loben und aus ihr leben

**Sonntag, 27. Oktober 1991****22. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangsgesang: 263  
 Introitus: Ps 143, 1–10  
 Lesung aus dem AT: Micha 6, 6–8  
 Epistel: Phil 1, 3–11  
 Hauptlied: 258 [1–4.7.8]  
 Evangelium: Mt 18, 21–35  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: Mt 20, 1–16  
 Das Gleichnis von den Arbeitern im Weinberg

**Donnerstag, 31. Oktober 1991****Gedenktag der Reformation**

Der Hauptgottesdienst findet am Abend statt. Wird der Reformationstag nicht am 31. Oktober selbst oder am 1. November gottesdienstlich begangen, so verdrängt sein Proprium das des vorangehenden oder des folgenden Sonntags.

Liturgische Farbe: rot  
 Eingangsgesang: 201 [1–3]  
 Introitus: Ps 46, 2–8  
 Lesung aus dem AT: Jes 62, 6–7. 10–12  
 Epistel: Röm 3, 21–28  
 Hauptlied: 239 [1 (2–4) 5–7 (8.9)] oder 250 [1–4.7.12.13]

Evangelium: Mt 5, 1–10 (11–12)  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: EKG 242  
 (Es ist das Heil uns kommen her)  
 Die Lebensgeschichte des Paul Speratus

**Sonntag, 3. November 1991****23. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangsgesang: 716  
 Introitus: Ps 33, 13–22  
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 18, 20–21.22b–33  
 Epistel: Phil 3, 17 (18–19) 20–21  
 Hauptlied: 179 [1–4.7]  
 Evangelium: Mt 22, 15–22  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: EKG 242  
 (Es ist das Heil uns kommen her)  
 Die Lebensgeschichte des Paul Speratus

**Ende des Kirchenjahres****Sonntag, 10. November 1991****Drittletztter Sonntag des Kirchenjahres**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangsgesang: 282  
 Introitus: Ps 90, 1–14 (15–17)  
 Lesung aus dem AT: Hiob 14, 1–6  
 Epistel: Röm 14, 7–9  
 Hauptlied: 123  
 Evangelium: Lk 17, 20–24 (25–30)  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: Lk 9, 51a–56  
 Feinde verwandeln sich in Freunde

**Sonntag, 17. November 1991****Vorletztter Sonntag des Kirchenjahres**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangsgesang: 337  
 Introitus: Ps 50, 1.4–6.14–15.23  
 Lesung aus dem AT: Jer 8, 4–7  
 Epistel: Röm 8, 18–23 (24–25)  
 Hauptlied: 120 [1.5–7]  
 Evangelium: Mt 25, 31–46  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: Mt 13, 24–30  
 Noch ist alles drin

**Mittwoch, 20. November 1991**  
**Allgemeiner Buß- und Bettag**

Liturgische Farbe: violett  
 Eingangslied: 264  
 Introitus: Ps 51, 3–14  
 Lesung aus dem AT: Jes 1, 10–17  
 Epistel: Röm 2, 1–11  
 Hauptlied: 119 oder 167  
 Evangelium: Lk 13, (1–5) 6–9  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: Mt 13, 24–30  
 Noch ist alles drin

**Sonntag, 24. November 1991**  
**Letzter Sonntag des Kirchenjahres**  
**(Ewigkeitssonntag)**

Liturgische Farbe: grün  
 Eingangslied: 349  
 Introitus: Ps 126  
 Lesung aus dem AT: Jes 65, 17–19 (20–22) 23–25  
 Epistel: Offb 21, 1–7  
 Hauptlied: 121  
 Evangelium: Mt 25, 1–13  
 Predigttext: = Evangelium  
 Kindergottesdienst: Mt 5, 43–45  
 Der Himmel geht über allen auf

**Besondere Tage und Anlässe****Gedenktag der Entschlafenen**

Liturgische Farbe: grün oder weiß  
 Eingangslied: 332  
 Introitus: Ps 102 i. A.  
 Lesung aus dem AT: Dan 12, 1b–3  
 Epistel: 1. Kor 15, 35–38.42–44a  
 Hauptlied: 297 [1.4.8–12]  
 Evangelium: Joh 5, 24–29  
 Predigttext: = Evangelium

**Konfirmation**

Bei der Konfirmation kann das Sonntagsproprium (ganz oder teilweise) durch folgendes Proprium ersetzt werden:

Liturgische Farbe: rot  
 Eingangslied: 234  
 Introitus: Ps 67  
 Lesung aus dem AT: Spr 3, 1–8  
 Epistel: 1. Tim 6, 12–16  
 Hauptlied: 98 [1–2] oder 249  
 Evangelium: Mt 7, 13–16a  
 Predigttext: = Evangelium

**Gedenktag der Kirchweihe**

Wo es dem Herkommen entspricht, kann der Gedenktag der Kirchweihe oder ein benachbarter Sonntag mit folgendem Proprium begangen werden:

Liturgische Farbe: rot  
 Eingangslied: 184 [1.2.6]  
 Introitus: Ps 84  
 Lesung aus dem AT: Jes 66, 1–2  
 Epistel: Offb 21, 1–5a  
 Hauptlied: 142 oder 206  
 Evangelium: Lk 19, 1–10  
 Predigttext: = Evangelium

**Kirchenversammlung (Synode)**

Liturgische Farbe: rot  
 Introitus: Ps 89, 2.9.15–17  
 Epistel: Eph 2, 17–22  
 Hauptlied: 182  
 Evangelium: Joh 12, 44–50

**Bittgottesdienst um Frieden und Schutz für das Leben**

Zu diesem Gottesdienst, der alljährlich während der Friedensdekade in der Zeit vom Drittletzten Sonntag des Kirchenjahres bis zum Buß- und Bettag gefeiert wird, erhalten die Gemeinden eine besondere Gottesdienstordnung, die von der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik erarbeitet wird.

Liturgische Farbe: violett

Der Liturgische Kirchenkalender ist durch Anregungen aus dem Kreise der Benutzer mehrfach erweitert und deshalb in seiner äußeren Form wie in den letzten beiden Kirchenjahren gestaltet worden; dies soll der besseren Übersicht dienen.

Eingangspsalmen, Lesungen und Predigttexte entsprechen der vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und von der Kirchenkonferenz im Februar 1977 verabschiedeten Perikopenordnung, die auf Beschluß der Kirchenleitung vom 30. Juni 1977 mit Wirkung vom 1. Sonntag im Advent 1978 für die Evangelische Kirche im Rheinland übernommen wurde.

Das gesamte Perikopenwerk ist als Heft 11 der Reihe „Gottesdienst“ unter folgendem Titel erschienen: Perikopen. Gestalt und Wandel des gottesdienstlichen Bibelgebrauchs. Lutherisches Verlagshaus Hamburg 1978.

Die umfassende Perikopenrevision hat für einige Sonn- und Feiertage des Kirchenjahres durch die Änderung des Evangeliums einen sogenannten „Motivwechsel“ zur Folge gehabt. Ein von der Gottesdienstkommission der Evangelischen Kirche der Union erarbeitetes Einlegeheft für die Agende I, das für diese Sonn- und Feiertage neue agendarische Formulare enthält, wurde 1978/79 an alle Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Gemeindemissionare, Predigthelfer und Vikare der Evangelischen Kirche im Rheinland versandt. Ein Nachdruck von Agende I, in den dieses Einlegeheft eingebunden wurde, ist 1981 erschienen (ISBN 3-7858-0266-8).

Im Kirchenjahr 1990/91 sollen die Texte der Reihe I der Predigt zugrunde liegen. Entsprechend einem Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche der Union werden die alten Lesungen der Epistel am Karfreitag (Jes 52, 13 bis 53, 12) und am Ostersonntag (1. Kor 5, 7-8) als Alternativmöglichkeiten empfohlen. An die Stelle der Epistellesung kann eine alttestamentliche Lesung treten.

Die Hauptlieder („Lieder zum Sonn- oder Feiertag“) entsprechen einem Vorschlag, der von der Kirchenkonferenz den Gliedkirchen zur Einführung empfohlen worden ist. Die Eingangslieder sind wie in früheren Jahren als freier Vorschlag unserer Landeskirche gedacht. Die bei den Hauptliedern in eckigen Klammern abgedruckten Empfehlungen zur Strophenauswahl gehen auf einen Vorschlag des Verbandes Evangelischer Kirchenchöre Deutschlands zurück.

Der Gesamtverband für Kindergottesdienst in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat einen umfangreichen Text-Themen-Plan für den Kindergottesdienst erarbeitet. Diese Texte und Themen sind jeweils angegeben. Den gesamten „Plan für den Kindergottesdienst 1989 – 1992“ erhalten Sie beim Rheinischen Verband für Kindergottesdienst, Geschäftsstelle Nord, Clarenbachweg 2, 4010 Hilden.

Die vierzehn Wahlkollekten geben den Presbyterien die Möglichkeit, aus der von der Kirchenleitung herausgegebenen Liste Zwecke auszuwählen, von denen sie meinen, daß sie in besonderer Weise die Zuneigung und Ansprechbarkeit der Gemeinde treffen. Die Auswahl muß durch Presbyteriumsbeschluß erfolgen.

An jedem Wahlsonntag soll in der Einzelgemeinde nur **e i n** Zweck abgekündigt werden. Es darf an diesen Sonntagen nur für Objekte gesammelt werden, die in der folgenden Liste aufgeführt sind. An **sieben Sonntagen** soll für Zwecke der ökumenischen Diakonie, an **zwei Sonntagen** für Hilfen zur entwicklungsfördernden Selbsthilfe, an **drei Sonntagen** für die Weltmission und an **zwei Sonntagen** für die Bibelmission gesammelt werden.

Die Erträge der Wahlkollekten sind zusammen mit den landeskirchlichen Kollekten des jeweiligen Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises abzuführen. Wir bitten, hierbei darauf zu achten, daß die Wahlkollekte nicht nur unter der Bezeichnung des betr. Sonntages, sondern mit der **genauen Zweckangabe** überwiesen wird.

## Auswahlliste für die Wahlkollekten 1991

### I. Für die ökumenische Diakonie (7 Sonntage)

1. Unterstützung der Ökumenischen Begegnungsstätte „Casa Locarno“
2. Hilfe für Sprachstudien für Theologiestudenten aus Osteuropa
3. Unterstützung für die Arbeit der CIMADE (Frankreich)
4. Hilfe für die Griechisch-Evangelische Kirche
5. Unterstützung ökumenischer Hilfsprojekte in Nordirland
6. Unterstützung für die christlichen Kirchen in der Türkei
7. Förderung der Frauen- und Familienarbeit in Guinea und Ruanda
8. Hilfe für die Kirche im Libanon
9. Hilfe für die Methodistenkirche in Buenos Aires (Argentinien)
10. Unterstützung des Fahrzeugfonds der Moravian Church auf Jamaika
11. Unterstützung der Frauenarbeit in Nicaragua und Peru
12. Fahrzeughilfen für Diasporapfarrer in Osteuropa
13. Projektliste des Programms zur Bekämpfung des Rassismus
14. Sonderfonds des Programms zur Bekämpfung des Rassismus

### II. Hilfen zur entwicklungsfördernden Selbsthilfe (2 Sonntage)

1. Ecuador, Unterstützung der ökumenischen Menschenrechtskommission sowie Förderung der Forst- und Landwirtschaft
2. Indonesien, Entwicklungsprogramm für Fischer
3. Ghana, Gemeinwesen- und Ausbildungsarbeit in einem ökumenischen Zentrum
4. Zaire, Fortführung eines regionalen Gesundheitsprogramms

### III. Für die Weltmission (3 Sonntage)

1. Schulausbildung in Namibia
2. Poliklinik in Botswana
3. für die Missionsfluggesellschaft (MAF)
4. Krankenhaus Lutindi in Tansania
5. Hoffnung für Hongkong
6. Evangelisation im Zaire

### IV. Für die Bibelmission (2 Sonntage)

1. Lesen lernen mit der Bibel in Nicaragua
2. Bibeln für Dorfschulen in Zimbabwe
3. Bibeln für Zambia
4. Bibeln für die evangelisch-reformierte Kirche in Rumänien



(Dienststelle)

**Anlage 8**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Anschrift des Gutachters)

**Chiffre:**

--	--	--	--	--	--	--	--

Anfangsbuchstaben  
Vor- und Familienname

Geburtsdatum (sechsstellig)

des Patienten

**Betr.:** Krankheitsbeihilfe  
**hier:** Psychotherapie-Gutachten

**Anlage:** 1 Bescheinigung  
1 Bericht in verschlossenem Umschlag  
1 Gutachtenformblatt (dreifach)  
1 Freiumschlag

Sehr geehrte(r) Herr/Frau

Wir bitten um gutachtliche Stellungnahme für eine psychotherapeutische Behandlung.  
Die Bescheinigung des behandelnden Arztes und der Bericht (dieser in einem verschlossenen Umschlag) sind beigelegt.  
Der Patient hat den Arzt von der ärztlichen Schweigepflicht befreit.

Es wurde bereits eine psychotherapeutische Behandlung durchgeführt (Gutachten vom \_\_\_\_\_,  
Anzahl der Sitzungen \_\_\_\_\_, Name des Gutachters \_\_\_\_\_).\*)

Wir bitten Sie, uns Ihr Gutachten in zweifacher Ausfertigung unter Verwendung des anliegenden Formblattes nebst einer Rechnung über die Kosten des Gutachtens in Höhe von 80,- DM zuzuleiten.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

\*) Nur bei Folgegutachten.

(Dienststelle)

**Anlage 10**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Anschrift des Beihilfberechtigten)

**Betr.:** Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Psychotherapie**Bezug:** Ihr Antrag vom \_\_\_\_\_

Sehr geehrte

Auf Grund

des Psychotherapie-Gutachtens  der Leistungszusage Ihrer Krankenversicherung  
werden die Kosten einer

 tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie analytischen Psychotherapie Verhaltenstherapie

für \_\_\_\_\_ durch den \_\_\_\_\_

für eine Einzelbehandlung/Gruppenbehandlung bis zu – weiteren – \_\_\_\_\_ Sitzungen

 für eine begleitende Behandlung der Bezugsperson bis zu – weiteren – \_\_\_\_\_ Sitzungen

nach Maßgabe der Beihilfavorschriften als beihilfefähig anerkannt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

## Beitrag zur Versorgungskasse

Nr. 26618 Az. 22-32-1 Düsseldorf, 24. September 1990

Die Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie der Lippische Landeskirchenrat haben nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte den Beitragssatz für die Versorgungskassenbeiträge ab 1991 angehoben. Sie haben dazu mit Wirkung vom 1. Januar 1991 ihren gemeinsamen Beschluß zu § 22 Abs. 4 und 5 der Satzung der Versorgungskasse in Absatz 1 wie folgt neu gefaßt:

„(1) Der Beitragssatz wird auf Grund von § 22 Abs. 4 Satz 2 der Satzung auf 35 % der Bemessungsgrundlage festgesetzt.“

Der Zuschlag und der Abschlag nach § 22 Abs. 5 der Satzung der Versorgungskasse, die in den Absätzen 2 und 3 des gemeinsamen Kirchenleitungsbeschlusses festgelegt sind, bleiben unverändert.

Das Landeskirchenamt

## Kirchensteuer im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer

hier: Auswirkungen des BFH-Urteils vom 30. November 1989 – Az.: I R 14/87 –

Nr. 26411 Az. 14-8-10 Düsseldorf, 1. Oktober 1990

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat zur Erhebung der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer mit Erlaß vom 10. September 1990 Az. S 2447 – 11 – V B 6 folgendes bestimmt:

„Der Charakterisierung der pauschalen Lohnsteuer als Unternehmenssteuer eigener Art (BFH-Urteil vom 5. November 1982, BStBl. 1983 II S. 91) steht eine Erhebung der Kirchensteuer im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer nicht entgegen. Zwar ist die pauschale Lohnsteuer formell eine alleinige Steuerschuld des Arbeitgebers; materiellrechtlich bleibt die pauschale Lohnsteuer jedoch eine Steuer des Arbeitnehmers. Der Arbeitgeber „übernimmt“ dem Grunde nach nur die in der Person des Arbeitnehmers verwirklichte Steuerschuld (BFH-Urteil vom 30. November 1989 – I R 14/87).

Tatbestandsvoraussetzung für die Erhebung der Kirchensteuer ist auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer die Mitgliedschaft des Arbeitnehmers in einer kirchensteuererhebenden Körperschaft. Dem wird dadurch Rechnung getragen, daß die Kirchensteuer im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer an die pauschale Lohnsteuer als Maßstabsteuer anknüpft. Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer ist die pauschale Lohnsteuer, die auf den kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer entfällt.

Zur Erhebung der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer gilt folgendes:

1. Von der Erhebung der auf die pauschale Lohnsteuer entfallenden Kirchensteuer kann der Arbeitgeber nur hinsichtlich derjenigen Arbeitnehmer absehen, die nachgewiesenermaßen keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören (BFH-Urteil vom 30. November 1989 a. a. O.). Die auf die kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer entfallende pauschale Lohnsteuer hat der Arbeitgeber anhand des in den Lohnkonten aufzuzeichnenden Religionsbekenntnisses zu ermitteln.

Führt der Arbeitgeber ein Sammelkonto (§ 4 Abs. 2 Nr. 8 Satz 2 LStDV) oder pauschaliert er die Lohnsteuer nach § 40 a EStG, hat er dabei das Religionsbekenntnis der betroffenen Arbeitnehmer aufzuzeichnen, sofern er nicht von der Vereinfachungsregelung der Ziffern 2 oder 3 Gebrauch macht.

Die Unterlage über die fehlende Kirchensteuerpflicht des Arbeitnehmers muß vom Arbeitgeber als Beleg zum Lohnkonto aufbewahrt werden.

2. Kann der Arbeitgeber für keinen der in die Pauschalierung der Lohnsteuer einzubeziehenden Arbeitnehmer die Nichtzugehörigkeit zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nachweisen, so hat er die Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer nach den §§ 40, 40 a und 40 b EStG wie bisher mit einem ermäßigten Satz von 7 v. H. zu erheben. Die Ermäßigung trägt in pauschaler Weise dem Umstand Rechnung, daß nicht alle Arbeitnehmer Angehörige einer kirchensteuererhebenden Körperschaft sind. Der ermäßigte Satz gilt auch, wenn der Arbeitgeber von der Nachweismöglichkeit keinen Gebrauch machen will.
3. Kann der Arbeitgeber aus Anlaß der Einbeziehung mehrerer Arbeitnehmer in die Lohnsteuer-Pauschalierung nach § 40 a EStG für einen oder mehrere Arbeitnehmer die Nichtzugehörigkeit zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nachweisen, so gilt für die übrigen Arbeitnehmer gleichwohl der ermäßigte Kirchensteuer-Satz von 7 v. H. Diese Ermäßigung berücksichtigt, daß dem Arbeitgeber in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40 a EStG die Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer nicht vorliegen und damit aus Gründen der objektiven Beweislast auch Arbeitnehmer als Angehörige einer kirchensteuererhebenden Körperschaft behandelt werden, die es tatsächlich nicht sind.
4. In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach den §§ 40 und 40 b EStG führt der Nachweis der Nichtzugehörigkeit zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft für einen Teil der Arbeitnehmer dazu, daß für die übrigen Arbeitnehmer die Kirchensteuer mit dem vollen Kirchensteuersatz von 9 v. H. zu erheben ist. Soweit im Rahmen der Lohnsteuer-Pauschalierung der auf die einzelnen Arbeitnehmer entfallende Anteil der pauschalen Lohnsteuer nicht ermittelt werden kann, bestehen aus Vereinfachungsgründen keine Bedenken, die gesamte pauschale Lohnsteuer im Verhältnis der Anzahl der kirchensteuerpflichtigen zu den nichtkirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern aufzuteilen. Der auf die kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer entfallende Anteil ist Bemessungsgrundlage für die Anwendung des vollen Steuersatzes. Für Arbeitslohn, der nach § 38 a Abs. 1 Sätze 2 und 3 EStG vor dem 1. Januar 1991 bezogen wird, gilt aus Vereinfachungsgründen der ermäßigte Kirchensteuersatz von 7 v. H. auch dann, wenn der Arbeitgeber bei Pauschalierung der Lohnsteuer nach den §§ 40 und 40 b EStG die Nichtzugehörigkeit zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft für einen Teil der Arbeitnehmer nachweisen kann. Diese Übergangsregelung trägt dem Umstand Rechnung, daß sich der Arbeitgeber auf die Anforderungen zum Nachweis der Nichtkirchensteuerpflicht für die Vergangenheit nicht einstellen konnte.
5. Die Kirchensteuer ist in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach den örtlichen Gegebenheiten auf die steuerberechtigten Kirchen aufzuteilen, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

6. In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40 a Abs. 3 EStG 1990 (Aushilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft) wird weiterhin auf die Erhebung der Kirchensteuer verzichtet.
7. Offene Fälle sind nach den vorstehenden Grundsätzen zu bearbeiten.“

Das Landeskirchenamt

### **Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Wohnungsfürsorgedarlehen**

Nr. 1919 v. A. w. Az. 14-12-7      Düsseldorf, 21. Sept. 1990

#### I.

Die Wohnungsfürsorgerrichtlinien vom 28. November 1985 (KABl. S. 214) werden mit Zustimmung des Finanzausschusses wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „hauptberuflich“ gestrichen.
2. In dem Vorspruch wird das Wort „hauptberuflich“ gestrichen.
3. § 2 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
  - a) Wenn sie mindestens fünf Jahre ununterbrochen mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters im kirchlichen Dienst im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland tätig sind und
4. In § 2 Absatz 3 wird der dritte Satz gestrichen.
5. Hinter § 2 Absatz 3 werden folgende Absätze vier bis sechs eingefügt:
  - (4) Pfarrer, Pastoren im Sonderdienst, Pastoren im Hilfsdienst, Gemeindemissionare und Vikare sind erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres antragsberechtigt.
  - (5) Es kann nur eine Baumaßnahme gefördert werden, die nach Ablauf der Fristen (Absätze 1, 3 und 4) durchgeführt wird.
  - (6) Eine Darlehensgewährung an Pfarrstelleninhaber oder an Verwalter von Pfarrstellen, die einen Ruhesitz in ihrer Kirchengemeinde errichten wollen, setzt die Zustimmung des Presbyteriums und des Kreissynodalvorstandes voraus.
6. In § 4 Absatz 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5,5“ ersetzt.

#### II.

Die Änderungen treten am 1. November 1990 in Kraft. Sie gelten für Anträge die nach dem 31. Oktober 1990 gestellt werden.

Düsseldorf, 21. September 1990

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
Dr. Becker      Stephan

### **Urkunde über die pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Niederalben, Kirchenkreis St. Wendel, mit der Evangelischen Kirchengemeinde Medard, Kirchenkreis St. Wendel**

Nach Anhören der beteiligten Presbyterien und des Kreissynodalvorstandes wird mit deren Einverständnis gemäß Artikel 9

der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 folgendes festgesetzt:

#### § 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Niederalben, Kirchenkreis St. Wendel, wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Medard, Kirchenkreis St. Wendel, pfarramtlich verbunden.

#### § 2

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft. Die Urkunde über die pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Niederalben mit der Evangelischen Kirchengemeinde Offenbach tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Düsseldorf, 1. Oktober 1990

(Siegel)      Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

### **Satzung über die Betreibung einer Diakoniestation (Sozialstation) im Evangelischen Kirchenkreis Leverkusen Diakonisches Werk**

Auf der Grundlage des § 3 des Kirchengesetzes betr. Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) vereinbaren die

Evangelische Kirchengemeinde Leverkusen-Wiesdorf  
Evangelische Kirchengemeinde Manfort  
Evangelische Kirchengemeinde Schlebusch  
Evangelische Kirchengemeinde Steinbüchel

und der Evangelische Kirchenkreis Leverkusen (Diakonisches Werk) folgende

#### SATZUNG

##### über

die Betreibung einer Diakoniestation (Sozialstation)

#### § 1

##### Allgemeines

Die genannten Kirchengemeinden und der Kirchenkreis Leverkusen (Diakonisches Werk) betreiben gemeinsam die im Stadtgebiet Leverkusen gebildete Diakoniestation mit dem Namen:

„Diakoniestation Leverkusen-Schlebusch“, Martin-Luther-Straße 4

Die Arbeit der Diakoniestation und die Zusammenarbeit zwischen dem Evangelischen Kirchenkreis (Diakonisches Werk) und den Kirchengemeinden richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.

#### § 2

##### Aufgaben

(1) Die Diakoniestation ist eine Einrichtung, die in Erfüllung des kirchlich-diakonischen Auftrages Gemeindeglieder der genannten Kirchengemeinden und andere Einwohner mit ambulanten pflegerischen Dienstleistungen versorgt und seelsorglich betreut. Ihre Hauptaufgabe ist das Angebot an Diensten der ambulanten Kranken-, Alten-, und Familienpflege.

Dazu gehört auch die Schulung und Beratung ehrenamtlicher Helfer sowie die Förderung der Nachbarschaftshilfe.

(2) Sie soll außerdem Ratsuchende in sozialen Fragen darüber unterrichten, welche Stellen für die Gewährung weiterer Auskünfte und Hilfen in sozialen Bereichen zuständig sind.

(3) Die Diakoniestation ist in Arbeit und Aufbau ausgerichtet an dem Förderungserlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband**

(1) Durch die Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllt die Diakoniestation ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Diakoniestation ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Station dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Diakoniestation fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung der Diakoniestation fällt das Vermögen nach dem letzten Kostenbeteiligungsschlüssel an die beteiligten Kirchengemeinden und den Evangelischen Kirchenkreis (Diakonisches Werk).

(5) Die beteiligten Kirchengemeinden und der Evangelische Kirchenkreis (Diakonisches Werk) und damit auch die Diakoniestation sind Mitglied des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

### § 4

#### **Organ der Diakoniestation**

(1) Die Vereinigte Versammlung regelt alle Angelegenheiten der Diakoniestation, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Vereinigte Versammlung besteht aus je zwei VertreterInnen der beteiligten Evangelischen Kirchengemeinden, die Mitglieder der jeweiligen Presbyterien sein müssen, sowie aus zwei VertreterInnen des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises.

Die Zahl der Theologen soll die Zahl der Nichttheologen nicht übersteigen. Die Vereinigte Versammlung wird für die Dauer der Wahlperiode der Presbyterien und des Kreissynodalvorstandes gebildet.

Mit beratender Stimme gehören ihr an:

- Die Einsatzleiterin der Diakoniestation
- Der Kreissynodalbeauftragte für das Diakonische Werk
- Der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes

(3) Zu den Aufgaben der Vereinigten Versammlung gehören insbesondere:

- a) Aufstellung des Haushalts- und Stellenplanes für die Diakoniestation, sowie Festlegung des Kostenbeteiligungsschlüssels nach § 8 Abs. 2 e
- b) Feststellung der Jahresrechnung
- c) Empfehlung zur Berufung und Abberufung der Leiterin (des Leiters) der Diakoniestation
- d) Empfehlung zur Anstellung und Kündigung von MitarbeiterInnen
- e) Entwurf von Dienstanweisungen für die MitarbeiterInnen
- f) Vereinbarung und Festsetzung von Entgelten für die Dienstleistungen der Diakoniestation

g) Aufstellung einer Geschäftsordnung

h) Abschluß von Verträgen mit dem Evangelischen Kirchenkreis und Kirchengemeinden (§ 10) über die Gestellung von Dienstkräften

(4) Fachkundige Persönlichkeiten (z. B. Arzt, SozialarbeiterInnen) können als Gäste zu diesen Beratungen hinzugezogen werden.

(5) Die Geschäfts- und Kassenführung der Diakoniestation wird dem Evangelischen Kirchenkreis (Diakonisches Werk) übertragen. Ebenso die Wahrnehmung der Interessen der Diakoniestation gegenüber kommunalen und staatlichen Stellen sowie den Krankenkassen.

### § 5

#### **Vorsitz, Beschlußfassung und Rechtsvertretung**

(1) Für die Einladung, Verhandlung und Beschlußfassung der Vereinigten Versammlung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlußfassung der Presbyterien sinngemäß.

(2) Die Vereinigte Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen verschiedenen Mitgliedern des Trägerverbundes angehören. Über die Sitzungen der Vereinigten Versammlung sind Niederschriften anzufertigen.

(3) Zur rechtsverbindlichen Vertretung ist der Vorsitzende gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern der Vereinigten Versammlung berechtigt. Urkunden über Rechtsgeschäfte sind mit dem Siegel der vom Vorsitzenden vertretenen Körperschaft zu versehen. Im übrigen gilt § 3 Abs. 3 Verbandsgesetz.

### § 6

#### **Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen**

(1) Die in der Satzung genannten Kirchengemeinden übertragen die Planstellen für den ambulanten Kranken- und Altenpflegedienst auf den Kirchenkreis Leverkusen (Diakonisches Werk). Der Evangelische Kirchenkreis ist Anstellungsträger der MitarbeiterInnen.

(2) Die MitarbeiterInnen arbeiten schwerpunktmäßig in jeweils einer Gemeinde. Die Einstellung und Kündigung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen durch den Kreissynodalvorstand erfolgt im Benehmen mit dem jeweiligen Presbyterium.

(3) Die Dienstaufsicht über alle MitarbeiterInnen in der Diakoniestation wird auf den Vorsitzenden der Vereinigten Versammlung übertragen. Die Fachaufsicht wird von der Leiterin (Leiter) der Diakoniestation wahrgenommen.

### § 7

#### **Fachliche Leitung der Diakoniestation**

(1) Die fachliche Leitung der Diakoniestation wird einer geeigneten Pflegekraft übertragen, die über Erfahrungen in der ambulanten Betreuung alter und kranken Menschen verfügt.

(2) Sie ist zuständig für den Einsatz des Personals und den geordneten Arbeitsablauf in der Station, insbesondere stellt sie den Dienst- und Einsatzplan auf, regelt den Sonntags- und Nachtdienst, sowie die Vertretung bei Urlaub und Krankheit. Ihr obliegt die regelmäßige Abhaltung von Dienstbesprechungen mit den MitarbeiterInnen. Ferner sorgt sie für die Durchführung von Kursen in der häuslichen Krankenpflege. Sie unterhält die notwendigen Kontakte zu Krankenhäusern, Alteneinrichtungen, Ärzten, Krankenkassen, Behörden und sonstigen Stellen, die mit der Station zusammenarbeiten.

## § 8

**Kosten, Haushalt**

(1) Für die Diakoniestation sind im Einzelplan 2 des Haushaltsplanes des Kirchenkreises Leverkusen nach Maßgabe des Haushaltsgliederungsplanes die Einnahmen und Ausgaben der Station zu erfassen.

(2) Die Kosten der Diakoniestation werden finanziert durch:

- a) Vergütung von Dienstleistungen durch Versicherungsträger (Krankenkassen, Träger der Rentenversicherung etc.), sowie durch Träger der Sozialhilfe und durch Selbstzahler,
- b) Zuschüsse des Landschaftsverbandes
- c) Zuschüsse von kommunalen Körperschaften
- d) Spenden und andere – freiwillige – Beiträge
- e) Eigenmittel der angeschlossenen Kirchengemeinden

## § 9

**Änderungen der Satzung**

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung der beteiligten Kirchengemeinden, sowie der Beschlußfassung der Kreissynode und der Genehmigung der Kirchenleitung.

## § 10

**Übergangsvorschriften**

MitarbeiterInnen, die nicht vom Evangelischen Kirchenkreis übernommen werden, bleiben MitarbeiterInnen der Kirchengemeinden. Die Vereinigte Versammlung schließt mit diesen Kirchengemeinden Verträge über die Gestellung ab. Diese Stellen werden jedoch spätestens bei einer anstehenden Neubesetzung auf den Kirchenkreis Leverkusen übertragen.

## § 11

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Beschlußfassung der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und der Kreissynode sowie nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Leverkusen, 10. Januar 1990

(Siegel) Das Presbyterium  
der Evangelischen Kirchengemeinde  
Leverkusen-Wiesdorf  
Unterschriften

(Siegel) Das Presbyterium  
der Evangelischen Kirchengemeinde  
Leverkusen-Manfort  
Unterschriften

(Siegel) Das Presbyterium  
der Evangelischen Kirchengemeinde  
Leverkusen-Schlebusch  
Unterschriften

(Siegel) Das Presbyterium  
der Evangelischen Kirchengemeinde  
Leverkusen-Steinbüchel  
Unterschriften

(Siegel) Der Kreissynodalvorstand  
des Kirchenkreises Leverkusen  
Unterschriften

„Genehmigt nach § 4 Abs. 3 des Verbandsgesetzes vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71).“

Düsseldorf, 13. September 1990

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## Satzung für eine Diakoniestation der Evangelischen Kirchengemeinden Vluyn und Neukirchen

Auf der Grundlage des § 3 des Kirchengesetzes betr. die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) vereinbaren die Evangelische Kirchengemeinde Neukirchen Evangelische Kirchengemeinde Vluyn folgende

Satzung für eine Diakoniestation

## § 1

Die genannten Kirchengemeinden bilden miteinander einen Trägerverbund zum Zwecke der Unterhaltung einer Diakoniestation mit dem Namen

Diakoniestation I Süd Vluyn und Neukirchen.

Der Sitz der Diakoniestation ist in Neukirchen-Vluyn.

Die Arbeit der Diakoniestation und die Zusammenarbeit innerhalb dieses Trägerverbundes richten sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.

## § 2

**Aufgaben**

1. Die Diakoniestation ist eine Einrichtung, die in Erfüllung des kirchlich-diakonischen Auftrages Gemeindeglieder der genannten Kirchengemeinden und andere Einwohner mit ambulanten pflegerischen Dienstleistungen versorgt und seelsorgerisch betreut. Ihre Hauptaufgabe umfaßt das Angebot an Diensten der ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege. Dazu gehört auch die Schulung und Beratung ehrenamtlicher Helfer sowie die Förderung der Nachbarschaftshilfe.
2. Sie soll außerdem Ratsuchende in sozialen Fragen darüber unterrichten, welche Stellen für die Gewährung weiterer Auskünfte und Hilfen im sozialen Bereich zuständig sind.
3. Die Diakoniestation ist in Arbeit und Aufbau ausgerichtet an dem Förderungserlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

## § 3

**Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband**

1. Durch Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllt die Diakoniestation ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Diakoniestation ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Station dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Diakoniestation fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Auflösung der Diakoniestation fällt das verbleibende Vermögen nach dem letzten Kostenbeteiligungsschlüssel an die beteiligten Kirchengemeinden.
5. Die Diakoniestation ist Mitglied des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

#### § 4

##### Geschäftsführender Ausschuß

1. Die Leitung der Diakoniestation wird einem geschäftsführenden Ausschuß der beteiligten Kirchengemeinden übertragen.
2. Dieser besteht aus je zwei Vertretern des Presbyteriums der beteiligten Kirchengemeinden. Nicht in den Ausschuß entsandt werden können die im Pflegedienst stehenden Mitarbeiter, die gem. Art. 86 KO in das Presbyterium gewählt wurden. Der hauptamtliche Diakoniefarrer des Kirchenkreises Moers ist Mitglied des Ausschusses.
3. Der Ausschuß wird für vier Jahre gewählt und nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses aus dem Presbyterium seiner Gemeinde aus, endet damit auch die Mitgliedschaft in diesem Ausschuß. Die betroffene Kirchengemeinde benennt unverzüglich ein neues Mitglied.
4. Fachkundige Persönlichkeiten (z. B. Ärzte) und die Leiterin der Station sollen als Berater im Ausschuß mitwirken.
5. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Für die Einladung, Verhandlung und Beschlußfassung des geschäftsführenden Ausschusses gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlußfassung der Presbyterien sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.
7. Zur rechtsverbindlichen Vertretung der Diakoniestation ist der Vorsitzende des Ausschusses gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern berechtigt. Urkunden über die Rechtsgeschäfte sind mit dem Siegel der vom Vorsitzenden vertretenen Kirchengemeinde zu versehen.
8. Die gesamte Verwaltungsarbeit für die Diakoniestation wird im Auftrag des geschäftsführenden Ausschusses vom Kirchenkreis Moers erledigt.

#### § 5

##### Aufgaben des Ausschusses

Der Geschäftsführende Ausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes für die Diakoniestation (gem. § 8 Abs. 1 und 2).
- b) Abnahme einer Jahresrechnung über die gesamten Kosten der Diakoniestation.
- c) Berufung und Abberufung der Leiterin der Diakoniestation.
- d) Vorschlagsrecht und Beratung bei der Anstellung von Mitarbeitern. Die Anstellung selbst erfolgt durch das jeweilige Presbyterium.
- e) Entwurf von Dienstanweisungen für die Mitarbeiter der Diakoniestation.
- f) Vereinbarung und Festsetzung von Entgelten für Dienstleistungen der Diakoniestation.

- g) Anhörungsrecht bei der Kündigung von Mitarbeitern durch die jeweilige Anstellungskörperschaft.

#### § 6

##### Mitarbeiter

1. Die Mitarbeiter werden von den Trägergemeinden zur Dienstleistung in der Diakoniestation angestellt. Sie behalten den Schwerpunkt der Arbeit in ihren Gemeinden.
2. Die Dienstaufsicht aller Mitarbeiter der Diakoniestation wird unbeschadet der Rechte der Anstellungskörperschaft, von dem Vorsitzenden des geschäftsführenden Ausschusses wahrgenommen. Die Mitarbeiter der Diakoniestation erhalten eine Dienstanweisung, die von der anstellenden Kirchengemeinde nach dem Entwurf des geschäftsführenden Ausschusses (§ 5 Abs. e) erlassen wird.

#### § 7

##### Fachliche Leitung der Diakoniestation

1. Die fachliche Leitung (Fachaufsicht) der Diakoniestation wird einer geeigneten Pflegekraft übertragen, die über Erfahrungen in der ambulanten Betreuung alter und kranker Menschen verfügt.
2. Sie ist zuständig für den Einsatz des Personals und den geordneten Arbeitsablauf in der Station. Insbesondere stellt sie den Dienst- und Einsatzplan auf, regelt den Sonntags- und Nachtdienst sowie die Vertretung bei Urlaub, Krankheit und Fortbildung. Ihr obliegt die regelmäßige Abhaltung von Dienstbesprechungen mit den Mitarbeitern. Sie unterhält die notwendigen Kontakte zu Krankenhäusern, Alteneinrichtungen, Ärzten, Behörden und sonstigen Stellen, die mit der Diakoniestation zusammenarbeiten.

#### § 8

##### Kosten, Haushalt

1. Für die Diakoniestation ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der die Personal- und Sachkosten aus den einzelnen Gemeindehaushalten zusammenfaßt. Der Haushalt der Diakoniestation wird durch den Kirchenkreis Moers verwaltet.
2. Die Kosten der Diakoniestation werden finanziert durch
  - a) Vergütung von Dienstleistungen durch Versicherungsträger (Krankenkassen, Träger der Rentenversicherung etc.) sowie durch Träger der Sozialhilfe und durch Selbstzahler,
  - b) Zuschüsse des Landes,
  - c) Zuschüsse von kommunalen Körperschaften,
  - d) Spenden und andere freiwillige Beiträge sowie
  - e) Eigenmittel der angeschlossenen Kirchengemeinden im Rahmen der Haushaltspläne.
3. Zum Jahresende erfolgt eine Abrechnung und Kostenaufteilung unter den beteiligten Gemeinden.

#### § 9

##### Dauer des Trägerverbundes

1. Der Trägerverbund wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der beteiligten Kirchengemeinden.
2. Jede beteiligte Kirchengemeinde kann den Trägerverbund mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende kündigen.
3. Änderungen dieser Satzung bedürfen der beschlußmäßigen Zustimmung der Presbyterien der angeschlossenen Kirchengemeinde sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

## § 10

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Beschlußfassung durch die beteiligten Presbyterien und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am 1. April 1988 in Kraft.

Neukirchen-Vluyn, 30. Mai 1988

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde  
Neukirchen  
Unterschriften

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde  
Vluyn  
Unterschriften

**Auszug aus dem Protokollbuch des Presbyteriums  
der Evangelischen Kirchengemeinde Neukirchen**

Neukirchen-Vluyn, den 27. November 1989

Zur heutigen Sitzung des Presbyteriums sind auf ordnungsgemäße Einladung gem. KO. Art. 116 = 3 Pfarrer und 22 Presbyter erschienen. Der ordentliche Mitgliederbestand beträgt 3 Pfarrer und 22 Presbyter. Die Sitzung ist beschlußfähig, da mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Andacht und Gebet.

Beschluß-Nr. 180 – 1 Enthaltung  
1 Gegenstimme

Im § 4, Absatz 2 wird die Zusammensetzung des Geschäftsführenden Ausschusses in der Weise verändert, daß der Diakoniefarrer des Kirchenkreises Moers an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses mit beratender Stimme teilnimmt.

(Siegel) Unterschriften

**Auszug aus dem Protokollbuch  
der Evangelischen Kirchengemeinde Vluyn**

Vluyn, den 11. Dezember 1989

Zu der heutigen Sitzung des Presbyteriums sind auf ordnungsgemäße Einladung gemäß KO. Art. R 116; W 66 2 Pfarrer und 9 Presbyter erschienen. Der ordentliche Mitgliederbestand beträgt 2 Pfarrer und 12 Presbyter. Die Sitzung ist beschlußfähig, da mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Schriftlesung und Gebet.

Presbyterium beschließt:

In § 4, Absatz 2 wird die Zusammensetzung des geschäftsführenden Ausschusses der Diakoniestation I Süd in der Weise verändert, daß der Diakoniefarrer des Kirchenkreises Moers an den Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses mit beratender Stimme teilnimmt.

(Siegel) Unterschriften

Genehmigt

in Verbindung mit den Beschlüssen der  
Kirchengemeinde Neukirchen vom  
27. November 1989  
und der Kirchengemeinde Vluyn vom  
11. Dezember 1989

Düsseldorf, den 10. Oktober 1990

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

**Pastoralkollegs/Pfarrerfortbildung 1991**

Nr. 27770 Az. 13-1-8

Düsseldorf, 1. Oktober 1990

Hiermit geben wir die Veranstaltungen des Pastoralkollegs und der Pfarrerfortbildung für das Jahr 1991 bekannt, die als Fortbildung im Rahmen des Dienstes anerkannt werden.

Einzelheiten zu den angebotenen Veranstaltungen bitten wir, dem gesondert erscheinenden Jahresprogramm zu entnehmen, das alle Pfarrer/innen, Pastoren und Pastorinnen direkt erhalten und das auch bei den Superintendenturen vorliegt.

**A. Pastoralkollegs**

**1. Pastorale und theologische Grundfragen**

1.01 „Antijüdische Elemente im Neuen Testament?“  
**21. – 25. Januar 1991**

1.02 „O Heiliger Geist, kehre bei uns ein . . .“  
Auf dem Weg zu einer Theologie des dritten Artikels.  
– Kolleg vornehmlich für Gemeindepastoren/innen –  
**4. – 8. Februar 1991**

1.03 „Pfarramt und Ehe – aber wie?“  
– Kolleg für Pfarrerehepaare –  
**25. Februar – 1. März 1991**

1.04 „Meditieren wie ein Ozean und wie ein Vogel“  
– Aufbaukurs Meditation und Körperbildung –  
**2. – 4. April 1991**

1.05 „Freude entdecken – Freude leben“  
**15. – 18. April 1991**

1.06 „Zwischen Volkskirche und Freiwilligkeitskirche?“  
Unterwegs zur Gemeinde von morgen“  
– Gemeinsames Kolleg mit dem Partnerpastoralkolleg  
Gnadau/Magdeburg –  
**29. April – 3. Mai 1991**

1.07 „Marc Chagall und die Bibel“  
– Kolleg vornehmlich für Emeriti –  
**3. – 7. Juni 1991**

1.08 „Grundprobleme der Wirtschaftsethik“  
– Gemeinsames Kolleg mit dem Pastoralkolleg der  
Evangelischen Kirche von Westfalen in Zusammenarbeit mit den  
Sozialämtern der EKvW und der EKvR –  
**2. – 6. September 1991**

1.09 „Wir und die Muslime in unserem Land“  
**23. – 27. September 1991**

1.10 „Zu zweit im Pfarramt – und verheiratet“  
– Kolleg für Ehepaare, die beide im Pfarramt sind –  
**4. – 8. November 1991**

1.11 „Exegese als ‚Tiefenbohrung‘?“  
Tiefenpsychologie und Exegese bei Eugen Drewermann  
– Kolleg vornehmlich für Emeriti –  
**9. – 12. Dezember 1991**

**2. Verkündigung und Gottesdienst**

2.01 „Wenn immer weniger Kinder kommen . . .“  
– Kolleg für Pfarrer/innen, Gemeindemissionare/innen  
und Mitarbeiter/innen –  
**7. – 11. Januar 1991**

2.02 „. . . mit Herzen, Mund und Händen“  
Wort, Sprache, Körpersprache im Gottesdienst  
**18. Februar – 1. März 1991 (einschl. Wochenende)**

2.03 „. . . davon ich singen und sagen will“  
Musik und Sprache im Kirchenlied  
– Kolleg für Pfarrer/innen, Gemeindemissionare/innen  
und Kirchenmusiker/innen –  
**15. – 18. April 1991**

2.04 „Theologie für die Augen“  
**13. – 16. Mai 1991**

2.05 „Glaube, der tanzt“  
Gestaltete Bewegung im Kirchenraum  
**17. – 21. Juni 1991**

2.06 „Da siehst du allen Heiligen ins Herz“  
Exegetisch-homiletisches Kolleg zu den Texten der  
Bibelwoche 1991/92  
**9. – 12. September 1991**

2.07 „Formen und Chancen evangelistischer Verkündigung“  
**14. – 17. Oktober 1991**

**4. Bildungsarbeit und Arbeit mit Gruppen**

4.01 „. . . Segne unser Tun und Lassen . . .“  
TZI-Kurs (Themenzentrierte Interaktion)  
**17. – 21. Juni 1991**

**6. Gemeindeaufbau, Gemeindeleitung, Kirchliche Verwaltung**

6.01 „Nähe und Distanz in der Gemeindeführung“  
– Kolleg der Gemeindeberatung –  
**18. – 22. Februar 1991**

6.02 „Grundkurs Gemeindeberatung – Orientierungskurs“  
**21. – 25. Oktober 1991**

6.03 „Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung“  
– Kolleg für Pfarrer/innen und Gemeindemissionare/in-  
nen in den ersten Amtsjahren –  
**25. – 29. November 1991**

6.04 „Beratung schwieriger Fragen im Presbyterium“ –  
Gemeindeberatung  
**2. – 6. Dezember 1991**

**7. Seelsorge und Beratung**

7.01 „Seelsorge an sprachgestörten alten Menschen“  
Arbeit mit Altersverwirrten und Aphasikern  
– Kolleg der offenen Altenhilfe für Pfarrer/innen, Ge-  
meindemissionare/innen und Mitarbeiter/innen diako-  
nischer Einrichtungen –  
**14. – 17. Januar 1991**

7.02 „Das Alter gewinnen“ – Vorbereitung auf den Ruhe-  
stand  
– Kolleg für Pfarrer/innen, Gemeindemissionare/innen  
und deren Ehepartner der Geburtsjahrgänge 1929 –  
1931 –  
**8. – 12. April 1991**

7.03 „Schuldgefühle und Schuldwahn in der Seelsorge am  
psychisch kranken Menschen“  
– Kolleg für Seelsorger/innen in psychiatrischen Ein-  
richtungen –  
**13. – 16. Mai 1991**

7.04 „Gottesbilder – mein Bild von Gott  
Menschenbilder – mein Bild vom Menschen“  
**23. September – 4. Oktober 1991  
(einschl. Wochenende)**

7.05 Kolleg für Krankenhauseelsorger/innen und für Pfar-  
rer/innen, die einen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit in der  
Krankenhauseelsorge haben  
**11. – 14. November 1991**

7.06 „Ein neuer Blickwinkel . . .  
Systematische Impulse für die Seelsorge und Seelsor-  
geausbildung“  
– Kolleg für den Supervisionskreis der Rheinischen Ar-  
beitsgemeinschaft für Klinische Seelsorgeausbildung –  
**2. – 6. Dezember 1991**

**8. Mission und Ökumene**

8.01 „Komm Heiliger Geist – erneuere die ganze Schöp-  
fung!“  
Wie halten wir's mit der Einheit der Kirche?  
**11. – 15. März 1991**

8.02 „Gemeinsam Gott feiern und loben“  
Die Praxis ökumenischer Gottesdienste in der Ge-  
meinde  
– Gemeinsames Kolleg mit Priestern der Röm.-kath.  
Kirche –  
**18. – 22. November 1991**

**Kontaktstudium**

Pfarrer/innen, die mindestens fünf Jahre ordiniert sind, können in der Regel im Sommer-Semester an einem landeskirchlich geförderten Kontaktstudium an einer Ev.-theol. (deutschsprachigen) Fakultät teilnehmen. Die Teilnehmer sollten von allen Verpflichtungen in ihrem Dienstbereich freigestellt sein und als Studienort einen anderen als ihren Heimatort wählen. Dienstbezüge werden weiterhin gezahlt.

Die Teilnahme an einem Kontaktstudium bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Entsprechende Anträge mit der Zustimmung des Presbyteriums und dem Einverständnis des Kreissynodalvorstandes (Regelung der Dienstvertretung) sind auf dem Dienstweg vorzulegen.

Außer der Weiterzahlung des Gehaltes werden Zuschüsse zum Kontaktstudium nur noch bei besonderer Bedürftigkeit auf ausdrücklichen Antrag gewährt, der auf dem Dienstweg bis spätestens **20. Mai 1991** mit Begründung unter Beifügung von entsprechenden Befürwortungen und eines Finanzierungsplanes an das Landeskirchenamt zu richten ist. Bei der Vergabe der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Unterlagen.

**Kollegs mit besonderen Zielgruppen**

„Seelsorge und Beratung im Gemeindepfarramt unter Einbeziehung tiefenpsychologischer Theorie“

21. – 25. Januar 1991

18. – 22. November 1991

**Studienkollegs zum Vikariatsmentorat**

11. – 13. Februar 1991

„Schuld und Schuldgefühl“ (Arbeitstitel)

Referent: Prof. Dr. H. Dembowski/Bonn

7. – 9. Oktober 1991

„Gemeinschaft und Kooperation unter Theologen?! (Arbeitstitel)“

Referent: Prof. Dr. K. Winkler/Bethel-Hannover

**Kollegs für Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst**

– Die Zielgruppe wird persönlich eingeladen –

27. – 29. Mai 1991

9. – 11. Oktober 1991

**Kollegs für Pfarrfrauen**

Termin: **6. – 10. Mai 1991**  
**28. Oktober – 1. November 1991**

Thema: „Die zu-fallende Zeit“  
 Aus dem AT: Das Buch der Prediger  
 Aus dem NT: Der Glaube hat seine  
 Zeit – narratives Bibel-  
 gespräch.  
 Bilder, die mir Zeit gewähren, Zeit für  
 Musik und Tanz

Ort: Pastoralkolleg Rengsdorf

Eigenbeitrag: 75,- DM

**Klinische Seelsorge-Ausbildung (KSA)**

Leitung: Pfarrer Dr. Armin Volkmar Bauer  
 Hemmerhof 43, 4300 Essen 14  
 Ruf 02 01 / 58 27 32  
 (sicher um 8.00 Uhr)

Termin: Aufgeteilter Sechswochenkurs  
 „Seelsorge bei Taufe, Konfirmation,  
 Trauung und Beerdigung“  
 4. – 15. März 1991, 24. Juni – 5. Juli 1991,  
 2. – 13. September 1991

Praxisfeld: Die eigene Gemeinde

Zielgruppe: Pfarrer/innen, Gemeindemissionare/  
 innen, die in der Gemeinde arbeiten

Kursgebühren: 625,- DM (Mittagessen und Kaffee in-  
 begriffen). Die Teilnehmer wohnen zu-  
 hause bzw. sorgen selbst für Unterkunft  
 in Essen

Termin: Aufgeteilter Zwölfwochenkurs  
 7. Oktober – 15. November 1991  
 13. Januar – 22. Februar 1992

Praxisfeld: Fachklinik für Lungenkrankheiten  
 „Ruhrländklinik“ in 4300 Essen-Heid-  
 hausen

Zielgruppe: Pfarrer/innen, Gemeindemissionare/in-  
 nen

Kursgebühren: 2 600,- DM (einschl. Unterkunft und  
 Verpflegung) Die Teilnehmer wohnen  
 im Gästehaus der Klinik

Leitung: Pfarrer Gerd Hohagen  
 Joseph-Lennè-Straße 27, 4300 Essen 1  
 Ruf 02 01 / 7 23 26 26

Termin: Aufgeteilter Sechswochenkurs  
 davon 3 x 3 Tage in Klausur  
 (am Kursbeginn, in der Kursmitte und  
 am Kursende)  
 22. – 24. Februar 1991 (1. Kurs)  
 danach wöchentlich mittwochs von  
 15.00 – 18.30 Uhr  
 Ende: 30. November 1991

Praxisfeld: Eigener Arbeitsbereich/Telefon-  
 seelsorge Essen

Zielgruppe: Pfarrer/innen und Gemeinde-  
 missionare/innen aus dem Großraum  
 Essen

Kursgebühren: 400,- DM (einschl. Klausur)

Leitung: Pfarrer Horst Ostermann  
 Albert-Schweitzer-Weg 1,  
 5220 Waldbröl  
 Ruf 0 22 91 / 40 68 oder 50 27

Termin: Sechswochenkurs  
 3. Juni – 12. Juli 1991  
 Sechswochenkurs  
 9. September – 18. Oktober 1991

Praxisfelder: Allgemeines Krankenhaus, Beratungs-  
 stelle, Durchgangwohnheim für Aus-  
 siedler, kath. und ev. Kirchengemeinde

Zielgruppe: Pfarrer/innen und Gemeinde-  
 missionare/innen

Kursgebühren: 1 400,- DM (einschließlich Unterkunft  
 und Verpflegung)

Leitung: Pfarrer Karl-Erich Pönitz  
 Hildegardstraße 18, 5620 Velbert 1  
 Ruf 0 20 51 / 8 24 54

Termin: Aufgeteilter Sechswochenkurs  
 5. – 16. November 1990  
 18. Februar – 1. März 1991,  
 28. Oktober – 1. November 1991

Praxisfeld: Eigener Seelsorgebereich und Klinikum  
 Niederberg

Zielgruppe: Pfarrer/innen und Gemeinde-  
 missionare/innen

Kursgebühren: 600,- DM (Mittagessen und Kaffee  
 inbegriffen)

Leitung: Pfarrer Helmut Weiß  
 Alte Landstraße 121,  
 4000 Düsseldorf 31  
 Ruf 02 11 / 40 96 58

Termin: Sechswochenkurs  
 30. September – 8. November 1991

Praxisfeld: Krankenhaus und Altenbereich Kaisers-  
 werth

Zielgruppe: Pfarrer/innen und Gemeinde-  
 missionare/innen

Kursgebühren: 1 300,- DM (einschl. Unterkunft und Mit-  
 tagessen)

## Kurpredigerdienst 1991

Nr. 26384 Az. 12-7-11-10 Düsseldorf, 20. September 1990

Zu folgenden Terminen ist die Kurpredigerstelle 1991 in **Manderscheid** zu besetzen:

1. April bis 21. April 1991

1. September bis 15. September 1991

Neben der Gestaltung der Sonntagsgottesdienste werden das Angebot einer wöchentlichen Sprechstunde und von zwei Gesprächsnachmittagen während der Einsatzzeit erwartet. Für den Kurpredigerdienst gewähren wir einen Zuschuß in Höhe von täglich 25,- DM für den Kurprediger und zusätzlich 20,- DM für den mitfahrenden Ehegatten. Für den vierwöchigen Kurpredigerdienst kann ein Sonderurlaub von sieben Tagen gewährt werden. Zuständig für die Erteilung des Sonderurlaubes ist gem. § 19 Pfarrerdienstgesetz der Superintendent. Meldungen von Pfarrern und Gemeindefreibleibenden für den Kurpredigerdienst werden über den Herrn Superintendenten an das Landeskirchenamt erbeten.

Das Landeskirchenamt

## Theologische Prüfungen 1991/1992

Nr. 27603 Az. 13-1-4-1 Düsseldorf, 1. Oktober 1990

Die Theologischen Prüfungen in den Jahren 1991 und 1992 finden an folgenden Terminen statt:

### Erste Theologische Prüfung:

Frühjahr 1991: 4. März 1991 bis 9. März 1991

Herbst 1991: 9. September 1991 bis 14. September 1991

Frühjahr 1992: 9. März 1992 bis 14. März 1992

Herbst 1992: 7. September 1992 bis 12. September 1992

### Zweite Theologische Prüfung:

Frühjahr 1991: 11. März 1991 bis 16. März 1991

Herbst 1991: 16. September 1991 bis 21. September 1991

Frühjahr 1992: 16. März 1992 bis 21. März 1992

Herbst 1992: 14. September 1992 bis 19. September 1992

Das Landeskirchenamt

## Bestandene Theologische Prüfungen im Herbst 1990

Nr. 27600 Az. 13-1-4 Düsseldorf, 1. Oktober 1990

Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden die Studenten/Studentinnen der Theologie:

Bahr, Ulrich aus Köln

Barth, Janika aus Neunkirchen

Benninghoff, Anne aus Dinslaken

Bielinski-Gärtner, Jens aus Essen

Brenzinger, Marcus aus Jüchen

Dehnelt, Sabine aus Mülheim/Ruhr

Dietz, Peter Manfred aus Kirn

Ehrhardt, Heiko aus Bergneustadt

Engels, Sylvia aus Remscheid

Engelschalk, Andreas aus Koblenz

Fastenrath, Annette aus Remagen

Franchy, Agnes aus Wiehl

Funkschmidt, Kai aus Alfter

Gaebel, Inge aus Surwald

Gärtner, Annette aus Essen

Gebhardt, Christine aus Bad Kreuznach

Gerber, Brigitte aus Rehlingen

Giehl, Ulrike aus Wuppertal

Göttert, Matthias aus Ronneberg

Gravenhorst, Heiner aus Essen

Gregorius, Thomas aus Duisburg

Haller, Harry aus Essen

Harmßen, Rainer aus Essen

Hartmann, Roman aus Kamp-Lintfort

Heinemann, Claudia aus Bonn

Herrmann, Uwe aus Neunkirchen

Heymer, Björn aus Essen

Homann, Markus aus Meckenheim

Hopfgartner, Alfried aus Rheinberg

Hornickel, Ingo aus Köln

Hülsdonk, Volker aus Voerde

Hüther, Christoph aus Wuppertal

Jansen, Jutta aus Mettmann

Jetter, Dagmar aus Waldesch

Kaufmann, Daniel aus Mülheim/Ruhr

Kiderlen, Hans-Joachim aus Bonn

Klein, Michael aus Eichen

Kluft gen. Jans, Volker aus Schermbeck

Kuban Burkhard aus Krefeld

Kuhn, Peter aus Argenthal

Lefherz, Michael aus Mülheim/Ruhr

Liesendahl, Ruth aus Troisdorf

Lindenbeck, Robert aus Düsseldorf

Mann, Andreas aus Essen

Marzusch, Heike aus Euskirchen

Meihsner, Ulrich aus Leverkusen

Merkes, Klaus aus Kamp-Lintfort

Mersmann, Axel aus Bonn

Milde, Klaus aus Mönchengladbach

Müller, Horst-Ulrich aus Düsseldorf

Münker, Christiane aus Mülheim/Ruhr

Müsken, Beate aus Köln

Peters, Bernd aus Bergisch-Gladbach

Pfeiffer, Christoph aus Wuppertal

Popien, Olaf aus Kreuzau

Rauber, Jörg aus Dudweiler

Remy, Jochen aus Köln

Rescheleit, Uwe aus Wülfrath

Röcher-Hoffmann, Silke aus Bedburg

Roessle, Christina aus Rheinbach

Ruttloff, Jörg aus Haan

Sachau, Helmut aus Meckenheim

Schäfer, Gerhard aus Altenkirchen

Schaper, Olaf aus Rupicheroth

Schmidt, Oliver aus Wesel

Schmidt, Uwe aus Walpershofen

Schmitz, Günter aus Moers

Schneiderei, Heike aus Mettmann

Schröder-Möring, Barbara aus Köln

Schuler, Joachim aus Neunkirchen

Schulz, Holger aus Essen

Siebert, Cordula aus Meckenheim  
 Steffens, Martin aus Koblenz  
 Syben, Wolfram aus Mönchengladbach  
 Tetz, Henrike aus Bochum  
 Tiemann, Steffen aus Mechernich  
 Triebel-Kulpe, Joachim aus Essen  
 Veermann, Ulrike aus Mettmann  
 Wagner, Ulrich aus Essen  
 Watz-Ishida, Günter aus Greifenstein  
 Weber, Anette aus Berzhausen  
 Wefers, Hans-Joachim aus Kempen  
 Wegmann, Jens aus Hückelhoven  
 Weiß, Friedgard aus Köln  
 Wessel, Frank aus Monheim  
 Weyel, Birgit aus Linnich  
 Weyer, Irene aus Rees  
 Wieder, Jörg aus Solingen  
 Will, Martin aus Lützellinden  
 Wirths Ruth aus Jüchen

Die Zweite Theologische Prüfung haben bestanden die Vikare/  
 Vikarinnen:

Ahrens, Martin aus Essen  
 Aust, Markus aus Thalhausen  
 Backs, Ulrike aus Bonn  
 Beck, Christiane aus Essen  
 Bendemann, Reinhard von aus Bad Neuenahr  
 Beyer, Frank aus Wuppertal  
 Blunck, Elke aus Solingen  
 Boehn, Tobias von aus Oberhausen  
 Böttler, Klaus-Peter aus Leverkusen  
 Böttler, Margot Dorothea aus Leverkusen  
 Breuer, Falk-Rüdiger aus Leverkusen  
 Brunner, Karin aus Oberhausen  
 Burket, Rolf aus Neuss  
 Butz, Marlies aus Kirkel  
 Christofzik, Jan aus Duisburg  
 Conrad, Stefan aus Wuppertal  
 Dahlhoff, Joachim aus Wuppertal  
 Disselhoff, Renate aus Westoverledingen  
 Drubel, Stefan aus Köln  
 Falk-van Rees, Wilma aus Niederkassel  
 Faust, Hauke aus Rösrath  
 Fischer, Kurt aus Aßlar  
 Fischer, Renate aus Herzogenrath  
 Flaig, Uwe aus Stolberg  
 Fricke-Kiwitt, Juliane aus Kalkar  
 Gradtke, Sabine aus Duisburg  
 Großer, Karin aus Mönchengladbach  
 Günther, Ralf aus Bonn  
 Harms, Norbert aus Marburg  
 Haske, Annegret aus Kleve  
 Hausmann-Bobe, Meike aus Essen  
 Hennig, Margot aus Hürth  
 Hiob, Astrid aus Duisburg  
 Hollensteiner, Kai aus Mülheim/Ruhr  
 Holzapfel, Annette aus Wuppertal  
 Jirasek, Josef Ladislav aus Saarbrücken  
 Kühnaupt-Sawatzki, Ute aus Mülheim/Ruhr  
 Kurbjewit, Bettina aus Bonn  
 Lakermann, Arndt aus Hilden  
 Lauterjung, Susanna aus Bonn  
 Lenz, Joachim aus Wuppertal  
 Lorenz, Iris aus Essen  
 Lyhs, Joachim aus Wegberg

Maltzahn, Barnim von aus Remscheid  
 Meier, Birgit aus Wetzlar  
 Meier, Siegfried aus Wetzlar  
 Mertens, Christian aus Bonn  
 Meßner, Christian aus Bonn  
 Morgenroth, Matthias aus Koblenz  
 Müllenmeister, Frank aus Nümbrecht  
 Müller, Hans-Ulrich aus Lützellinden  
 Nell-Wolters, Christoph aus Kleve  
 Niewöhner-Warnecke, Frauke aus Düsseldorf  
 Pack, Frankjörn aus Marienheide  
 Pistorius, Christoph aus Saarbrücken  
 Prüßmann, Arnd aus Kaarst  
 Rössler, Susanne aus Essen  
 Roos, Hardy aus Erkrath  
 Rudolph, Andreas aus Bonn  
 Ruge, Monika aus Bonn  
 Scheven, Claus aus Erftstadt  
 Schmidt, Dagmar aus Braunfels  
 Schorsch, Thomas aus Issum  
 Schwirschke, Dagmar aus Alpen  
 Sonnenberg, Horst aus Solingen  
 Sonnenberg, Martina aus Solingen  
 Stephan, Norbert aus Essen  
 Stollwerk, Michael aus Duisburg  
 Trapp, Thomas aus Goch  
 Trauthig, Joachim aus Bonn  
 Unger, Iris aus Essen  
 Vanhauer, Dirk aus Köln  
 Weiß, Jochen aus Köln  
 Werth, Bernhild aus Heiligenhaus  
 Wißmann, Gabriele aus Solingen  
 Wolter, Dirk aus Bonn  
 Zimmermann, Elisabeth aus Wuppertal  
 Zimmermann, Susanne aus Köln

An dem Kolloquium nach § 1 Abs. 2 des Rheinischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrerausbildungsgesetz hat erfolgreich teilgenommen:

Herrmann, Wolfgang aus Düsseldorf

An den Vorprüfungen in Bibelkunde, Philosophie, Religionswissenschaft, Soziologie, Psychologie und Pädagogik haben 137 Studenten/Studentinnen teilgenommen.

Das Landeskirchenamt

### Kirchlicher Hilfsdienst

Nr. 27602 Az. 13-1-6-1

Düsseldorf, 1. Oktober 1990

Folgende Vikare/Vikarinnen wurden in den Kirchlichen Hilfsdienst als Pastor/Pastorin aufgenommen:

#### zum 1. Oktober 1990:

Ahrens, Martin  
 Aust, Markus  
 Backs, Ulrike  
 Bendemann, Reinhard von  
 Beuschel, Annette  
 Beyer, Frank  
 Blunck, Elke  
 Boehn, Tobias von  
 Böttler, Klaus-Peter

Böttler, Margot Dorothea  
 Breuer, Falk-Rüdiger  
 Brunner, Karin  
 Burket, Rolf  
 Christofzik, Jan  
 Conrad, Stefan  
 Dahlhoff, Joachim  
 Disselhoff, Renate  
 Drubel, Stefan  
 Falk-van Rees, Wilma  
 Fischer, Kurt  
 Fischer, Renate  
 Flaig, Uwe  
 Fricke-Kiwitt, Juliane (eingeschränktes Dienstverhältnis)  
 Gradtke, Sabine  
 Großer, Karin  
 Günther, Ralf  
 Harms, Norbert  
 Haske, Annegret  
 Hausmann-Bobe, Meike  
 Hiob, Astrid  
 Hollensteiner, Kai  
 Holzapfel, Annette  
 Jirasek, Josef Ladislav  
 Johnsen, Hans Christian  
 Kühnaupt-Sawatzki, Ute  
 Kurbjeweit, Bettina (Angestelltenverhältnis)  
 Lakermann, Arndt  
 Lauterjung, Susanna  
 Lorenz, Iris  
 Lyhs, Joachim  
 Maltzahn, Barnim von  
 Meier, Birgit  
 Meier, Siegfried  
 Mertens, Christian  
 Meßner, Christian  
 Morgenroth, Matthias  
 Müllenmeister, Frank  
 Müller, Hans-Ulrich  
 Niewöhner-Warnecke, Frauke  
 Pack, Frankjörn  
 Pistorius, Christoph  
 Posche, Claudia  
 Prüßmann, Arnd  
 Rössler, Susanne  
 Roos, Hardy  
 Royek, Editha  
 Rudolph, Andreas  
 Ruge, Monika  
 Schmidt, Dagmar  
 Schraut, Almut  
 Schwirschke, Dagmar  
 Sonnenberg, Horst  
 Sonnenberg, Martina  
 Stephan, Norbert  
 Stollwerk, Michael  
 Trauthig, Joachim  
 Vanhauer, Dirk  
 Weiß, Jochen  
 Werth, Bernhild  
 Wißmann, Gabriele  
 Wolter, Dirk  
 Zimmermann, Elisabeth

## Kirchlicher Vorbereitungsdienst

Nr. 27601 Az. 13-1-5

Düsseldorf, 1. Oktober 1990

In den Vorbereitungsdienst als Vikar/Vikarin wurden aufgenommen:

### zum 1. Oktober 1990:

Altenbernd, Cordula  
 Bahr, Ulrich  
 Barth, Janika  
 Bender, Anke  
 Benninghoff, Anne  
 Bertenrath, Antje  
 Bertenrath, Matthias  
 Bielinski-Gärtner, Jens  
 Bollinger-Wolff, Regina  
 Brenzinger, Marcus  
 Bruch, Daniela  
 Dehnelt, Sabine  
 Denker, Dietrich  
 Dietz, Peter  
 Ehrhardt, Heiko  
 Engels, Sylvia  
 Franchy, Agnes  
 Gärtner, Annette  
 Göttert, Matthias  
 Gregorius, Thomas  
 Gres, Claudia  
 Hääl, Uta  
 Haller, Harry  
 Harmßen, Rainer  
 Hartmann, Roman  
 Herbrecht, Dagmar  
 Herrmann, Uwe  
 Herrmann, Wolfgang  
 Hilliger, Ernst  
 Holthuis, Albrecht  
 Homann, Markus  
 Hopfgartner, Alfried  
 Hornickel, Ingo  
 Hülsdonk, Volker  
 Hüther, Christoph  
 Kirchhöfer, Ute  
 Klein, Michael  
 Krasser, Heike  
 Kuban, Burkhard  
 Liesendahl, Ruth  
 Lindenbeck, Robert  
 Louis, Hartmut  
 Meihnsner, Ulrich  
 Merkes, Klaus  
 Mersmann, Axel  
 Milde, Klaus  
 Müller, Horst-Ulrich  
 Münker, Christiane  
 Müsken, Beate  
 Pein, Markus  
 Peters, Bernd  
 Popien, Olaf  
 Post, Daniel  
 Purpus, Sabine  
 Richter, Claus-Jörg  
 Röcher-Hoffmann, Silke

Das Landeskirchenamt

Roessle, Christina  
 Ruttloff, Jörg  
 Sachau, Helmut  
 Schäfer, Gerhard  
 Schaper, Olaf  
 Scherer, Heike  
 Schmidt, Oliver  
 Schmidt, Uwe  
 Schmitz, Günter  
 Schneiderei, Heike  
 Schober, Angelika  
 Schröder-Möring, Barbara  
 Schuler, Joachim  
 Steffens, Martin  
 Streckler, Max  
 Syben, Wolfram  
 Triebel-Kulpe, Joachim  
 Veermann, Ulrike  
 Wagner, Ulrich  
 Watz-Ishida, Günther  
 Weber, Anette  
 Weber, Axel  
 Weber, Reiner  
 Wefers, Hans-Joachim  
 Wegmann, Jens  
 Wehrenbrecht, Ellen  
 Weiler, Torsten  
 Wessel, Frank  
 Weyer, Irene  
 Wieder, Jörg  
 Will, Martin  
 Winterberg, Martin  
 Wirths, Ruth

Das Landeskirchenamt

### Bestandene Prüfungen für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst

Nr. 24768 Az. 13-15-2-5 Düsseldorf, 3. September 1990

Die Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst haben bestanden:

Assenmacher, Hans aus Bonn  
 Badurrek, Brigitte aus Duisburg  
 Berger, Eva aus Jülich  
 Blaesy, Norbert aus Bad Kreuznach  
 Bogner, Volker aus Bad Kreuznach  
 Fischer, Udo aus Siegburg  
 Haid, Wolfgang aus Moers  
 Heinrich, Bärbel aus Krefeld  
 Höppner, Wolfgang aus Langenfeld  
 Küpper, Frank aus Mülheim/Ruhr  
 Krüger, Helga aus Essen  
 Pfeifer, Wolfgang aus Aachen  
 Röhl, Wolfgang aus Mülheim/Ruhr  
 Sdunzik, Rainer aus Bonn  
 Spal, Inge aus Koblenz  
 Stoll, Wilfried aus Remscheid  
 Winglewski, Karlheinz aus Solingen  
 Zinke, Harald aus Mülheim/Ruhr

Das Landeskirchenamt

### Einstellung von Auszubildenden für den Beruf des Kirchlichen Verwaltungsfachangestellten in der Evangelischen Kirche im Rheinland zum 1. August 1991

Nr. 23365 III/89 Az. 13-15-2-1 Düsseldorf, 4. Sept. 1990

Nach § 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf des Kirchlichen Verwaltungsfachangestellten in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 7. Juni 1990 wird die Zahl der im Verwaltungslehrgang für Auszubildende zur Verfügung stehenden Plätze durch uns festgelegt und bekanntgegeben.

Zur Vorbereitung dieser Festlegung möchten wir uns einen Überblick über die beabsichtigten Einstellungen zum 1. August 1991 verschaffen. Wir bitten daher alle Dienststellen, die zu diesem Termin einen Auszubildenden einstellen wollen, uns dies bis zum 7. Dezember 1990 mitzuteilen. Im Interesse einer frühzeitigen Bekanntmachung der Zahl der Lehrgangsplätze ist dieser Termin unbedingt einzuhalten. Beabsichtigte Einstellungen können nur genehmigt werden, wenn die festgelegte Platzzahl noch nicht erreicht ist.

Angesichts der in den letzten Jahren rückläufigen Zahlen von Ausbildungsplätzen für den Beruf des Kirchlichen Verwaltungsfachangestellten bitten wir alle Leitungsorgane zu prüfen, ob in ihren Dienststellen der Bedarf und die Möglichkeit bestehen, auf diesem Wege Nachwuchs für die kirchliche Verwaltung auszubilden.

Das Landeskirchenamt

### Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Nr. 14623 II Az. 11-5-5 Düsseldorf, 27. September 1990

Kirchengemeinde: Essen-Katernberg

Kirchenkreis: Essen-Nord

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Essen-Katernberg



Nr. 18979 II Az. 11-5-5 Düsseldorf, 25. September 1990

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde Remagen-Sinzig

Kirchenkreis: Koblenz

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Remagen-Sinzig



Das Landeskirchenamt

## Personal- und sonstige Nachrichten

### Ordiniert:

Pastor im Hilfsdienst Peter Andersen am 26. August 1990 in der Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim.

Pastorin im Hilfsdienst Andrea Aufderheide am 16. September 1990 in der Kirchengemeinde Birnbach.

Pastorin im Hilfsdienst Barbara Bruckhausen-Liehr am 16. September 1990 in der Auferstehungs-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld.

Pastorin im Hilfsdienst Helga Fiebig am 2. September 1990 in der Kirchengemeinde Merkstein.

Pastorin im Hilfsdienst Ulrike Hollander-Joppien am 9. September 1990 in der Kirchengemeinde Drevenack.

Pastor im Hilfsdienst Ingolf Kriegsmann am 23. September 1990 in der Kirchengemeinde Köln-Dellbrück/Holweide.

Frau Helga Reitz am 2. September 1990 in der Kirchengemeinde St.-Augustin-Niederpleis.

Pastor im Hilfsdienst Ekkehard Roth am 23. September 1990 in der Kirchengemeinde Niederbrombach.

Pastor im Hilfsdienst Wolfgang Schütte am 26. August 1990 in der Kirchengemeinde Mittelmeiderich.

Pastor im Hilfsdienst Gerold Vorländer am 9. September 1990 in der Christus-Kirchengemeinde Oberhausen.

### Entlassen aus dem Hilfsdienst:

Pastorin Monika Crohn nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1990.

Pastorin Bärbel Deutsch nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1990.

Pastor Hans-Dieter Dörr nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1990.

Pastorin Christine Egel nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1990.

Pastorin Ulrike Eidam nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1990.

Pastor Wolfgang Eller nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1990.

Pastorin Ursel Flesch nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1990.

Pastor Klaus Folgmann nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1990.

Pastorin Gesine Gawehn nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1990.

Pastorin Ulrike Gebhardt nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1990.

Pastor Andreas Laengner nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1990.

Pastor Ulrich Lilie nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1990.

Pastorin Eva Manderla auf eigenen Antrag zum 1. Oktober 1990.

Pastorin Bärbel Rübeseamen nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1990.

Pastor Friedhelm Schippers nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1990.

Pastorin Herbert Schubert nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1990.

Pastorin Ulrike Sproedt nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1990.

Pastor Uwe Staudt nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1990.

Pastor Andreas Stötzel nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1990.

Pastor Wolfgang Tiedeck nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1990.

Pastor Norbert Waschk nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1990.

### Berufen/Pfarrstellen:

Pastor im Hilfsdienst Thomas Reppich zum Pfarrer des Kirchenkreises Barmen (9. kreiskirchliche Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 120.

Pastor im Hilfsdienst Achim Hasselhoff zum Pfarrer des Kirchenkreises Bad Godesberg in die 4. Pfarrstelle. Erstmalige Besetzung der neuerrichteten 4. Pfarrstelle. Gemeindeverzeichnis S. 297.

Pfarrer Detlef Hein, bisher in der Kirchengemeinde Derschlag, zum Pfarrer des Kirchenkreises Jülich. Erstmalige Besetzung der neuerrichteten 5. kreiskirchlichen Pfarrstelle für Telefonseelsorge. Gemeindeverzeichnis S. 307.

Pfarrer i. W. Rüdiger Stevens zum Pfarrer der Kirchengemeinde Kleve, Kirchenkreis Kleve (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 319.

Pastor im Sonderdienst Karsten Levenz, bisher in Bonn-Duisdorf, zum Pfarrer des Stadtkirchenverbandes Köln (2. Verbandspfarrstelle für Krankenhauseelsorge). Erstmalige Besetzung der wiedererrichteten 2. Verbandspfarrstelle. Gemeindeverzeichnis S. 339.

Pastor im Hilfsdienst Wolfgang Jöst zum Pfarrer der Kirchengemeinde Jeckenbach, Kirchenkreis An Nahe und Glan. Gemeindeverzeichnis S. 442.

#### **Berufen/Beamtenstellen:**

Pastorin im Hilfsdienst Monika Crohn in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Weiden, Kirchenkreis Köln-Nord, eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Sekretärin Eva Maria Berger vom Kirchenkreis Jülich zur Kirchenverwaltungs-Inspektorin.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Karl-Heinz Dinter vom Kirchenkreis Gladbach zum Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat. Gemeindeverzeichnis S. 277.

Pastorin im Hilfsdienst Christine Egel in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Hilden, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastor im Hilfsdienst Wolfgang Eller in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Essen-Kray, Kirchenkreis Essen-Nord, eingerichtete Sonderdienststelle.

Lehrer im Angestelltenverhältnis Peter Engels vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg unter Ernennung zum Studienrat für die Sekundarstufe II z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Pastorin im Hilfsdienst Ursel Fleisch in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Berschweiler, Kirchenkreis St. Wendel, eingerichtete Sonderdienststelle.

Studienrat z. A. i. K. Michael Jacobs vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden unter Ernennung zum Studienrat i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Der Regierungs-Amtmann Gerhard Jansen zum Landeskirchen-Amtmann im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Lehrer im Angestelltenverhältnis Hans-Jochim Krings vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg unter Ernennung zum Studienrat für die Sekundarstufe II z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Kirchenverwaltungs-Obersekretär Frank Küpper vom Kirchenkreis An der Ruhr zum Kirchenverwaltungs-Inspektor.

Studienrat z. A. i. K. Klaus Matzenbacher vom Paul-Schneider-Gymnasium in Meisenheim unter Ernennung zum Studienrat i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor im Hilfsdienst Walter Niefindt in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Bad Münstereifel eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Sekretär z. A. Michael Posthaus vom Stadtkirchenverband Köln in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchenverwaltungs-Sekretär.

Kirchenverwaltungs-Sekretär Wolfgang Röhl vom Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in Mülheim/Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr, zum Kirchenverwaltungs-Inspektor.

Pastorin im Hilfsdienst Bärbel Rübesamen in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Leichlingen eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastor im Hilfsdienst Herbert Schubert in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Solingen eingerichtete Sonderdienststelle.

Stadt-Oberinspektor Jörg Singendonk in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchengemeinde-Oberinspektor beim Schulzentrum der Kirchengemeinde Hilden, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann.

Pastorin im Hilfsdienst Ulrike Sproedt in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Ev.-ref. Kirchengemeinde Wülfrath, Kirchenkreis Niederberg, eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchengemeinde-Sekretär Wilfried Stoll von der Johannes-Kirchengemeinde Remscheid, Kirchenkreis Lennep, zum Kirchengemeinde-Inspektor. Gemeindeverzeichnis S. 405.

Kirchengemeinde-Sekretär Karlheinz Winglewski vom Gemeindeamt Solingen-Altstadt, Kirchenkreis Solingen, zum Kirchengemeinde-Inspektor.

Kirchenverwaltungs-Hauptsekretär Harald Zinke vom Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in Mülheim/Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr, zum Kirchenverwaltungs-Inspektor.

#### **Umweisung:**

Die Umweisung der Verwalterin der 6. Pfarrstelle der Stadtkirchengemeinde Remscheid, Kirchenkreis Lennep, Pastorin Charlotte Voß zur Verwalterin der 1. Pfarrstelle der selben Gemeinde. Gemeindeverzeichnis S. 406.

**Freistellung für den Auslandsdienst:**

Die Freistellung des Pfarrers Karl Haverkamp, Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost, für den Dienst in der Bong Mine Lutheran Parish in Liberia zum 1. Oktober 1990 wurde aufgehoben. Gemeindeverzeichnis S. 198.

**Eintritt in den Wartestand:**

Pfarrer Manfred Jung, Inhaber der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Korschenbroich, Kirchenkreis Gladbach, zum 1. Oktober 1990. Gemeindeverzeichnis S. 283.

**Verzicht auf die in der Ordination begründeten Rechte:**

Pfarrer Dr. Peter Rumpel, Inhaber der 3. Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Mönchengladbach, Kirchenkreis Gladbach, hat auf die in der Ordination begründeten Rechte verzichtet. Er scheidet mit Wirkung vom 1. November 1990 aus dem Dienst aus. Gemeindeverzeichnis S. 284.

**Entlassen aus dem Sonderdienst:**

Pastor im Sonderdienst Uwe Bauer auf eigenen Antrag.

Pastor im Sonderdienst Karsten Leverenz zum 1. November 1990.

Pastor im Sonderdienst Matthias Schippel mit Ablauf des 30. September 1990 durch Zeitablauf.

**Eintritt in den Ruhestand:**

Gemeindemissionar Pastor Kurt Appelt von der Kirchengemeinde Lindlar, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, zum 1. November 1990.

Pfarrer Helmut Itzek, Kirchengemeinde Bensberg, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, mit Wirkung vom 1. November 1990. Gemeindeverzeichnis S. 363.

Pfarrer Dr. Reinhard Krause in der Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf mit Wirkung vom 1. November 1990. Gemeindeverzeichnis S. 198.

Kirchenverwaltungs-Amtmännin Gertrud Muskulus vom Kirchenkreis Duisburg-Süd zum 1. November 1990. Gemeindeverzeichnis S. 221.

Pfarrer Reinhold Neßler in Staudernheim mit Wirkung vom 1. November 1990. Gemeindeverzeichnis S. 448.

**Errichtung einer Pfarrstelle:**

Beim Kirchenkreis Bad Godesberg ist mit Wirkung vom 1. September 1990 eine weitere – 5. – kreiskirchliche Pfarrstelle (Erteilung Ev. Religionslehre an Berufs- und Fachschulen) errichtet worden. Gemeindeverzeichnis S. 297.

**Aufhebung von Pfarrstellen:**

Die 3. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Bad Godesberg, Kirchenkreis Bad Godesberg, wird mit Wirkung vom 1. September 1990 aufgehoben. Gemeindeverzeichnis S. 298.

Die 6. Pfarrstelle der Stadtkirchengemeinde Remscheid, Kirchenkreis Lennep, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 aufgehoben. Gemeindeverzeichnis S. 406.

**Pfarrstellenausschreibungen:**

„Das ‚Haus der Stille‘ lädt ein, sich im persönlichen Leben, in der beruflichen Beanspruchung und im kirchlichen Engagement von Gott unterbrechen zu lassen.“ Das ist das Grundanliegen der Konzeption eines ‚Hauses der Stille‘, das die Evangelische Kirche im Rheinland in Rengsdorf/Westermwald einrichten wird. Für die Umsetzung und Weiterentwicklung der Konzeption, für die Leitung des ‚Hauses der Stille‘ sowie für die Begleitung interessierter Gruppen wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer gesucht. Sie/er sollte: aus eigener Erfahrung der Stille vor Gott andere in die Stille begleiten können; zur Seelsorge bereit und fähig sein; Bereitschaft zum Leben in einer verbindlichen Gemeinschaft mitbringen; Erfahrungen in Gemeindefarbeit haben; einen guten Überblick haben über die vielfältigen Wege der Spiritualität; bereit sein, sich in die biblischen und geistlichen Traditionen unserer Kirche zu stellen und ihnen zu einer lebendigen Gestaltung zu verhelfen. Dienstsitz wird Rengsdorf/Ww. sein. Die Berufung erfolgt durch die Kirchenleitung möglichst zum 1. April 1991 für zunächst acht Jahre. Bewerbungen richten Sie bitte schriftlich bis zum 1. Dezember 1990 an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Tel. (02 11) 45 62-200.

Die 1. Pfarrstelle der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Gemarken in Wuppertal-Barmen ist auf Vorschlag der Kirchenleitung zum 1. Dezember 1990 zu besetzen. In unserer Gemeinde gelten das reformierte und lutherische Bekenntnis. Dem Inhaber der 1. Pfarrstelle ist die Wahrung der reformierten Tradition des Gemeindebezirks besonders aufgetragen. Gesucht wird ein/eine Pfarrer/Pfarrerin mit längerer Gemeindefahrung, mit kollegialem Arbeitsstil und Einpassung in die presbyteriale Ordnung unserer Gemeinde. Die traditionsreiche Gemarken Kirche, zu der die 1. Pfarrstelle gehört, befindet sich im Innenstadtkern einer Großstadt. Freude an Theologie und Verkündigung werden erwartet sowie die Offenheit und Bereitschaft, sich mit den Menschen unserer Gemeinde, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Kollegen auf den Weg zu machen, um Zuspruch und Anspruch des Evangeliums als lebendige Gemeinde in der Stadt zu verwirklichen. Ökumenische Offenheit sowie intensive Kontakte zur katholischen Nachbargemeinde sollen weiter gepflegt werden. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer E. Batz, Parsevalstraße 32, 5600 Wuppertal 2, Telefon (02 02) 8 71 73, und Frau S. Runkel, Taubenstraße 9, 5600 Wuppertal 2, Telefon (02 02) 50 69 00. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 127. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Haarzopf, Kirchenkreis Essen-Süd, ist sofort durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechis-

mus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 272. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Essen-Süd, II. Hagen 7, 4300 Essen 1, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Korschenbroich**, Kirchenkreis Gladbach, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 283. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Wickrathberg**, Kirchenkreis Gladbach, ist zum 1. November 1990 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 292. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach, Hauptstraße 200, 4050 Mönchengladbach 2, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Gangelt** (früher Saeffelen), Kirchenkreis Jülich, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unierte Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 312. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 5. kreiskirchliche Pfarrstelle des Kirchenkreises **Lennepe** zur Erteilung Ev. Religionslehre an Berufsschulen, ist zum 1. Februar 1991, durch den Kreissynodalvorstand wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 399. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Kreissynodalvorstand über den Superintendenten des Kirchenkreises Lennepe, Talsperrweg 8, 5630 Remscheid 11, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der **Markus-Kirchengemeinde Oberhausen**, Kirchenkreis Oberhausen, ist sofort, durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 464. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Oberhausen, Marktstraße 152, Postfach 10 04 30, 4200 Oberhausen 1, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Medard**, Kirchenkreis St. Wendel, ist sofort durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 501. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises St. Wendel, Kirchstraße 7, 6589 Reichenbach, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Wadern-Losheim**, Kirchenkreis Völklingen, ist sofort durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 561. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach

Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Völklingen, Moltkestraße 35, 6620 Völklingen, zu richten.

Zum 1. August 1991 ist in der Schulabteilung der Evangelischen Kirche im Rheinland für den Aufgabenbereich Kirchliche Gymnasien und Internate die Stelle einer Landeskirchenrätin/eines Landeskirchenrates wieder zu besetzen. Die Stelle ist nach der Besoldungsgruppe A 16 bewertet. Zu ihren/seinen Aufgaben gehören insbesondere: Dienstaufsicht über die kirchlichen Gymnasien und Internate im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland; Förderung der Schulmitwirkung und der schulübergreifenden Zusammenarbeit aller Ausschüsse; Teilnahme am bildungspolitischen Gespräch der evangelischen Kirche. Daher werden von ihr/ihm erwartet: Erfahrung im Bereich von Schul- oder Seminarleitung; Erfahrung in Unterrichtsbeurteilungen und -beratungen; Lehrbefähigung für Evangelische Religionslehre; Phantasie und Einsatzbereitschaft in der pädagogischen Begleitung kirchlicher Gymnasien und Internate. Die Bewerbungsunterlagen werden bis zum 15. November 1990 erbeten: Evangelische Kirche im Rheinland, Das Landeskirchenamt, – Schulabteilung –, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30.

#### **Stellenausschreibungen:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Im Gemeindeamt der Kirchengemeinde **Mettmann** ist zum 1. Dezember 1990 (oder später) die Stelle des/der Kassenleiters/Kassenleiterin zu besetzen. Die Stelle ist bewertet nach Besoldungsgruppe A 10 bzw. Vergütungsgruppe IV b BAT-KF. In unserem Gemeindeamt werden die Kassen für 2 Kirchengemeinden und eine angeschlossene Diakoniestation verwaltet. Darüber hinaus gehören zum Aufgabenbereich die Gehaltszahlungen in Verbindung mit dem Rechenzentrum für Kirche und Diakonie in Düsseldorf. In der Kassenverwaltung sind noch zwei weitere Mitarbeiterinnen tätig. Wir suchen eine/n verantwortungsbewußte/n Mitarbeiter/in, der/die möglichst die 1. oder 2. Verwaltungsprüfung abgelegt hat. Ggf. kann der Verwaltungslehrgang besucht werden. Bewerbungen sind zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Mettmann, Gartenstraße 2, 4020 Mettmann. Telefonische Auskunft erteilt Gemeindeamtsleiter Kranenberg (Tel. 0 21 04 / 78 49).

Die Kirchengemeinde **Düsseldorf-Benrath** sucht zum 1. Januar 1991 wegen Pensionierung eine/n B-Kirchenmusiker/in der/die vom Evangelium geprägt ist und die Kirchenmusik als Gotteslob und Verkündigung versteht. Als Grundaufgaben stehen an: Organistendienst in der Dankeskirche; Trauungen in den drei Kirchen der Gemeinde; Kirchenchor der Dankeskirche. Wir wünschen uns die Fortführung von: Flöten-, Orff- und kleinem Bläserkreis; kirchenmusikalischer Arbeit im Kindergarten; Geistliche Abendmusik; Mitgestaltung von Familiengottesdiensten; Gemeinde-Singe-Gottesdiensten. Wir bieten: zweimanualige Schuke-Orgel mit 23 Registern; Cembalo, Klavier, Orff-Instrumente; Blechblas-Instrumente, Blockflöten. Es erwartet Sie: regelmäßiger Mitarbeiterkreis; Aufgeschlossenheit für Neue Geistliche Musik (Jugend-Band vorhanden); eine Gemeinde (rd. 8 000 Gemeindeglieder), in der die Kirchenmusik Bestandteil des Gemeindeaufbaues ist; in der auch weitere kirchenmusikalische Schwerpunkte gesetzt werden können. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Eine Wohnung kann gestellt werden. Auskünfte erteilen Kirchenmusiker Palmer (Tel. 02 11 / 7 10 36 18), Pastor Gerstenberg (Tel. 02 11 / 71 67 34). Bewerbungen richten Sie bitte an die Ev. Kirchengemeinde Düsseldorf-Benrath, An der Dankeskirche 1, 4000 Düsseldorf 13.

Postvertriebsstück · Gebühr bezahlt · F 4184 B

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Fernruf: 02 11/4 56 20, Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 60 07, Erscheinungsweise einmal monatlich, Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 28,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 4330 Mülheim (Ruhr).

Die Kirchengemeinde Duisburg-Neudorf-Ost hat ab sofort eine B-Kirchenmusikerstelle mit 24 Stunden wöchentlich zu besetzen. Zu den Aufgaben gehören: Orgelspiel in den Gottesdiensten an zwei Predigtstätten, Chorleiterdienst in unserer Kantorei, Begleitung eines Kinderchores, Aufbau und Leitung eines Instrumentalkreises. Wir wünschen uns eine(n) Kirchenmusiker(in), die/der den Schwerpunkt ihrer/seiner kirchenmusikalischen Arbeit im Gottesdienst sieht. Telefonische Auskünfte erteilen: Pfarrerin Karberg (Tel. 02 03/35 54 30), Pfarrer Mück (Tel. 02 03/35 18 78). Schriftliche Bewerbungen an: Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Duisburg-Neudorf-Ost, Kuhlenwall 46/48, 4100 Duisburg 1.

Beim Evangelischen Stadtkirchenverband Essen ist zum 1. Juli 1991 die Stelle eines/einer Leiters/Leiterin der Personalabteilung wiederzubesetzen (Stellenbewertung A 11 BBO). Dieser Abteilung angegliedert ist eine Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle – ZGAST – für 32 Kirchengemeinden und 3 Kirchenkreise. Neben persönlicher und fachlicher Qualifikation (evangelisch, Prüfung für den gehobenen Dienst/fundierte Kenntnisse im Tarif- und Arbeitsrecht, Sozialversicherungs- und Steuerrecht) erwarten wir die Initiative für zeitgemäße Entwicklungen im Bereich der Personalverwaltung einschließlich des EDV-Einsatzes vor Ort; die Berechnung und Zahlbarmachung der Vergütungen etc. erfolgt durch das Rheinische Rechenzentrum für Kirche und Diakonie, Düsseldorf. Im Blick auf die vielfältigen Aufgabenstellungen suchen wir eine Persönlichkeit, deren Kooperations-, Integrations- und Organisationsfähigkeit die Gewähr bietet für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer Abteilungen sowie den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnissen an den Ev. Stadtkirchenverband Essen, z. H. von Kv.-Direktor Bierbrauer, Postfach 10 11 53, 4300 Essen 1 (Tel. 02 01/22 05-190).

Der Kirchenkreis Bad Godesberg sucht für die Büroleitung der Superintendentur eine verantwortungsbewußte Persönlichkeit, die über fundierte Kenntnisse in allen Bereichen kirchlicher Verwaltung verfügt und bereit ist, über die unmittelbar übertragenen Aufgaben hinaus mitzudenken. EDV-Kenntnisse sind erwünscht. Die/Der Bewerber(in) muß der evangelischen Kirche angehören. Die Vergütung erfolgt, je nach persönlicher Voraussetzung, bis Vergütungsgruppe IV b BAT-KF. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen – Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse – werden erbeten an den Superintendenten des Kirchenkreises Bad Godesberg, Plittersdorfer Straße 77, 5300 Bonn 2 (Tel. 02 28/35 55 60).

Beim Gemeindeamt der Kirchengemeinde Moers ist zum 1. Januar 1991 oder später die Stelle einer/eines Verwaltungsfachangestellten neu zu besetzen. Die Stelle ist nach BAT-KF IV b bewertet. Wir bieten einen interessanten, gestaltungsfähigen Arbeitsbereich, der selbstständiges Arbeiten ermöglicht. Zum Aufgabengebiet gehören u. a. das Personalwesen und die Sachbearbeitung für eine Kirchengemeinde. Es besteht die Möglichkeit, besondere Wünsche durch eine Neuordnung von Zuständigkeiten zu berücksichtigen. Bewerbungen mit möglichst der 2. kirchlichen Verwaltungsprüfung erbitten wir an die Ev. Kirchengemeinde Moers, Haagstraße 11, 4130 Moers 1. Nähere Auskünfte erteilt Gemeindeamtsleiter Horst Lampe, Tel. 0 28 41/2 20 12.

## Literaturhinweise

**Hildener Konsistorialakten.** Protokolle des Presbyteriums der reformierten Gemeinde Hilden. Bd. 3 (1712 – 1749). Hrsg. von Ernst Huckenbeck. Hilden: Verlag Stadtarchiv, 1990, VI, 494 S. (Niederbergische Beiträge, Bd. 56)

Die neue **Beckerath-Orgel** in der Dreieinigkeitskirche. Evangelische Kirchengemeinde Eschweiler. Eschweiler, 1990, ca. 16 S.

**300 Jahre Christuskirche in Emmerich.** 1690 – 1990. Aus Anlaß der 300. Wiederkehr des Baubeginns herg. von der evang. Kirchengemeinde Emmerich. Emmerich, 1990, 28 S.

## Angebot

Liebmann-Harmonium in gutem Zustand, preiswert abzugeben (bedingt durch Schließung eines Gemeindehauses), Vereinigte Ev. Kirchengemeinde Wichlinghausen, Kantorin I. Balke-Röder, Tel. (02 02) 52 31 52.